



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2010–2011

Inhalt

Seite

- | | |
|--|-----|
| 8. Bericht betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance
für den Kanton Graubünden | 421 |
|--|-----|

Inhaltsverzeichnis

8. Bericht betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden	
I. Ziele des Berichts und Ausgangslage	421
A. Auftrag der Geschäftsprüfungskommission	421
B. Ziele des Berichts	423
C. Allgemeine Entwicklung im Bereich der Corporate Governance	424
1. Privatwirtschaft	424
2. Öffentliche Hand	424
a) OECD-Richtlinien	424
b) Bund	426
c) Kantone	428
d) Fürstentum Liechtenstein	428
3. Schlussfolgerungen für die öffentliche Hand	430
D. Ausgangslage für den Kanton Graubünden	430
E. Schnittstellen zu anderen gesetzgeberischen Vorhaben	437
a) Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)	437
b) Kraftwerksbereich	438
F. Zuständigkeiten	439
G. Handlungsbedarf aus Sicht der Regierung	440
II. Konzept zur Führung und Kontrolle der Beteiligungen	441
A. Einflussmöglichkeiten des Kantons	441
B. Eigentümerziele	442
C. Grundsätze zur Führung	443
1. Wahlgremien für die strategische und operative Führung	443
2. Kantonsvertretung in der strategischen Führungs-ebene und Anforderungsprofil	445
a) Kantonsvertretung bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten	445
b) Kantonsvertretung bei privatrechtlichen Beteiligungen	446
c) Anforderungsprofil an das strategische Führungs-gremium	448
3. Konstituierung der strategischen Führungsebene	449
4. Abwahl von Mitgliedern der strategischen Führungs-ebene	450

5. Amtsperiode, Alters- und Amtszeitbeschränkungen	450
6. Wechsel von der operativen in die strategische Führungsebene	451
7. Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene	452
8. Interessenkollisionen und Ausstandsregelung	452
9. Vergütungen der strategischen Führungsebene	453
10. Vorgaben in Bezug auf Effizienz	454
11. Verantwortlichkeit und Haftung	454
a) Allgemeines	454
b) Versicherungsschutz	455
D. Grundsätze zur Kontrolle	455
1. Offenlegung der Vergütungen	455
2. Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans respektive der kantonalen Oberaufsicht	456
3. Rechnungslegungsvorschriften	458
4. Wahl der Revisionsstelle und Anforderungen an die Revision	458
5. Risikomanagement und Internes Kontrollsyste	461
a) Bei den Beteiligungen	461
b) Bei den Departementen und Dienststellen	462
6. Beteiligungscontrolling	462
III. Umsetzung	463
A. Geltungsbereich	463
B. Verordnung zur Umsetzung der Grundsätze	464
C. Finanzielle und personelle Auswirkungen	464
IV. Anträge	465
Anhänge	466
Anhang A: Übersicht der Grundsätze zur Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden	467
Anhang B: Entwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden	473
Anhang C: Datenblätter zu ausgewählten Beteiligungen	485
Anhang D: Liste mit den Empfängern von kantonalen Beiträgen (> 3 Mio. Fr.)	560
Anhang E: Literaturverzeichnis	561

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

8.

Bericht betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden

Chur, den 7. September 2010

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den vom Grossen Rat in Auftrag gegebenen Bericht zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden.

I. Ziele des Berichts und Ausgangslage

A. Auftrag der Geschäftsprüfungskommission

Am 5. Dezember 2005 reichte die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) den Auftrag betreffend Bericht über Strategie, Einsitz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen des Kantons, selbstständigen Institutionen und weiteren Organisationen mit «öffentlichen Aufgaben» ein. Die Regierung erklärte sich in ihrer Antwort vom 13. März 2006 bereit, den GPK-Auftrag im Sinne ihrer Ausführungen entgegenzunehmen. Sie wies jedoch darauf hin, dass den notwendigen umfassenden Arbeiten wegen verschiedener laufender Grossprojekte nicht erste Priorität beigemessen werden kann. Der Grosser Rat überwies den Auftrag am 25. April 2006 mit 81 zu 0 Stimmen (GRP 6 | 2005/2006, S. 1018). Dabei wurde der Auftrag damit ergänzt, dass Teile aus diesem Auftrag vorgängig zum Bericht behandelt werden können.

Der im Auftrag der GPK verwendete Begriff «Corporate Governance» wird in diesem Bericht wie folgt verstanden:

«Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Kontrolle und Führung anstreben.»

Diese auf privatwirtschaftliche Unternehmen ausgerichtete Definition wird bei öffentlichen Unternehmen erweitert, wobei dann von «Public Corporate Governance» gesprochen wird:

«Public Corporate Governance beinhaltet sämtliche Grundsätze in Bezug auf Organisation und Steuerung ausgelagerter Verwaltungsträger mit dem Ziel einer wirksamen und effizienten Leistungserbringung. Es geht dabei insbesondere um eine Politikoptik unter Berücksichtigung der Managementoptik.»

Im Sinn einer verstärkten Public Corporate Governance hat die Regierung dem Grossen Rat bereits vorgängig zu diesem Bericht verschiedene Vorlagen unterbreitet wie:

- die Revision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank (GKBG, BR 938.200) und
- die Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherungsanstalt im Kanton Graubünden (GebVG, BR 830.100).

Zudem hat die Regierung in ihrem Zuständigkeitsbereich zwischenzeitlich bereits Massnahmen beschlossen wie:

- den Erlass eines Aufsichtskonzepts für die Graubündner Kantonalbank einschliesslich eines Anforderungsprofils für den Bankrat,
- in Absprache mit der GPK den Erlass von Weisungen zur Offenlegung der Vergütungen des strategischen Gremiums der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und
- den Erlass von diversen Vorgaben für die Rechnungslegung und die Revision.

Der vorliegende Bericht gilt als besonderer Bericht im Sinne von Art. 65f. des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG, BR 170.100).

B. Ziele des Berichts

Mit dem Bericht zur Public Corporate Governance sollen

- ein Überblick über die Entwicklung und den Stand im Bereich der Corporate Governance gegeben,
- der Ist-Zustand bei den Beteiligungen des Kantons beschrieben,
- ein Konzept zur Führung und Kontrolle der Beteiligungen formuliert und
- darauf basierende Grundsätze festgelegt werden.

Die Regierung beabsichtigt, verschiedene Grundsätze und Instrumente in einer regierungsrätlichen Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden festzuhalten und diese auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Mit der Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden sollen ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle bei den Beteiligungen des Kantons Graubünden sicher gestellt und folgende Ziele erreicht werden:

- Wahrung der kantonalen Interessen,
- Schaffung von Transparenz,
- Koordination zwischen politischen Zielen, Eigentümerzielen und Unternehmenszielen,
- Abschätzung und Minimierung von finanziellen und politischen Risiken,
- standardisierte Berichterstattung und
- regelmässige Prüfung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung des kantonalen Engagements.

Die in der Verordnung festgehaltenen Grundsätze für die Public Corporate Governance sind zukünftig im Sinne von generellen Vorgaben bei Anpassungen von kantonalen Erlassen und Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen. Sie haben verwaltungsinterne Wirkung und sollen von der Regierung und der Kernverwaltung sinngemäss auf alle Beteiligungen des Kantons und weitgehend unabhängig von deren Gesellschaftsform angewendet werden.

Die systematische Betreuung der Beteiligungen des Kantons ist ein wichtiger Teil der Public Corporate Governance. In der Verordnung soll deshalb auch der Informationsfluss zwischen dem Management, dem Eigentümer und den politischen Instanzen geregelt werden.

C. Allgemeine Entwicklung im Bereich der Corporate Governance

1. Privatwirtschaft

Die zu behandelnden Fragen betreffen Bereiche der Unternehmensführung, welche in den vergangenen Jahren auch in der Privatwirtschaft unter dem Stichwort «Corporate Governance» zunehmend an Aktualität gewonnen haben. Bereits im Jahr 2002 wurde in der Schweiz ein «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» (Swiss Code) veröffentlicht, der auf schweizerische Publikumsgesellschaften ausgerichtet ist.

Ausgangspunkt der privatwirtschaftlichen Corporate Governance ist die Problematik, dass die Eigentümer (die Aktionäre) und die Führung (der Verwaltungsrat und das Management) einer Unternehmung oftmals unterschiedliche Interessen haben. Da der Eigentümer oft ungenügend informiert ist, entwickeln die Unternehmensführungen immer wieder eine Eigendynamik. Der Wissensvorsprung des Managements besteht dabei oft nicht nur gegenüber den Eigentümern, sondern auch gegenüber dem Verwaltungsrat, d.h. dem Gremium, das von den Eigentümern gerade dazu gewählt wird, das Management laufend zu begleiten und zu überwachen.

Im Rahmen der Änderung des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) im Jahr 1992 traten bei Kapitalgesellschaften einige der späteren typischen Corporate Governance-Postulate in Kraft. Der Verwaltungsrat trägt bei Aktiengesellschaften die oberste strategische Verantwortung (OR Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1); er ist verpflichtet, die Organisation und die Finanzplanung festzulegen (OR Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 und 3); er hat Zugang zu allen Informationen (OR Art. 715a); er überwacht das Management und trägt die Verantwortung für das interne Kontrollsysteem und die Rechtseinhaltung (OR Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5).

2. Öffentliche Hand

a) OECD-Richtlinien

Am eingehendsten greifen die OECD-Richtlinien für die Corporate Governance von Staatsbetrieben die Thematik auf (OECD Guidelines on Corporate Governance of State-owned Enterprises, Fassung 2005, auf www.oecd.org). Sie ergänzen die OECD-Grundsätze der Corporate Governance für den privaten Sektor. Die Richtlinien, welche in sechs Kapitel gegliedert sind, haben den Charakter von Empfehlungen. Themen sind der rechtliche und regulatorische Rahmen für Staatsbetriebe, der Staat als Eig-

ner, die Gleichbehandlung der Aktionäre, die Rolle der verschiedenen Unternehmensbeteiligten, Transparenz und Offenlegung sowie die Pflichten des Aufsichtsorgans.

Das Kapitel II definiert die Rolle des Staates als Eigner öffentlicher Unternehmen wie folgt:

«II. Der Staat als Eigentümer

Der Staat soll als informierter und aktiver Eigner handeln und eine klare, konsistente Eignerstrategie formulieren, die sicherstellt, dass die Leitung der verselbstständigten Unternehmen in transparenter, verantwortlicher Weise mit dem nötigen Mass an Professionalität und Effizienz wahrgenommen wird.

- A. *Die Regierung soll eine Eignerstrategie formulieren, mit welcher die Gesamtziele des staatlichen Eigentums wie auch die Rolle des Staates in der Führung des öffentlichen Unternehmens definiert werden und aus welcher hervorgeht, wie die Eignerstrategie umgesetzt werden soll.*
- B. *Die Regierung soll nicht in das operative Geschäft der öffentlichen Unternehmen eingreifen und diesen die volle operative Autonomie zur Erreichung der definierten Ziele einräumen.*
- C. *Der Staat soll den Führungsorganen selbstständiger Unternehmen die Ausübung der ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten ermöglichen und deren Unabhängigkeit respektieren.*
- D. *Die Ausübung von Eignerrechten soll innerhalb der staatlichen Verwaltung klar definiert werden. Dies kann durch die Errichtung einer Koordinationsstelle oder – geeigneter – durch die Zentralisierung der Eignerfunktionen erfolgen.*
- E. *Diese Stelle soll gegenüber Gremien wie z. B. dem Parlament auskunfts-pflichtig sein und klar definierte Beziehungen zu relevanten Gremien – die oberste staatliche Kontrollbehörde eingeschlossen – unterhalten.*
- F. *Der Staat als aktiver Eigner soll seine Eignerrechte gemäss den rechtlichen Strukturen jeder Unternehmung ausüben. Seine Hauptpflichten umfassen:*
 1. *Die Vertretung des Staates und Ausübung dessen Stimmrechte an den Generalversammlungen der Aktionäre.*
 2. *Die Schaffung strukturierter und transparenter Nominationsprozesse für die Mitglieder der obersten Führungsorgane in Allein- oder Mehrheitsbeteiligungen und die aktive Beteiligung in der Nomination sämtlicher strategischer Führungsorgane öffentlicher Unternehmen.*
 3. *Der Aufbau von Reportingsystemen zur periodischen Überwachung und Beurteilung der Leistung des öffentlichen Unternehmens.*

4. *Abhängig von den rechtlichen Gegebenheiten und dem Beteiligungs- umfang des Staates die Führung eines ständigen Dialogs mit externen Revisoren und spezifischen staatlichen Kontrollorganen.*
5. *Die Gewährleistung, dass Bezugssysteme für die strategischen Führungskräfte die langfristigen Interessen der Unternehmung fördern sowie qualifizierte Fachleute ansprechen und motivieren.»*

Zur Wahrnehmung der Eignerrolle wird empfohlen, einerseits konkrete Kompetenzabgrenzungen zu den Unternehmensleitungen vorzunehmen, andererseits aber auch entsprechende Strukturen einzurichten, um dieser Rolle auch gerecht zu werden.

b) Bund

Am 13. September 2006 legte der Bundesrat den Bericht zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate Governance-Bericht) vor. Er schuf damit die Grundlage für eine einheitliche und Kriterien geleitete Praxis bei der Auslagerung von Bundesaufgaben sowie bei der Steuerung von dergestalt verselbstständigten Einheiten.

Im Kern beantwortet der Bericht drei Fragen: Gestützt auf eine Aufgabentypologie (Ministerialaufgaben, Dienstleistungen mit Monopolcharakter, Aufgaben der Wirtschaft und Sicherheitsaufsicht, Dienstleistungen am Markt) zeigt er erstens auf, welche Tätigkeiten des Bundes sich für eine Auslagerung eignen. Zweitens gibt er in 28 Leitsätzen, die sich an dieser Aufgabentypologie orientieren, Empfehlungen für die Steuerung und Kontrolle verselbstständigter Einheiten ab. Drittens stellt er Regeln auf für die institutionelle Rollenteilung bei der Ausübung der Steuerungs- und Kontrollfunktionen.

Zwei Leitsätze beschäftigen sich mit den strategischen Zielen:

Leitsatz 16:

«Der Bund steuert die verselbstständigten Einheiten als Gewährleister der Aufgabenerfüllung und als Eigner auf strategischer Ebene mit übergeordneten und mittelfristigen Zielvorgaben. Mit dem inhaltlich in den Grundzügen standardisierten Instrument der strategischen Ziele nimmt er aus einer Gesamtsicht Einfluss auf ihre Entwicklung als Organisation bzw. Unternehmen («unternehmensbezogene Vorgaben») und auf ihre Aufgaben («aufgabenseitige Vorgaben»). Insbesondere die Intensität der aufgabenseitigen Steuerung ist abhängig davon, ob die Erfüllung der übertragenen Aufgabe:

- nur in den Grundzügen durch die Gesetzgebung und kaum durch den Markt bestimmt wird;*

- in erheblichem Umfang mit allgemeinen Steuermitteln finanziert wird;
- mit bedeutenden Risiken für den Bund verbunden sein kann.

Die Zielerreichung wird nach den Kriterien und der Periodizität gemessen, die im Rahmen der strategischen Ziele festgelegt worden sind.»

Leitsatz 17:

«Die Verabschiedung der strategischen Ziele liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundesrats. Einzig bei Einheiten, die schwergewichtig Aufgaben der Wirtschafts- und der Sicherheitsaufsicht wahrnehmen, werden die strategischen Ziele vom Verwaltungs- oder Institutsrat erlassen. Wo selbstständige Einheiten in namhaftem Umfang von der finanziellen Unterstützung des Bundes abhängig sind, kann das Parlament in den entsprechenden Finanzierungsbeschlüssen die Verwendung dieser Mittel regeln. Dies ist vom Bundesrat beim Erlass der strategischen Ziele zu berücksichtigen.»

Im März 2009 ergänzte der Bundesrat seinen Corporate Governance Bericht mit einem Zusatzbericht und einer Umsetzungsplanung. Er präzisierte darin die bestehenden und auf insgesamt 37 ergänzten Leitsätze zur Steuerung und Kontrolle und leuchtete mögliche Konflikte aus, welche sich bei der Entsendung von instruierbaren Bundesvertretern in Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften ergeben können. Gleichzeitig legte der Bundesrat in einer Umsetzungsplanung dar, wo Abweichungen zum Corporate Governance-Bericht bestehen und wie er diese zu beheben beabsichtigt (Berichte des Bundesrates zur Corporate Governance auf www.efv.admin.ch).

Der Bundesrat verfügt als Eigner bzw. Hauptaktionär von Post, SBB, Swisscom und skyguide über drei Instrumente zur Wahrung seiner Interessen: die Wahl des Verwaltungsrates, die Festlegung von strategischen Zielen sowie die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. Der Bundesrat legt für vier Jahre fest, welche Ziele er mit Post, SBB, Swisscom und skyguide erreichen will. Die Ziele stellen die Erwartungen dar, die der Bund als Eigner bzw. Mehrheitsaktionär gegenüber den Unternehmen hat. Gleichzeitig beinhalten sie auch eine Selbstbindung des Eigentümers und schaffen damit Transparenz und Verlässlichkeit für die Unternehmen. Der Bund beschränkt sich auf die grundsätzliche Ausrichtung und überlässt die Führung den dafür vorgesehenen Organen der Unternehmen. Die strategischen Ziele enthalten auf drei bis sechs Seiten die allgemeine Ausrichtung des Unternehmens, finanzielle und personelle Vorgaben sowie Leitplanken für Kooperationen und Beteiligungen. Damit entsteht ein Zielgefüge, das der Verwaltungsrat umzusetzen und bei seinen Entscheidungen zu gewichten hat.

Der Bundesrat liess in seinen Corporate Governance Berichten mit Blick auf die Gewaltenteilung bewusst offen, wie das Parlament seine Oberauf-

sicht wahrnehmen soll. Diese Lücke soll mit einer parlamentarischen Initiative über das «parlamentarische Instrumentarium zu den strategischen Zielen der verselbstständigten Einheiten» geschlossen werden (Bericht der Finanzkommission des Nationalrates vom 29. März 2010). Die Oberaufsicht des Parlaments soll auf drei Pfeiler gestellt werden: Als Anknüpfungspunkt für die parlamentarische Oberaufsicht soll erstens gesetzlich verankert werden, dass der Bundesrat seine verselbstständigten Einheiten über strategische Ziele steuert. Zweitens soll das Parlament beim Erlass strategischer Ziele mitwirken können, indem es dem Bundesrat Aufträge zur Festlegung oder Änderung strategischer Ziele erteilen kann. Drittens soll die Information des Parlaments mit einer einheitlichen Berichterstattung des Bundesrats über alle verselbstständigten Einheiten sicher gestellt werden. Der Bundesrat begrüsst in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2010 die vorgesehene Stärkung der parlamentarischen Oberaufsicht bei Bundesanstalten und -unternehmen und unterstützt die drei erwähnten Kernelemente.

c) Kantone

Ab 2006 befassten sich die meisten Kantone mit dem Thema Corporate Governance. Die Fragestellungen sind im Wesentlichen die gleichen, die Lösungsansätze gehen systematisch in die gleiche Richtung, werden aber nicht gleich umfassend umgesetzt. Erste Versuche in Bezug auf das strategische Management der Beteiligungen, deren Steuerung und Controlling sowie die Transparenz der Rechnungslegung haben insbesondere die Kantone Aargau, Waadt, Luzern, Jura und Basel-Landschaft unternommen, wobei die Schwerpunkte unterschiedlich gelegt wurden. Die Regierung des Kantons Aargau erliess Richtlinien zur Public Corporate Governance, arbeitete für alle Beteiligungen Eigentümerstrategien aus und führte ein ausgebautes Beteiligungsreporting ein. Der Kanton Waadt regelte in einem Beteiligungsge- setz unter anderem die Positionierung des Kantons als Aktionär/Eigentümer, die Stärkung der Kontrolle und den Informationsaustausch zwischen dem Grossen Rat, der Regierung und den Organen der Beteiligungen. Im Kanton Basel-Landschaft wurden die verwaltungsinternen Zuständigkeiten, die Regeln für die Kantonsvertretungen sowie die wichtigsten Grundsätze zur Steuerung der Beteiligungen in einer Verordnung zusammengefasst.

d) Fürstentum Liechtenstein

Das benachbarte Land Liechtenstein setzte das Thema gesetzgeberisch mit einem Corporate Governance-Paket um. Das Land erliess im Jahr 2009

ein Rahmengesetz zur Steuerung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen mit Regelungen, welche für sämtliche öffentlichen Unternehmen gelten, und passte gleichzeitig sämtliche Spezialgesetze an. Weiter wurden nicht verbindliche Empfehlungen (Kodex) zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein verabschiedet.

Der bereits bestehende Deutsche Corporate Governance Kodex und die Leitsätze des Swiss Code wurden im Grundsatz als Basis verwendet. Der Kodex hat empfehlenden Charakter für die strategischen Führungsorgane und ist ohne rechtliche Bindung. Gesetzliche und statutarische Bestimmungen haben Vorrang. Hält sich ein öffentliches Unternehmen nicht an die Empfehlungen, so soll dies unter Bekanntgabe der Gründe im Geschäftsbericht offen gelegt werden (Grundsatz von «comply or explain»).

Ausgewählte Themen aus dem Kodex sind:

– *Unternehmensstrategie mit Verknüpfung zu den Eigentümerzielen*

Ausgehend von den Eigentümerzielen legt das öffentliche Unternehmen seine Unternehmensstrategie fest und setzt diese um. Die Unternehmensstrategie ist periodisch (mindestens alle vier Jahre) umfassend zu überprüfen. Sie ist der Regierung unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

– *Zusammensetzung und Organisation des strategischen Führungsorgans*

Die Mitglieder sollen sich in den fachlichen und sozialen Fähigkeiten ergänzen und als Team kollegial zusammen arbeiten. Die Regierung legt ein generelles, allgemein gültiges Anforderungsprofil fest. Zudem kann sie für ausgewählte, besonders wichtige Beteiligungen spezifische Anforderungsprofile (z. B. für das Präsidium) erlassen.

– *Ausschüsse des strategischen Führungsorgans*

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Rechnungswesens und eines vollständigen Jahresberichts soll das strategische Führungsorgan einen Prüfungsausschuss einsetzen, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender im Finanz- und Rechnungswesen erfahren ist.

– *Risikomanagement und Internes Kontrollsyste*m

Das strategische Führungsorgan sorgt für ein der Grösse und Bedeutung des öffentlichen Unternehmens angepasstes Risikomanagement und implementiert, sofern erforderlich, ein zusätzliches internes Kontrollsyste

– *Organhaftpflichtversicherungen*

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der strategischen und operativen Führungsebene soll nur von öffentlichen Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen Risiken ausgesetzt sind. Die Zuständigkeit liegt beim öffentlichen Unternehmen. Die Prämien werden vom öffentlichen Unternehmen bezahlt. Folgedessen ist es auch Empfänger von allfälligen Versicherungsleistungen.

3. Schlussfolgerungen für die öffentliche Hand

Corporate Governance im öffentlichen Sektor ist ein komplexeres Unterfangen als im privaten Sektor. Analog zu Unternehmen der Privatwirtschaft sind die Organe des Unternehmens in klassischer Weise durch Corporate Governance-Grundsätze zu organisieren. Im Unterschied zur Privatwirtschaft hat jedoch die politische Ebene bei Beteiligungen der öffentlichen Hand eine massgebende Stellung für die Entwicklung und Führung des Unternehmens. Auch wenn Staatsbetriebe verselbstständigt werden, damit sie flexibler sind und näher am Markt agieren können, erfüllen sie stets einen öffentlichen Auftrag bzw. dienen öffentlichen Interessen. Über ihr Bestehen entscheidet damit nie der Markt allein, sondern immer auch die Politik, die gegebenenfalls eine explizite oder implizite Bestandesgarantie gewährleistet und die Erfüllung des Auftrags überwacht.

Die Beteiligungen der öffentlichen Hand agieren zwischen zwei Polen und erfüllen eine doppelte Zweckbestimmung: Einerseits sollen sie möglichst flexibel und marktfähig sein und entsprechend Mehrwert für den Eigentümer generieren, ohne andererseits die politischen Vorgaben und den öffentlichen Leistungsauftrag zu missachten. Die Notwendigkeit der Herstellung einer entsprechenden Balance zwischen diesen beiden Polen macht die Steuerung von Beteiligungen der öffentlichen Hand deutlich vielschichtiger als bei Unternehmen im ausschliesslich privaten Besitz.

Damit ist die Doppelrolle des Staates angesprochen. Er ist oftmals gleichzeitig Miteigentümer und Leistungsauftraggeber und hat deshalb in diesen beiden Funktionen in der Regel unterschiedliche Interessen. Als Eigentümer ist er primär an Effizienz und Wertsteigerungen interessiert, als Auftraggeber an der effizienten Umsetzung des Leistungsauftrages. Aus dieser Konstellation ergeben sich verschiedene Spannungsfelder, die mit geeigneten strukturellen und organisatorischen Massnahmen aufgehoben werden können.

D. Ausgangslage für den Kanton Graubünden

Die Erbringung von Staatsaufgaben ist nicht mehr nur innerhalb der kantonalen Verwaltung und deren Departementen und Dienststellen organisiert, sondern wird zunehmend auf verwaltungsexterne Leistungserbringer übertragen. Der Kanton Graubünden folgt damit dem allgemeinen Trend der letzten Jahre nach mehr unternehmerischer Freiheit und weniger Staat, welcher davon ausgeht, dass Privatisierung und Markt mehr Effizienz und weniger Bürokratie bringen würden. Obwohl der Kanton Graubünden diese Bewegung in einem bescheidenen Ausmass mitgemacht hat, gilt es perio-

disch die vorherrschenden Formen (staatliches oder privates Eigentum, gemischtwirtschaftliche Formen) zu überprüfen.

Mit der Auslagerung und der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an verwaltungsexterne Organisationen gibt der Kanton die Vollzugs- und Erbringungsverantwortung ab. Er trägt aber weiterhin die Verantwortung für die korrekte Aufgabenerfüllung. Dabei handelt es nicht nur um selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten, sondern auch um andere Institutionen, welche Subventionen erhalten.

Der Kanton Graubünden verfügt über eine Vielzahl von «Arrangements» verwaltungsexterner Leistungserbringung. In den letzten Jahren haben sich das Volumen und die Anzahl derartiger verwaltungsexterner Leistungserbringung mit der Verselbstständigung in öffentlich-rechtlichen Anstalten [Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS), Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG), Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) und Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR)] deutlich erhöht.

Es bestehen zudem zahlreiche Beteiligungen und Finanzanlagen des Kantons an diversen privatrechtlichen Organisationen. Gemäss der im Jahr 2009 erschienenen Avenir-Suisse-Studie «Kantone als Konzerne» rangiert der Kanton Graubünden betreffend Anzahl von Beteiligungen an vierter Stelle der Kantone (Stand Ende 2007).¹

Die Beweggründe für die Auslagerungen bzw. die Errichtung von selbstständigen Anstalten waren unterschiedlich gelagert. Sie reihen sich jedoch in eine lange Tradition des Kantons Graubünden ein, dass er öffentliche Aufgaben nicht selbst erfüllt, sondern durch Institutionen und Organisationen ausserhalb der Verwaltung erbringen lässt. So sind im Vergleich zu anderen Kantonen beispielsweise die Mittelschulen (mit Ausnahme der Bündner Kantonsschule), die Berufs- und Sonderschulen, die Spitäler oder Behinderthenheime nicht Teil der kantonalen Verwaltung. Dasselbe gilt auch für die Erbringung diverser Beratungsdienstleistungen.

Die nachfolgende Liste zeigt das Beteiligungsportfolio (ohne Finanzanlagen) des Kantons per 31. Dezember 2009. Die Liste ist jeweils im Anhang zur Staatsrechnung enthalten (mit Ausnahme der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten).

¹ Datenblätter mit weiterführenden Informationen zu den wesentlichen Beteiligungen sowie eine Liste mit den grossen Beitragsempfängern befinden sich in den Anhängen C und D zu diesem Bericht.

Beteiligungen des Kantons Graubünden, Stand 31.12.2009

Beteiligung	Beteili- gungsquote in %	Bewertung in Franken	Buchwert in Franken
Total Beteiligungen		2 543 653 173	674 471 499
Selbstständige öffentlich- rechtliche Anstalten		1 826 650 000	551 000 000
Graubündner Kantonalbank	88.0 ¹	1 826 650 000	551 000 000
Gebäudeversicherung Graubünden	100.0 ²	nicht bewertet	nicht bilanziert
Elementarschadenskasse Graubünden	100.0 ²	nicht bewertet	nicht bilanziert
Sozialversicherungsanstalt Graubünden	100.0 ²	nicht bewertet	nicht bilanziert
Kantonale Pensionskasse Graubünden	100.0 ²	nicht bewertet	nicht bilanziert
Psychiatrische Dienste Graubünden	100.0 ²	nicht bewertet	nicht bilanziert
Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales	100.0 ²	nicht bewertet	nicht bilanziert
Hochschule für Technik und Wirtschaft	100.0 ²	nicht bewertet	nicht bilanziert
Pädagogische Hochschule Graubünden	100.0 ²	nicht bewertet	nicht bilanziert
Aktien Bahnen		21 354 945	4
Rhätische Bahn AG, Chur	51.3	20 832 000 ⁵	1
Matterhorn Gotthard Infra- struktur AG, Brig	5.4	232 425 ⁵	1
AG Matterhorn Gotthard Bahn, Brig	2.7	2 040 ⁵	1
Matterhorn Gotthard Verkehrs AG, Brig	1.2	288 480 ⁵	1
Aktien Kraftwerke		689 804 289	122 513 867
Repower AG, Brusio	46.0 ³	627 396 000 ³	67 342 867

Beteiligung	Beteiligungsquote in %	Bewertung in Franken	Buchwert in Franken
Albula-Landwasser-Kraftwerke AG, Filisur	5.0	1 286 010 ⁶	1 100 000
Engadiner Kraftwerke AG, Zernez	14.1	21 546 424 ⁶	19 693 800
Kraftwerke Hinterrhein AG, Thusis	12.0	14 274 240 ⁶	12 000 000
Kraftwerke Ilanz AG, Ilanz	10.0	5 293 400 ⁶	5 000 000
Kraftwerke Reichenau AG, Tamins	15.0	954 000 ⁶	675 000
Kraftwerke Vorderrhein AG, Disentis	10.0	9 048 300 ⁶	8 000 000
Misoxer Kraftwerke AG, Mesocco Nominalwert Fr. 3 000 000, einbezahlt zu 80%	10.0	2 862 725 ⁶	2 400 000
Rhienergie AG, Tamins	0.2	28 600 ⁵	2 200
Kraftwerke Zervreila AG, Vals	12.6	7 114 590 ⁶	6 300 000
Aktien übrige Gesellschaften		3 121 464	957 603
Grischelectra AG, Chur Nominalwert Fr. 538 000, einbezahlt zu 20%	53.8	122 126 ⁶	107 600
Schweizerische Nationalbank, Bern	1.3	1 253 434 ⁴	730 000
Schweizer Rheinsalinen AG, Pratteln	2.1	1 670 400 ⁵	120 000
TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid	0.6	11 040 ⁵	1
Stadthalle Chur AG, Chur	1.5	30 464 ⁵	1
GeoGR AG, Chur	33.3	34 000 ⁵	1
Anteilscheine Genossenschaften		2 592 560	24
Baugenossenschaft Oberbrugg, Landquart	45.1	120 000 ⁷	1
Baugenossenschaft Piz Ot, Samedan	74.3	111 600 ⁷	1

Beteiligung	Beteiligungsquote in %	Bewertung in Franken	Buchwert in Franken
Wohngenossenschaft des Bündnerischen Staatspersonals, Chur	94.4	304 000 ⁷	1
Wohnbaugenossenschaft Mandra, Silvaplana	20.9	70 000 ⁷	1
Wohnbaugenossenschaft Soreina, Chur	24.4	300 000 ⁷	1
Zentralwäscherei Chur Genossenschaft, Chur	11.5	20 000 ⁷	1
Landwirtschaftliche Kreditgen. Graubünden, Chur	68.9	193 400 ⁷	1
Wohnbaugenossenschaft A L'En, Samedan	13.8	116 000 ⁷	1
Wohnbaugenossenschaft Belmont, Pontresina	15.8	29 000 ⁷	1
Wohnbaugenossenschaft Quadras, Scuol	17.2	8 600 ⁷	1
Pferdezuchtgenossenschaft Graubünden, Chur	0.4	60 ⁷	1
Genossenschaft Bündner Ackerbauern, Bonaduz	13.1	550 ⁷	1
Genossenschaft OLMA, St.Gallen	0.5	56 000 ⁷	1
Genossenschaft zur Produktion von amerikanischem Unterlagenholz im Inland zur Rebveredelung	2.0	400 ⁷	1
Grastrocknungsgenossenschaft Herrschaft – V Dörfer, Landquart	8.1	4 100 ⁷	1
Milchproduzentengenossenschaft Igis-Landquart und Umgebung, Igis	22.7	16 750 ⁷	1
OBTG Ostschweiz. Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft, St.Gallen	0.5	20 000 ⁷	1

Beteiligung	Beteiligungsquote in %	Bewertung in Franken	Buchwert in Franken
Radio- und Fernsehgenossenschaft, Zürich	0.1	300 ⁷	1
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit, Zürich	4.2	1 125 000 ⁷	1
Società cooperativa per la radio-televisione svizzera di lingua italiana (CORSI), Lugano	3.4	10 000 ⁷	1
Landwirtschaftlicher Verein, Igis	4.5	300 ⁷	1
Genossenschaft Schweizer Bibliothekdienst, Bern	0.6	6 000 ⁷	1
Molkerei Davos Genossenschaft, Davos Platz	0.7	5 500 ⁷	1
Società Cooperativa del Polo dell'Innovazione della Valtellina, Sondrio (I), nom. EUR 50 000	10.5	75 000 ⁷	1
Übrige Beteiligungen		129 915	1
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut	0.9	129 915 ⁷	1

Die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Beschaffungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert (Art. 11 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht, FFG, BR 710.100). Die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind mit Ausnahme der GKB nicht bilanziert.

¹ Anteil am Grundkapital (Dotations- und Partizipationskapital).

² Die Anstalt gehört zwar dem Kanton, doch ergibt sich das Eigentum aufgrund des Gesetzes und nicht aufgrund einer ausgewiesenen Beteiligung.

³ Anteil am Aktienkapital.

Bewertung zu Kurs-⁴ oder Steuerwerten⁵, zum Anteil des Kantons am ausgewiesenen Eigenkapital⁶ oder zum Nominalkapital⁷.

Bei der näheren Betrachtung der kantonalen Beteiligungen fallen u.a. folgende Aspekte auf:

- Es bestehen zahlreiche historisch gewachsene Beteiligungen, welche aus heutiger Sicht zufällig wirken und sehr unterschiedlich betreut werden.
- Beteiligungen in den Bereichen Energie (Kraftwerksgesellschaften) und Landwirtschaft (Genossenschaften) sind zahlreich.
- Es wurde in den vergangenen Jahren nicht überprüft, ob die einzelnen Beteiligungen noch zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt werden.
- Es gibt eine Zweiteilung bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten: Einerseits die schon lange bestehenden wie Graubündner Kantonalbank (GKB), Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) oder Sozialversicherungsanstalt Graubünden (SVA) und andererseits die erst vor wenigen Jahren geschaffenen wie BGS, Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), KPG, PDGR, PHGR. Dies zeigt sich in den unterschiedlichen Spezialgesetzgebungen.
- Es ist eine einzelfallbezogene und unterschiedliche Vorgehensweise bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte z.B. betreffend Kantonsvertretung, Berichterstattung, Risikomanagement oder Aufsichtstätigkeit feststellbar.

In diesem Bericht wird der Begriff der Beteiligung wie folgt definiert:

«Als Beteiligung gelten die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Im Weiteren gehören Engagements an einer Gesellschaft des schweizerischen Obligationenrechts dazu, welche unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und somit Teil des Verwaltungsvermögens sind.»

Eine notwendige Anforderung an eine Beteiligung ist, dass sie zum Verwaltungsvermögen gehört. Die Abgrenzung ergibt sich aus der finanzhaushaltrechtlichen Unterscheidung zwischen dem Verwaltungs- und Finanzvermögen (Art. 10 FFG).

Der Erwerb bzw. das Eingehen einer neuen Beteiligung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe ist eine Ausgabe und setzt demzufolge eine gesetzliche Grundlage voraus (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 FFG). Für die Beteiligung an Kraftwerken gibt es eine spezialgesetzliche Grundlage in Art. 13 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden, BWRG, BR 810.100. Demgegenüber enthält das Gesetz über die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE, BR 932.100) nur eine Grundlage für Mitgliedschaften bei Institutionen (Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b). Art 14 sieht zudem in Ausnahmefällen eine Beteiligung an Unternehmen der Telekommunikationsbranche

vor. Damit wurde gemäss Materialien die Rechtsgrundlage für eine allfällige damalige Beteiligung an der Teleratia AG geschaffen (vgl. Botschaft Heft Nr. 9/2003–2004, Seite 485).

Anlagen des Finanzvermögens zählen nicht zu den Beteiligungen und werden nicht zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gehalten. Finanzanlagen dienen grundsätzlich der Vermögensverwaltung. Sie können veräusserst werden, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen (Art. 10 Abs. 1 FFG).

Eine Beteiligung setzt eine kantonale (Teil-)Trägerschaft mit Einfluss auf die Steuerung voraus. Unternehmen, Organisationen und Institutionen, die lediglich finanzielle Unterstützung in Form von Subventionen erhalten, gelten ebenfalls nicht als Beteiligung. Ebenso fallen unselbstständige Anstalten (Arbeitslosenkasse Graubünden) und Ämter aufgrund ihrer fehlenden eigenen Rechtspersönlichkeit nicht unter den Begriff der Beteiligung.

Ebenso nicht zu den Beteiligungen werden Engagements in Stiftungen und Vereinen gezählt. Sie sind im Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) geregelt und erweisen sich nur in Sonderfällen als geeignete Unternehmensstrukturen zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Stiftungen unterstehen zudem der Stiftungsaufsicht (Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen, BR 219.100). Bei verschiedenen Vereinen und Stiftungen ist der Kanton trotzdem über wesentliche Beiträge, Mitgliedschaft oder die Einsitznahme im Führungsgremium engagiert (z. B. Stiftung Klinik Valens, Verein Graubünden Ferien). Bei diesen stellen sich allerdings auch Fragen der Corporate Governance, beispielsweise hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte einer kantonalen Vertretung. Solche Engagements des Kantons sind zwar definitionsgemäss keine Beteiligungen. Es ist aber aus der Sicht der Regierung sinnvoll, die Regelungen zur Umsetzung der Public Corporate Governance auch bei Vereinen und Stiftungen soweit möglich und zweckmässig zu beachten.

E. Schnittstellen zu anderen gesetzgeberischen Vorhaben

a) Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)

Von der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) der schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz ist auch der Bereich der Beteiligungen betroffen. Das HRM2 schreibt eine konsolidierte Betrachtungsweise vor. Dazu wird im Anhang zur Staatsrechnung ein Beteiligungsspiegel aufgeführt. Dieser Beteiligungsspiegel schafft Transparenz über die Verflechtungen mit den ausgelagerten Organisationseinheiten. Bei der Bilanzierung der Beteiligungen stellen sich auch Bewertungsfragen, die wie-

derum in direkter Abhängigkeit zur Zuordnung zum Verwaltungs- und Finanzvermögen stehen. Zudem berücksichtigt HRM2, welche Aktiven zum Finanz- und Verwaltungsvermögen gehören. HRM2 wendet dabei materiell die gleichen Kriterien für die Zuordnung an wie das heutige FFG. Im Zuge der Einführung von HRM2 im Kanton werden alle Beteiligungen anhand der finanzrechtlichen Definition des Verwaltungs- bzw. Finanzvermögens überprüft und gegebenenfalls ins Verwaltungs- bzw. Finanzvermögen überführt werden müssen.

b) Kraftwerksbereich

In der Antwort der Regierung vom 1. März 2010 auf die Anfrage Pfenninger betreffend Überführung der Kantonsbeteiligung an der Repower AG vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen des Kantons vom 8. Dezember 2009 führte die Regierung aus, dass alle Beteiligungen an den Kraftwerksgesellschaften aktuell Bestandteil des Verwaltungsvermögens sind. Die Beteiligung an der Repower AG wird seit 1. Januar 1999 im Verwaltungsvermögen bilanziert. Die Zuordnung erfolgte anlässlich der damaligen Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG). Die Beteiligungen an den Partnerwerken wurden im Zuge einer FHG-Revision per 1. Januar 2005 ebenfalls dem Verwaltungsvermögen zugeteilt. Die Regierung wies darauf hin, dass mit der Strommarktliberalisierung per 1. Januar 2008 und dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden (StromVG GR, BR 812.100) auf den 1. Januar 2009 sich die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen wesentlich geändert haben, was eine Überprüfung der Zuordnung der kantonalen Kraftwerksbeteiligungen rechtfertige. Die Regierung sieht vor, die finanzrechtliche Zuordnung der Kraftwerksbeteiligungen in Bezug auf die Zuweisung zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen im Hinblick auf den Jahresabschluss 2010 zu überprüfen.

Die Zuweisung zum Verwaltungsvermögen richtet sich danach, ob die Beteiligung unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient. Kommt die Regierung zum Schluss, dass diese Anforderung nicht erfüllt ist, d.h. eine Beteiligung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt wird, hat sie diese in das Finanzvermögen (Art. 10 FFG) zu übertragen. Dies kann, muss aber nicht zu einem Verkauf der Anlage führen. Insbesondere die Kraftwerksbeteiligungen will die Regierung langfristig halten.

F. Zuständigkeiten

Gemäss Art. 47 Ziff. 5 der Kantonsverfassung (KV, BR 110.100) obliegt der Regierung die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons, das heisst über die Beteiligungen des Kantons. Die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht der Regierung über die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ist in den jeweiligen Spezialgesetzgebungen geregelt. In der Regel beinhaltet diese neben der Wahl des strategischen Führungsorgans und der Revisionsstelle die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes. Soweit die Eigentümerziele nicht ausreichend durch das Gesetz vorgegeben sind, ist die Regierung für die Festlegung von solchen zuständig. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes durch die Regierung wird gleichzeitig der strategischen Führungsebene Entlastung erteilt. Der Genehmigungsprozess ist entsprechend auszustalten. Die Regierung legt dazu die Vorgaben für die jährliche Berichterstattung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten fest.

Dem Grossen Rat obliegt gemäss Art. 33 Abs. 2 KV die Oberaufsicht über die Träger von öffentlichen Aufgaben und demzufolge auch über die Beteiligungen des Kantons. Der Grosser Rat nimmt die Jahresberichte und Jahresrechnungen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Rahmen der Obersicht zur Kenntnis.

Die GPK hat gemäss Art. 22 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140) als Verwaltungsprüfungsinstanz die mit kantonalen Aufgaben beauftragten Institutionen zu überwachen (Abs. 2 Buchstabe a) und als Finanzprüfungsinstanz die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu prüfen (Abs. 3 Buchstabe c).

Zudem hat der Grosser Rat die Aufsicht über die Regierung, welche gemäss Art. 47 Ziff. 5 KV die Aufsicht über die ausgelagerten Aufgabenträger inne hat. Die Kontrolle des Parlaments im Sinne der Oberaufsicht erstreckt sich über die gesamte Tätigkeit der Regierung. Demnach sind alle Beteiligungen zumindest mittelbar von der parlamentarischen Kontrolle erfasst. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Adressat dieser Kontrolle stets die Regierung ist. Das Parlament kann im Rahmen der Oberaufsicht nicht direkt auf die von der Regierung beaufsichtigten Körperschaften Einfluss nehmen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass Kommissionen des Grossen Rates regelmässig direkten Kontakt mit solchen Körperschaften pflegen, um gesetzgeberischen oder aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf zu ermitteln.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen stellte bisher die SVA dar. Im Sinne der Public Corporate Governance wäre es konsequent, dass der Grosser Rat zukünftig die

Jahresrechnung und den Geschäftsbericht aller selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis nimmt. Bei dieser verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden der Grossen Rat und seine GPK durch die Finanzkontrolle unterstützt (Art. 38 Abs. 1 lit. a FFG). Die Aufsichtstätigkeit der Finanzkontrolle über die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons beschränkt sich gemäss Art. 39 Abs. 3 FFG grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht.

Die konkrete Ausgestaltung der Oberaufsicht ist Sache des Grossen Rates.

G. Handlungsbedarf aus Sicht der Regierung

Aufgrund der beschriebenen heutigen Situation und den Erfahrungen aus der Vergangenheit stellt die Regierung fest, dass keine Missstände bei der Steuerung der Beteiligungen vorliegen und kein unmittelbarer, dringender Handlungsbedarf besteht. Die Regierung erkennt dennoch in einzelnen Bereichen Optimierungspotenzial. Dieses betrifft vorwiegend die strukturelle und nicht die inhaltliche Steuerung der Beteiligungen.

Die unterschiedlichen Rollen des Kantons innerhalb der Verwaltung werden deshalb organisatorisch klarer getrennt und zugewiesen. Die Regierung wird in Zukunft soweit notwendig für jede Beteiligung Eigentümerziele festlegen, sofern diese nicht bereits ausreichend gesetzlich geregelt sind. Zudem hat die Regierung Grundsätze definiert und ein Regelwerk für die Führung und Kontrolle der Beteiligungen und die Vereinheitlichung deren Betreuung erlassen.

Die Regierung hat die Verbesserungsmassnahmen im nachfolgenden Konzept zusammengefasst und beabsichtigt, die Umsetzung in einer Verordnung zu regeln.

II. Konzept zur Führung und Kontrolle der Beteiligungen

A. Einflussmöglichkeiten des Kantons

Die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf seine Beteiligungen stellen sich in Abhängigkeit der Rechtsform und der Entstehungsform unterschiedlich dar:

- Bei den **selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten** wird der Einflussgrad des Kantons durch die Spezialgesetzgebung definiert. So kann für bestimmte Sachverhalte ein Genehmigungsvorbehalt durch die Regierung auf Gesetzesstufe verankert werden. In jedem Fall wählt die Regierung das strategische Führungsgremium.
- Bei rein **privatrechtlich errichteten Unternehmen** (im Wesentlichen Aktiengesellschaften und Genossenschaften) besitzt oder finanziert der Kanton das Unternehmen mit. Er übt seinen Einfluss auf die strategische Führung aus, sei es durch die Bestimmung einer Vertretung in den Verwaltungsrat oder durch die Mitbestimmung bei der Zusammensetzung desselben durch die Regierung. Hier stehen dem Kanton einmal die ordentlichen privatrechtlichen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte zu. Der Kanton verfügt bei Aktiengesellschaften primär über sämtliche Aktionärsrechte (Vermögens-, Mitwirkungs- und Schutzrechte). Zum anderen können Regelungen in den Statuten, vertragliche Abmachungen, die Wahl des strategischen Führungsgremiums oder die Beteiligung im strategischen Führungsgremium weitere Einflussmöglichkeiten für den Kanton eröffnen.

Die erwähnten Einfluss- und Steuerungselemente stellen die Grundlagen für die Bestimmungs- oder Mitbestimmungsrechte des Kantons dar. Allerdings haben diese vor allem langfristigen Charakter und bilden aufgrund des mitunter bewusst abstrakten Inhalts – v. a. auf Gesetzesstufe – nur eine unvollständige Basis für eine mittelfristige Steuerung der Beteiligung durch die Regierung. Dieses Manko soll deshalb mit der auf einen mittelfristigen Zeitraum ausgelegten Festlegung von Eigentümerzielen wettgemacht werden. Dabei ist nach Einflussgrad und Unternehmensform zu unterscheiden. Eigentümerziele vorgeben kann die Regierung nur in jenen Fällen, in welchen der Kanton über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt oder wie bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten die alleinige Zuständigkeit hat. Bei Minderheitsbeteiligungen kann der Kanton lediglich einzelne Ziele festlegen, welche er mit seinem Engagement verfolgt.

B. Eigentümerziele

Die Festlegung mittelfristiger strategischer Zielsetzungen ermöglicht es der Regierung, die Beteiligungen auf das mit ihrem Zweck verbundene öffentliche Interesse auszurichten und mit den verantwortlichen Organen in den wichtigsten Themenbereichen entsprechende Zielvorgaben abzustimmen. Das hat bisher schon in themenbezogenen Kontakten oder vielfach informellen Treffen zwischen den zuständigen Regierungsmitgliedern und den Leitungen der öffentlichen Unternehmen stattgefunden. In Zukunft soll dies nach der Vorstellung der Regierung systematischer und einheitlicher angegangen werden. Auf einen mittelfristigen Zeitraum formulierte Eigentümerziele ermöglichen es der Regierung, gezielt im Rahmen übergeordneter Interessen auf die Entwicklung der einzelnen Beteiligungen Einfluss zu nehmen.

Die in den Gesetzen meist abstrakt formulierten Aufgaben- und Zweckbeschreibungen können mit aufgabenbezogenen Vorgaben dort konkretisiert werden, wo dies im Sinne einer übergeordneten Zielsetzung als notwendig erscheint. Dabei hängt dies u.a. davon ab, wie konkret die Aufgaben bereits durch das Gesetz geregelt sind. Für die Sozialversicherungsanstalt wird z.B. diesbezüglich nur geringer Handlungsbedarf bestehen, weil Gesetze und Verordnungen schon sehr detailliert auf die (teilweise vom Bund übertragenen) Vollzugaufgaben der Anstalt eingehen. Auch wenn sich Unternehmen in einem liberalisierten Markt bewegen, ist seitens des Kantons Zurückhaltung in Bezug auf die aufgabenseitige Zielerreichung zu üben. Wichtig hingegen können qualitative Aspekte der Aufgabenerfüllung sein. Des Weiteren kann es in Einzelbereichen hilfreich sein, auch zu definieren, welche Aufgaben von einem Unternehmen explizit nicht erfüllt werden.

Der Kanton will als Eigner und Kapitalgeber seine Eigentümerziele für die jeweilige Beteiligung festhalten. Diese stellen in wesentlichen Punkten eine Vorgabe für die Tätigkeit des strategischen Führungsorgans dar. Damit wird sichergestellt, dass die Führungsverantwortlichen die Vorstellungen und die zu verfolgenden Ziele des Kantons kennen.

Die Zielsetzungen für die jeweilige Beteiligung umfassen folgende Elemente:

- Strategische Ziele:**

Es werden die langfristigen Zielsetzungen bezüglich der Einflussnahme formuliert (z.B. Beteiligungsanteile, Verkaufsbedingungen, Zusammensetzung des Aktionariats, Grundsätze zu Allianzen, Beteiligungen und Kooperationen der Beteiligung mit anderen Organisationen). Zu beachten bleibt, dass die Möglichkeiten bei der Zusammensetzung des Aktio-

nariats teilweise durch Aktionärsbindungsverträge stark eingeschränkt sind (z. B. Grischelectra AG).

– **Governance Ziele:**

Damit sind die Rahmenbedingungen und Eckpfeiler der Führung der Beteiligung gemeint. Unter anderem gehören in diesen Bereich z. B. die Formulierung von Anforderungen an Kantonsvertretungen, deren Mandatierung und Instruktion sowie das Berichtswesen.

– **Aufgabenbezogene Ziele:**

Sie beinhalten die Funktion und Aufgaben des Unternehmens zur Erreichung politischer Ziele (Leistungs- und Wirkungsziele), z. B. die Gewährleistung einer Grundversorgungsfunktion. Bei Beteiligungen mit erheblichen Kantonsbeiträgen sind dazu Rahmenkontrakte bzw. zusätzliche Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Das Abgrenzungskriterium der erheblichen bzw. wesentlichen Kantonsbeiträge wird auch in gesetzlichen Bestimmungen verwendet (vgl. Art. 22 Abs. 3 lit. c GGO; Art. 32 Abs. 4 und Art. 39 Abs. 1 lit. f FFG).

– **Finanzielle Ziele:**

Sie können Wirtschaftlichkeitsziele oder Ertragsziele umfassen (Cash-Flow-Erwartungen, Gewinnziele, Eigenfinanzierungsgrad bei nicht selbst tragenden Einheiten, Gewinnablieferungspolitik usw.).

Grundsatz Nr. 1: Eigentümerziele

Für jede Beteiligung legt die Regierung individuelle Eigentümerziele fest, sofern diese nicht bereits ausreichend durch ein Gesetz vorgegeben sind.

Zur Konkretisierung der Eigentümerziele bei Beteiligungen mit erheblichen kantonalen Finanzierungsbeiträgen schliesst die Regierung zusätzlich einen mehrjährigen Rahmenkontrakt und sofern notwendig eine jährliche Leistungsvereinbarung ab.

Bei Minderheitsbeteiligungen beschränkt sich die Regierung darauf, dass sie das Ziel des kantonalen Engagements definiert.

Die Zielformulierungen sind periodisch, mindestens alle vier Jahre zu überprüfen.

C. Grundsätze zur Führung

1. Wahlgremien für die strategische und operative Führung

Bei allen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons wählt heute die Regierung das strategische Führungsgremium. Die Wahl

stellt aus gesamtheitlicher Sicht des Kantons als Eigentümer der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und in Berücksichtigung der Einsitz- und Einflussnahme eine adäquate Lösung im Spannungsfeld von Corporate und Political Governance dar. Sie ergibt sich auch aus der notwendigen Korrelation zwischen der Wahl des strategischen Führungsgremiums und dessen Aufsicht einerseits und der Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung andererseits.

Grundsatz Nr. 2: Wahlgremien für die strategische Führung

Die Regierung wählt das strategische Führungsgremium bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Bei den übrigen Beteiligungen bestimmt sie die Kantonsvertretung im strategischen Führungsgremium oder schlägt diese zuhanden der Generalversammlungen vor, sofern eine entsprechende Kantonsvertretung angezeigt ist.

Die heutigen spezialgesetzlichen Bestimmungen sehen bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten unterschiedliche Wahlgremien für die Besetzung der operativen Führungsebene vor. Bei einigen wählt die Regierung die Direktion/Geschäftsleitung (KPG, SVA), während diese Kompetenz bei anderen Anstalten beim strategischen Führungsgremium liegt (GKB, PDGR, HTW, BGS, PHGR). Zur Wahrnehmung der beabsichtigten unternehmerischen Selbstständigkeit der Anstalten und zur Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ist es nur konsequent, dem strategischen Führungsgremium die Wahlkompetenz der operativen und diesem unterstellten Führungsebene zu übertragen. In diesem Sinn weisen das totalrevidierte GebVG und das teilrevidierte Gesetz über die Vergütung nicht versicherter Elementarschäden (GVE, BR 835.100), welche beide auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten, die Kompetenz zur Wahl der Direktion der GVG bzw. der Geschäftsleitung der Elementarschadenskasse anstelle der Regierung neu der jeweiligen Verwaltungskommission zu. Selbstverständlich ist diese Ebene dann auch für die Entlassung und die weiteren personalrechtlichen Massnahmen zuständig.

Grundsatz Nr. 3: Wahlgremien für die operative Führung

Das strategische Führungsgremium der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wählt die operative Führungsebene (Direktion, Geschäftsleitung).

2. Kantonsvertretung in der strategischen Führungsebene und Anforderungsprofil

a) Kantonsvertretung bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Die Wahrung der Interessen des Kantons erfolgt oft über Kantonsvertretungen. Unter Kantonsvertretungen werden Personen verstanden, welche vom Kanton delegiert bzw. von Amtes wegen Einsatz in strategischen Führungsorganen von Beteiligungen nehmen. Nicht gemeint sind damit Personen, welche mit der Ausübung von Stimm- und Wahlrechten an Mitglieder- oder Eigentümerversammlungen beauftragt werden.

In der KV bzw. in den spezialgesetzlichen Regelungen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden der Regierung die Aufsichts- und dem Grossen Rat die Oberaufsichtsfunktion zugewiesen. Aufgrund der Gewaltenteilung und vor dem Hintergrund von Art. 22 Abs. 1 KV, wonach «niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf», stellt sich das Problem von potenziellen Interessenkonflikten und es ergeben sich Fragen rund um die Unabhängigkeit. Dies gilt insbesondere bei der unmittelbaren Aufsicht durch die Regierung. Die Beurteilung bezüglich der Verfassungsmässigkeit der Einsatznahme eines Mitglieds der Regierung im strategischen Führungsgremium einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (Verwaltungskommission, Hochschulrat oder Bankrat) führt zum Schluss, dass dies nicht mit Art. 22 Abs. 1 KV vereinbar ist und damit von Verfassung wegen ausgeschlossen ist. Das generelle Verbot der Einsatznahme eines Regierungsmitglieds lässt sich auch dadurch nicht umgehen, dass auf Gesetzesstufe Ausstandsregeln normiert werden, da eine solche gesetzliche Bestimmung in jedem Fall verfassungswidrig wäre.

In Analogie dazu lässt es sich beispielsweise auch nicht vereinbaren, dass der Vorsteher des Departements für Finanzen und Gemeinden Mitglied der Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und damit Mitglied des strategischen Organs der Aufsichtsbehörde der KPG ist und gleichzeitig Einsatz in die Verwaltungskommission der KPG nimmt und deren Vorsitz inne hat.

Konflikte kann es bei der Oberaufsicht durch den Grossen Rat geben. In der Rolle als Gesetzgeber beim Erlass der spezialgesetzlichen Grundlagen oder bei der Festsetzung der Beiträge im Budget einerseits und der Einsatznahme von Mitgliedern des Grossen Rates in Gremien bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten andererseits können ebenfalls wesentliche Interessenskonflikte entstehen. Die Einsatznahme in strategischen Organen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten soll deshalb nicht nur für die Mitglieder der Regierung ausgeschlossen, sondern auch für die Mitglieder des Grossen Rates eingeschränkt werden.

Grundsatz Nr. 4:

Kantonsvertretung bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Mitglieder der Regierung nehmen im Sinne der Good Governance nicht in strategischen Führungsgremien von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Einstatz.

Zur Vertretung der Eigentümerinteressen werden Privatpersonen oder in Ausnahmefällen Angehörige der Verwaltung mandatiert. Die Regierung kann im Ausnahmefall zur Wahrnehmung der politischen Interessen ein Mitglied des Grossen Rates entsenden. Bisherige Kantonsvertretungen sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Die Regierung kann zur Regelung der Pflichten mit den Kantonsvertretungen Mandatsverträge abschliessen.

b) Kantonsvertretung bei privatrechtlichen Beteiligungen

Die verschiedenen privatrechtlichen Beteiligungen an den verschiedensten Unternehmen sind so unterschiedlich betreffend Rechtsform, Grösse und Bedeutung für den Kanton, dass sie bezüglich der Ausgestaltung der Kantonsvertretung nicht über einen Leist geschlagen werden können (Absege an das Prinzip «one size fits all»). Es lässt sich diesbezüglich keine einzelne Regelung aufstellen, sondern es drängen sich differenzierte Lösungsansätze auf:

Vorab ist bei jeder Beteiligung die Frage zu klären, ob überhaupt eine Kantonsvertretung entsandt werden soll. Nur falls dies bejaht wird, ist zu bestimmen, wer als Vertretung bestellt werden soll. Entscheidungen sollen dabei auf der ihrer Bedeutung angemessenen Stufe der Hierarchie fallen.

Zur Bestimmung der Kantonsvertretung können folgende Unterscheidungsmerkmale beigezogen werden:

- Je wichtiger die Vertretung öffentlicher Interessen ist, desto eher sollten diese durch ein Mitglied der Regierung oder der Verwaltung direkt eingebbracht werden.
- Je mehr eine Aufgabe aus der staatlichen Verantwortung entlassen werden soll, desto eher ist es angebracht, auf eine direkte Kantonsvertretung zu verzichten. Durch die Mandatierung von sachverständigen Privatpersonen können Interessenkonflikte effektiv vermieden werden. Jedoch wird damit die Verbindung zum Kanton stark gelockert und diesen Personen fehlt der spezifische staatliche Hintergrund, was eine Vernetzung bzw. Koordination mit der Verwaltung erschwert und nicht im Interesse des Kantons sein kann.

- Je stärker eine verselbstständigte Organisation dem direkten staatlichen Einfluss entzogen werden soll, desto grössere Zurückhaltung ist im Hinblick auf eine Kantonsvertretung angebracht.

Die Mitglieder der Regierung sollten nur dann in strategischen Führungs-gremien von Beteiligungen mitwirken, wenn Entscheidungen von volkswirtschaftlicher, politischer und grosser finanzieller Tragweite zu fällen sind. Zur Vermeidung von potenziellen, unmittelbaren Interessenskonflikten, die sich aufgrund der Nähe zu den behandelnden Fragen ergeben, soll nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher des jeweiligen Fachdepartements, das die Leistungsauftragsfunktion wahrnimmt, Einsitz nehmen. So kann es aufgrund der dualen Stellung des Staates mit einer Leistungsauftrags- und einer Finanzbeteiligungsfunktion zu einem Interessenskonflikt führen, wenn die Vorsteherin oder der Vorsteher des Fachdepartements, welche bzw. welcher zuständig für den Leistungseinkauf (z. B. als Beitragszahler) ist, gleichzeitig als Kantonsvertretung im strategischen Führungs-gremium der Beteiligung (Beitragsempfänger) Einsitz nimmt.

In den anderen Fällen sind sachverständige Privatpersonen oder in Ausnahmefällen Angehörige der Verwaltung mit der Vertretung des Kantons zu beauftragen und zu verpflichten, die zuständigen Regierungsmitglieder periodisch zu informieren und vor wichtigen Entscheidungen mit diesen Rücksprache zu nehmen. Die Pflichten der Kantonsvertretungen kann die Regierung, wenn es zweckdienlich ist, in individuellen Mandatsverträgen regeln.

Grundsatz Nr. 5: Kantonsvertretung bei privatrechtlichen Beteiligungen

Kantonsvertretungen werden nur bestimmt, wenn das kantonale Interesse ausgewiesen ist. Mitglieder der Regierung nehmen zukünftig nur dann neu in strategischen Führungs-gremien Einsitz, wenn wesentliche kantonale Interessen betroffen sind. Das können Entscheidungen von volkswirtschaftlicher, politischer oder grosser finanzieller Tragweite sein.

In den übrigen Fällen werden zur Vertretung der Eigentümerinteressen Privatpersonen oder in Ausnahmefällen Angehörige der Verwaltung beauftragt. Bisherige Kantonsvertretungen sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Die Regierung kann zur Regelung der Pflichten mit den Kantonsvertretungen Mandatsverträge abschliessen.

c) Anforderungsprofil an das strategische Führungsgremium

Der fachlichen und personellen Zusammensetzung der strategischen Führungsgremien ist eine besondere Bedeutung zuzumessen. Dies bedingt, dass ausgehend von den Aufgaben und Herausforderungen definiert wird, welche fachlichen und personellen Anforderungen an die Führungsgremien zu stellen sind, damit die zukünftigen Aufgaben am besten gemeistert werden können. Das entsprechende Anforderungsprofil beschreibt einen Idealzustand. Es besteht das Ziel, bei der Bestellung der Gremien diesen zu einem möglichst hohen Grad zu erreichen. Es gibt auch zu bedenken, dass die Berücksichtigung der Unvereinbarkeitsregeln das Rekrutierungspotential schmälert und sich dadurch Einschränkungen ergeben.

Ein Anforderungsprofil soll nach Auffassung der Regierung Anforderungen sowohl an das strategische Führungsgremium als Ganzes als auch an die einzelnen Mitglieder des strategischen Führungsgremiums vorsehen, wie zum Beispiel:

Anforderungen an das strategische Führungsgremium als Ganzes:

- Vorhandensein von relevanten Branchenkompetenzen
- Sozialkompetenzen und Persönlichkeitskompetenzen
- Besetzung aller relevanten Teamrollen
- Vorhandensein von rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Fachwissen
- Kenntnisse der Bündner Politik und Bündner Wirtschaft

Anforderungen an die einzelnen Mitglieder des strategischen Führungs-gremiums:

- Identifikation mit dem Unternehmenszweck
- Ausreichende zeitliche Verfügbarkeit
- Keine finanziellen, personellen und materiellen Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten
- Gute Reputation/einwandfreier Charakter
- Vorhandensein von relevanten Branchen- und Sozialkompetenzen
- Vorhandensein von aktuellem Fachwissen
- Allgemeines und praxiserprobtes volks- und betriebswirtschaftliches Wissen und Verständnis, Fähigkeit zu prospektivem, innovativem und strategischem Denken
- Analysefähigkeit und Urteilsvermögen
- Führungs-/Managementerfahrung

Um die notwendigen Kompetenzen zu erhalten, hat das strategische Führungsgremium selbst für eine regelmässige Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen.

Das Anforderungsprofil ist sinngemäss auch bei der Bestimmung von Kantonsvertretungen in strategischen Führungsgremien der übrigen Beteiligungen anzuwenden.

Grundsatz Nr. 6:

Anforderungsprofil für die strategischen Führungsgremien

Die Regierung wendet für die personelle Besetzung der strategischen Führungsgremien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und bei der Auswahl der Kantonsvertretungen in den strategischen Führungsgremien der übrigen Beteiligungen ein Anforderungsprofil an.

3. Konstituierung der strategischen Führungsebene

Die Konstituierung der strategischen Führungsebene ist bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten heute sehr unterschiedlich ausgestaltet: Bei der GKB bestimmt z. B. die Regierung als Wahlbehörde neben den einzelnen Mitgliedern auch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Demgegenüber wählt die Verwaltungskommission der KPG die Vorsitzende oder den Vorsitzenden selbst oder bei der GVG wird neben den Mitgliedern die Präsidentin oder der Präsident durch die Regierung bestimmt.

Aufgrund der grossen Bedeutung der Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten an der Spitze des strategischen Führungsorgans ist die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch das Wahlgremium und damit die Regierung naheliegend.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Präsidentin bzw. der Präsident in den Ausstand treten muss oder ausfällt. Für solche Fälle ist die vorgängige Bestimmung einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten von Vorteil. Obwohl diese Kompetenz sowohl dem Wahlgremium als auch dem strategischen Führungsorgan übertragen werden könnte, ist eine einheitliche Lösung, wonach die Regierung auch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten wählt, vorzuziehen. Daher ist zukünftig vorzusehen, dass sowohl die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt von der Regierung bestimmt werden.

Grundsatz Nr. 7: Konstituierung der strategischen Führungsebene

Die Regierung soll neben den Mitgliedern des strategischen Führungs-gremiums der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vize-präsidenten bestimmen können.

4. Abwahl von Mitgliedern der strategischen Führungsebene

Die von der Regierung gewählten Mitglieder der strategischen Führungs-ebene können heute nicht vor Ablauf der Amtsperiode abgewählt werden. Bei allen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sollte jedoch die Regierung als Wahlbehörde in Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, die Mitglieder der strategischen Führungsebene jederzeit unabhängig von der Amtsdauer bei Vorliegen von wichtigen Gründen abberufen zu können. Wichtige Gründe sind zum Beispiel dann gegeben, wenn vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt werden, das Mitglied die Fähig-keit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder wegen eines Verbre-chens rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn jeder andere Umstand, der nach Treu und Glauben für den Kanton die Fortsetzung der Mitgliedschaft des Betroffenen im strategischen Führungs-gremium unzumutbar macht, eintrifft. Das Verfahren der Abberufung ist neu zu regeln, wobei den Betrof-fenen insbesondere vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Die Ab-berufung soll auch dann rechtsgültig sein, wenn gerichtlich festgestellt wird, dass kein wichtiger Grund vorlag.

Grundsatz Nr. 8:

Abwahl von Mitgliedern der strategischen Führungsebene

Die Regierung soll die Möglichkeit haben, Mitglieder der strategischen Führungsebenen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit unabhängig von der Amtsdauer abberufen zu können.

5. Amtsperiode, Alters- und Amtszeitbeschränkungen

In der Regel beträgt die Amtsdauer für die Mitglieder der strategischen Führungs-gremien bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten vier Jahre. Obwohl andernorts eine ordentliche Amtsdauer von lediglich zwei bis drei Jahren bevorzugt wird und beim Aktienrecht eine einjährige

Amtsdauer diskutiert wird, will die Regierung an der bisherigen Praxis in Anlehnung an Art. 4 der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (BR 170.420) bzw. in der Regel an der bisherigen vierjährigen Amtsdauer festzuhalten. Damit kann dem Anspruch des Kantons nach Kontinuität in strategischen Führungsorganen und längerfristigem Denken und Engagement am besten gerecht werden.

Grundsatz Nr. 9: Amtsperiode für Mitglieder der strategischen Führungsebene

Die Amtsperiode für Mitglieder der strategischen Führungsebene beträgt in der Regel vier Jahre.

Die Regierung zeigte sich in ihrer Antwort zum Auftrag Christoffel-Casty betreffend Amtszeit- und Altersbeschränkung für Bankrätiinnen oder Bankräte vom 18. Juni 2005 zur Prüfung dieser Frage bereit. Die Prüfung einer Amtszeit- und Altersbeschränkung sollte nach Auffassung der Regierung alle Gremien und Kommissionen einbeziehen, in welchen Mitglieder des Grossen Rates und andere Personen von ausserhalb der Verwaltung Einsatz nehmen.

Die Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden sieht in Art. 8 Abs. 1 eine Altersbeschränkung vor. Danach wird die Altersgrenze am Ende des Geburtsmonats, in welchem das 70. Altersjahr erfüllt wird, erreicht. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen. Die Übernahme dieser Regelung als Grundsatz für die Mitglieder von Gremien, welche nicht als nebenamtliche Mitarbeitende der Verwaltung gelten, erscheint sinnvoll.

Grundsatz Nr. 10: Alters- und Amtszeitbeschränkungen

Als generelle Altersbeschränkung gilt das erreichte 70. Altersjahr. Auf eine in Jahren festgelegte Amtszeitbeschränkung wird verzichtet. Bei jeder Wiederwahl ist jedoch die Zusammensetzung zu überprüfen. Die Nachfolgeplanung ist rechtzeitig vorzunehmen.

6. Wechsel von der operativen in die strategische Führungsebene

In der Wirtschaft kommt es immer wieder vor, dass langjährige Mitglieder der operativen Führungsebene direkt in die strategische Führungsebene wechseln. Da die Gefahr besteht, dass die eigene langjährig aufgebaute operative Hinterlassenschaft nicht mit der gleichen kritischen Sorgfalt betrachtet

wird wie eine fremde, sollten solche Wechsel unterbleiben. Ebenso untersagt sind Doppelmandate, wonach die gleiche Person gleichzeitig Mitglied der strategischen und der operativen Führungsebene ist. Obwohl beim Kanton bisher keine solchen Situationen vorlagen, sollen diese im Sinne der Public Corporate Governance angesprochen werden.

Grundsatz Nr. 11:

Wechsel von der operativen in die strategische Führungsebene

Der direkte Wechsel von der operativen Führungsebene in die strategische Führungsebene ist abzulehnen. Doppelmandate auf strategischer und operativer Führungsebene sind höchstens für eine Übergangslösung zulässig.

7. Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene

Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sollen die undelegierbaren Aufgaben der strategischen Führungsebene zukünftig in den jeweiligen Spezialgesetzgebungen oder in einem generellen Erlass festgehalten werden. Dazu gehören in Anlehnung an die privatrechtliche Bestimmung von Art. 716a OR die Oberleitung, die Finanzplanung und Finanzkontrolle, die Ernennung bzw. Abberufung und Überwachung der Geschäftsleitung sowie der Erlass eines Organisationsreglements. Für die privatrechtlichen Unternehmen braucht es keine zusätzlichen Regelungen, da die Bestimmungen des Obligationenrechts massgebend sind.

Grundsatz Nr. 12:

Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene

Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sollen die undelegierbaren Aufgaben der strategischen Führungsebene in den Spezialgesetzen oder in einem generellen Erlass festgehalten werden.

8. Interessenkollisionen und Ausstandsregelung

Mit der Umsetzung des Grundsatzes Nr. 4 «Kantonsvertretung bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten» können mögliche Interessenkollisionen wesentlich reduziert werden. Trotzdem lassen sich in den öffentlichen Unternehmen wie in der Privatwirtschaft Interessenkollisionen nicht gänzlich vermeiden. Für diese Fälle sind Ausstandsregelungen festzulegen.

Beispielsweise in Art. 26b des GKBG ist der Ausstand explizit geregelt. In anderen Spezialgesetzen für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten finden sich keine solchen Bestimmungen. Andere selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten haben dies im Organisationsreglement geregelt.

Grundsatz Nr. 13: Interessenkollisionen und Ausstandsregelungen

Der Ausstand bei Interessenkollisionen ist in den Spezialgesetzen für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder von der strategischen Führungsebene im Organisationsreglement zu regeln.

9. Vergütungen der strategischen Führungsebene

Die Vergütungen der strategischen Führungsgremien sind ein Thema, mit welchem sich die GPK seit der Überweisung ihres Kommissionsauftrags mehrmals auseinander gesetzt hat. Die GPK erwartet von der Regierung, dass neben der Transparenz auch die Höhe der Vergütung, allenfalls unter Festlegung einer Bandbreite, im Bericht der Regierung thematisiert wird. Diesem Anliegen kann Rechnung getragen werden. Da die Regierung Wahlbehörde des strategischen Führungsgremiums ist, soll auch dessen Entschädigung von der Regierung festgelegt werden. Eine Festlegung durch das strategische Führungsgremium in eigener Sache ist aus Sicht einer Good Governance abzulehnen. In der Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden wurde diese Regelung bereits umgesetzt (Botschaft Heft Nr. 11/2009–2010, S. 487, vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. f GebVG, vom Grossen Rat am 15. Juni 2010 beschlossen). Die Vergütungen der Verwaltungskommissionen der KPG und der SVA werden ebenso bereits heute von der Regierung festgelegt, nicht aber die diesbezüglichen Vergütungen bei der PDGR und der GKB. In Zukunft soll die Regierung die Vergütungen jeweils auf Antrag des strategischen Führungsorgans oder nach Rücksprache mit demselben festlegen.

Grundsatz Nr. 14: Vergütungen der strategischen Führungsebene

Die Regierung soll zukünftig die Vergütungen der strategischen Führungsgremien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auf deren Antrag festlegen. Dabei sind neben den branchenüblichen Standards und der mit der Funktion verbundenen Arbeitsbelastung auch die Anforderungen und die Verantwortung der Tätigkeit zu berücksichtigen.

10. Vorgaben in Bezug auf Effizienz

Für eine effiziente und effektive Arbeitsweise sollte das strategische Führungsgremium in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder umfassen. Dies entspricht dem modernen Führungsprinzip, mit schlanken Gremien zu operieren. Eine Ausnahme stellt die Verwaltungskommission der KPG mit zehn Mitgliedern dar, welche sich aufgrund der Bundesgesetzgebung paritätisch zusammen zu setzen hat.

Im Swiss Code wird empfohlen, dass Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft mindestens viermal im Jahr zusammenkommen sollen. Diese Vorgabe kann für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons übernommen werden. Dabei gilt es zu bedenken, dass dies lediglich eine minimale Vorgabe darstellt und dass der effektive Sitzungsrhythmus bei den verschiedenen Unternehmen entsprechend der Aufgaben sehr unterschiedlich sein kann.

Grundsatz Nr. 15:

Vorgaben in Bezug auf Effizienz der strategischen Führungsebene

Das strategische Führungsgremium der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten soll in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder umfassen und in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen kommen.

11. Verantwortlichkeit und Haftung

a) Allgemeines

Der Kanton ist in den leitenden Organen von zahlreichen Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen vertreten. In den Datenblättern zu ausgewählten Beteiligungen (vgl. Anhang C) sind bestehende Kantonsvertretungen ersichtlich. Im Zusammenhang mit den Beteiligungen und den Kantonsvertretungen stellen sich verschiedene Fragen zur Verantwortlichkeit und Haftung, die je nach Rechtsform, nach Art der dienstlichen Tätigkeit und bezüglich Betrachtung des Aussen- oder Innenverhältnisses unterschiedlich zu beantworten sind. Zum grundsätzlichen Verhältnis von Staatshaftungsrecht und Zivilrecht ist festzuhalten, dass das Gemeinwesen im Rahmen der Staatshaftung nur haftet, wenn der Schaden bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die indessen keine gewerblichen Tätigkeiten darstellen, verursacht wird. Andernfalls ist Zivilrecht anwendbar (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 11/2006–2007, S. 1360). Spezialgesetzliche Regelungen bleiben zudem vorbehalten.

b) Versicherungsschutz

Regierungsmitglieder, kantonale Angestellte und Dritte nehmen als Kantonsvertreter regelmässig Einsitz in Verwaltungsräten und Aufsichtsgremien. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem Schadenfall, können sowohl der Kanton selbst als auch die Kantonsvertretungen mit einer entsprechenden Schadenersatzforderung konfrontiert werden. Der Kanton hat dazu eine Betriebshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Darin mitversichert sind zurzeit nur die amtierenden Mitglieder der Regierung. Versichert sind Vermögensschäden bis zu 1 Mio. Franken aus ihrer Tätigkeit als

- Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften (Art. 620 ff. OR), sofern es sich nicht um eine börsenkotierte Unternehmung handelt;
- Mitglied der Verwaltung von Genossenschaften (Art. 828 ff. OR);
- Stiftungsrat von Stiftungen (Art. 80 ff. ZGB, gilt nicht für Personalvorsorgeeinrichtungen);
- Mitglied des Vorstands eines im Handelsregister eingetragenen Vereins.

Dabei gibt es zusätzliche Einschränkungen. Der Versicherungsschutz besteht z. B. nur für Mitglieder eines mehrköpfigen Verwaltungsrates, wobei wiederum kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherte über eine kollektive Versicherung für Organe versichert ist oder als Präsident oder Delegierter amtet. Zudem gibt es vereinzelte Beteiligungen, die bereits selbst eine Organhaftpflichtversicherung für ihre Organe abgeschlossen haben.

Aufgrund dieser eingeschränkten und unvollständigen Versicherungslösung beabsichtigt die Regierung die generelle Überprüfung der Versicherungsdeckung. Dabei ist der Versichertenkreis neu zu definieren und die bestehende Versicherungslösung umfassend zu überdenken. Der Abschluss einer separaten Organhaftpflichtversicherung durch den Kanton soll von der Regierung ebenfalls geprüft werden.

D. Grundsätze zur Kontrolle

1. Offenlegung der Vergütungen

Der Grosse Rat bemängelte in der Vergangenheit bei der Kenntnisnahme der Geschäftsberichte der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten die uneinheitliche Praxis der Offenlegung der Bezüge der Führungsorgane. Die GPK forderte ihrerseits eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die Entschädigungen der Führungsorgane und betrachtet diese als zwingendes Element eines Regelwerks zur Corporate Governance. Auf Wunsch der GPK erliess deshalb das Departement für Finanzen und Gemeinden in Absprache

mit der GPK im Jahr 2008 Vorgaben an die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Offenlegung der Vergütungen an die Entscheidungsträger im Geschäftsbericht.

Demnach sind für das strategische Führungsgremium detaillierte Angaben zu den festen Entschädigungen, Erfolgsbeteiligungen, Spesen und Sozialleistungen für das Präsidium und die einzelnen Mitglieder sowie zusätzliche Entschädigungen im Rahmen von Drittaufträgen/Beratungsmandaten aufzuführen. Das operative Führungsgremium hat gegenüber der GPK und der Regierung ebenfalls seine Vergütungen offen zu legen. Hingegen gilt als Einschränkung, dass im Geschäftsbericht die Vergütungen nur dann offen zu legen sind, wenn sie von den Regelungen der kantonalen Personalgesetzgebung abweichen.

Grundsatz Nr. 16: Offenlegung der Vergütungen

Die Vergütungen des strategischen Führungsgremiums der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind im Geschäftsbericht, jene des operativen Führungsgremiums mindestens gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung nach von der Regierung definierten Regeln offenzulegen.

2. Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans respektive der kantonalen Oberaufsicht

Damit die Regierung ihre Eigentümer- und Aufsichtsfunktion bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten umfassend wahrnehmen kann, muss sie über die entscheidenden internen Vorgänge informiert sein, um die ihr und nur ihr zukommenden obersten Entscheide (z. B. Wahl der Mitglieder des strategischen Führungsgremiums, Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung) sachgemäß treffen zu können.

Es sollte im Normalfall genügen, dass dem Eigner sowohl ein direktes (via strategisches Führungsorgan) als auch ein indirektes (via Revisionsstelle) und umfassendes Aufsichtsrecht zukommt. Gerade in heiklen unternehmerischen Situationen stellt sich jedoch die Frage nach dem Auskunftsrecht des Eigners.

Die Regierung erliess für die Aufsicht über die GKB ein eigenes Aufsichtskonzept. Darin regelte die Regierung auch die konkrete Ausgestaltung ihrer Auskunftsrechte. Sie verpflichtete den Bankrat, der Regierung die für die Aufsicht relevanten Informationen früh- bzw. rechtzeitig zukommen zu lassen und sie über besondere Vorkommnisse und dazu getroffene Massnahmen zu informieren. Es handelt sich also um eine Bringschuld des strategi-

ischen Führungsorgans der Beteiligung. Das Auskunftsrecht wird auch im Rahmen der institutionalisierten regelmässigen Gespräche mit der Bankspitze und der Revisionsstelle beansprucht. Zudem kann die Regierung bei Bedarf von der externen Revisionsstelle einen zusätzlichen Bericht einverlangen, in welchem – im Falle der GKB unter Wahrung des Bankgeheimnisses – spezielle Geschäfte oder Bereiche beurteilt werden.

Die Aufsichtsinstrumente sind generell auf den Normalbetrieb ausgelegt. Bei wichtigen Ereignissen und Entwicklungen in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht sollen die Kantonale Vertretungen deshalb in Zukunft verpflichtet werden, dem Fachdepartement unverzüglich Bericht zu erstatten. Das Fachdepartement informiert darauf die Regierung, welche auf dessen Antrag weitere Massnahmen beschliesst.

Im Rahmen ihrer parlamentarischen Oberaufsicht macht die zuständige Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates heute von ihrem direkten Auskunftsrecht beispielsweise bei der Graubündner Kantonalbank im Rahmen ihres jährlichen Informationsbesuchs mit Bankrat und Geschäftsleitung oder bei ihren Treffen mit RhB-Delegationen Gebrauch.

Eine Einschränkung in Bezug auf das Auskunftsrecht ist bei Aktiengesellschaften aufgrund des Bundesrechts zu machen. Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Gleichbehandlung der Aktionäre lassen es nicht zu, dass eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär umfassender mit Informationen versorgt wird als die anderen Aktionäre. Bei börsenkotierten Gesellschaften (z. B. GKB) ist zudem die Einhaltung der Vorschriften über die Ad-hoc-Publizität zu beachten. Danach hat die Aktiengesellschaft bzw. die GKB mit Partizipationsscheinen bei wichtigen Ereignissen umgehend alle Aktionäre bzw. Partizipanten gleichermaßen zu informieren. Es würde aufgrund des übergeordneten Rechts nicht angehen, der Regierung oder dem Grossen Rat einen zeitlichen Informationsvorsprung zu verschaffen, sofern dadurch die Interessen Dritter beeinträchtigt würden.

Grundsatz Nr. 17: Auskunftsrechte

Die Regierung regelt je nach Bedarf in einem eigenen Aufsichtskonzept pro selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die ihr zustehenden Auskunftsrechte und die Informationspflichten der strategischen Führungs-ebene gegenüber dem Kanton.

3. Rechnungslegungsvorschriften

Das Departement für Finanzen und Gemeinden erliess in den Jahren 2006 und 2007 verschiedene Weisungen an die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. subventionierten Institutionen für die Erstellung der Jahresrechnungen sowie Vorgaben für die Rechnungslegung. Ziel war u.a. eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen sowie die Abstimmung der Kantonsbeiträge in den Jahresrechnungen der Anstalten und subventionierten Institutionen mit der Staatsrechnung.

Rechnungslegungsvorschriften bei Beteiligungen bilden auch Bestandteil der Corporate Governance. Die Grundsätze zur Vorgabe von Rechnungsstandards sollen bei der Einführung von HRM2 bzw. der dazu erforderlichen Revision des FFG geregelt werden. Zusätzliche Vorgaben können auch in den Spezialgesetzen aufgenommen werden. Im revidierten GebVG wurde die Kompetenz zur Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung der Regierung zugewiesen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. d GebVG). Bei der GVG sieht die Regierung vor, dass die Rechnungslegung gemäss den von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erlassenen Grundsätzen für Gebäudeversicherer erfolgt. Der entsprechende Standard Nr. 41 wird von Swiss GAAP FER auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Bei der Gewährung von Beiträgen können heute schon Auflagen und Bedingungen auferlegt werden (Art. 33 FFG). Zur Transparenz und Vergleichbarkeit sowie zur Unterstützung bei Subventionsbemessungsprüfungen kann die Regierung bei Empfängern von wesentlichen Beiträgen die Einhaltung bestimmter Rechnungslegungsvorschriften verlangen (z.B. Swiss GAAP FER). Diesbezügliche Vorgaben sollen in Zukunft geprüft werden.

Grundsatz Nr. 18: Rechnungslegungsvorschriften

Die Regierung bezeichnet vorbehältlich von spezialgesetzlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften das für die Beteiligungen anzuwendende Regelwerk. Sie kann die Gewährung von Beiträgen von der Einhaltung bestimmter Rechnungslegungsvorschriften abhängig machen.

4. Wahl der Revisionsstelle und Anforderungen an die Revision

Mit den seit dem 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des Obligationenrechts zur Revisionspflicht sowie mit den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, SR 221.302) wurde ein differenziertes System für die Prüfung der Jahresrechnungen von juristischen Personen eingeführt. Es

berücksichtigt die Grösse und Bedeutung einer Unternehmung, ist aber mit wenigen Ausnahmen rechtsformunabhängig und gilt somit für die Aktiengesellschaften (AG), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Vereine und Stiftungen.

Das Obligationenrecht unterscheidet zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision. Gesellschaften, die gemäss den gesetzlichen Kriterien nicht der ordentlichen Revision unterstehen, sind der eingeschränkten Revision zu unterziehen. Die Differenzierung erfolgt im Prüfungsumfang, im Prüfungsansatz und in der Berichterstattung der Revisionsstelle.

Der Kanton ist an zahlreichen privatrechtlichen Unternehmungen und Institutionen beteiligt, welche vom Geltungsbereich des neuen Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts erfasst werden. Ebenfalls den neuen Vorschriften unterliegen zahlreiche subventionierte Institutionen des Privatrechts, welche wesentliche Beiträge vom Kanton erhalten.

Bei verschiedenen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons (GKB, SVA, KPG) gibt es regulatorische Spezialvorschriften des Bundes (FINMA, BSV, BVG-Aufsichtsbehörden), welche in gewissen Bereichen von den Revisionsvorschriften des Obligationenrechts abweichen. In der Regel gehen die Anforderungen der Aufsichtsbehörden des Bundes weiter und sie sind strenger als die generellen obligationenrechtlichen Bestimmungen.

Nachdem in den Beteiligungen öffentliche Mittel (Steuergelder) investiert sind, ist es aus Sicht des Kantons aus Transparenzgründen gerechtfertigt, Mindestanforderungen an die Finanzaufsicht zu stellen. Aus diesem Grund ist das sogenannte «Opting-out» (Verzicht auf die eingeschränkte Revision) keine Variante für den Kanton.

Neben den Beteiligungen des Kantons gibt es zahlreiche subventionierte Institutionen, welche jährlich wiederkehrende Beiträge erhalten. Bei privatrechtlichen Institutionen mit wesentlichen Kantonsbeiträgen ist es einerseits zur Interessenwahrung des Kantons und andererseits zur Unterstützung und Vereinfachung der Subventionsbemessungsprüfungen angezeigt, als Voraussetzung für die Beitragsgewährung mindestens eine eingeschränkte Revision zu verlangen.

In Berücksichtigung dieser Grundsätze beschloss die Regierung (Protokoll Nr. 553 vom 14. Juni 2010), dass der Kanton ab dem Geschäftsjahr 2011 bei seinen Beteiligungen an Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei privatrechtlichen Institutionen mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen des Kantons von über 300000 Franken mindestens eine eingeschränkte Revision verlangt, soweit das Obligationenrecht (Art. 727ff. OR) dies zulässt. Bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons wird die Revisionspflicht nach den einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechts festgelegt. Regula-

torische Spezialvorschriften des Bundes (FINMA, BSV, BVG-Aufsichtsbehörden) gehen vor, sofern diese über die Revisionsanforderungen von Art. 727ff. OR hinausgehen. Gleichzeitig soll die Regierung die Revisionsstelle der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wählen, wobei die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, SR 221.302) Anwendung finden sollen.

Bei der Wahl der Revisionsstelle soll eine Rotationspflicht eingehalten werden. Nach neuem Revisionsrecht darf bei ordentlichen Revisionen die Person, welche die Revision leitet, ein Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch (Abkühlfrist) von drei Jahren wieder aufnehmen (Art. 730 a Abs. 2 OR). Die Pflicht zur Rotation bezieht sich somit nicht auf die Revisionsstelle (sogenannte externe Rotation), sondern nur auf diejenige Person, welche die Revision leitet (sogenannte interne Rotation). Keine Rotationspflicht besteht für Revisionsunternehmen, die eingeschränkte Revisionen durchführen. Immerhin scheint eine allzu lange Beibehaltung des gleichen Revisionsleiters auch bei KMU-Prüfungskunden mit den Unabhängigkeitsanforderungen von Art. 729 Abs. 1 OR unvereinbar. Es ist angezeigt, über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus eine generelle externe Rotationspflicht – auch bei der eingeschränkten Revision – einzuhalten.

Grundsatz Nr. 19:

Wahl der Revisionsstelle und Anforderungen an die Revision

Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten soll die Regierung die Revisionsstelle wählen. Die Anforderungen an die Revision richten sich nach dem Obligationenrecht.

Die Regierung verlangt bei den Beteiligungen sowie beitragsberechtigten privatrechtlichen Institutionen mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen des Kantons von über 300 000 Franken mindestens eine eingeschränkte Revision. Ein Opting-out ist ausgeschlossen.

Bei der Wahl der Revisionsstelle ist auf eine angemessene Rotation zu achten.

5. Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

a) Bei den Beteiligungen

Das vorstehend erwähnte privatrechtliche Revisionsrecht verlangt von jeder Gesellschaft – unabhängig von deren Grösse und Risikosituation – eine Risikobeurteilung durch das strategische Führungsgremium. Die Revisionsstelle muss zudem bei einer ordentlichen Revision die Existenz eines Internen Kontrollsyste (IKS) bestätigen.

Beim IKS handelt es sich um die Gesamtheit aller vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen (Kontrollmassnahmen), die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe integriert, das heisst, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Die interne Kontrolle wirkt unterstützend bei

- der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele durch eine wirksame und effiziente Geschäftsführung
- der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (Compliance)
- dem Schutz des Geschäftsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- der zeitgerechten und verlässlichen finanziellen Berichterstattung.

Es liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrates, das Unternehmen und die Geschäftsleitung umfassend zu überwachen und sicherzustellen, dass Risiken, die unternehmerische Ziele gefährden können, rechtzeitig erkannt und angemessene Massnahmen eingeleitet werden. Daraus lässt sich unmittelbar ableiten, dass der Verwaltungsrat auch für die Schaffung eines IKS verantwortlich ist. Die Ausgestaltung und die Steuerung des IKS sind jedoch Aufgabe der Geschäftsleitung.

Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ist es im Sinn einer Vorwegnahme einer bevorstehenden Entwicklung angezeigt, betreffend Risikobeurteilung und IKS ebenfalls die privatrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, wie dies im Grundsatz Nr. 19 betreffend die Revisionsstelle und die Revisionspflicht vorgesehen ist. In Analogie an den Verwaltungsrat hat das strategische Führungsgremium eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Im Falle der ordentlichen Revision soll die Revisionsstelle bestätigen, dass ein IKS existiert.

Grundsatz Nr. 20: Risikomanagement und Internes Kontrollsyste

Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten betreffend Risikomanagement und Internes Kontrollsyste (IKS) die obligationenrechtlichen Bestimmungen. In Analogie zum Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften nimmt das strategische Führungsgremium die Risikobeurteilung vor. Falls die Anstalt gemäss Grundsatz Nr. 19 der ordentlichen Revision untersteht, soll die Revisionsstelle bestätigen, dass ein IKS existiert.

b) Bei den Departementen und Dienststellen

Das kantonale Finanzhaushaltsrecht enthält im Gegensatz zum Bund (Art. 50 Finanzhaushaltsverordnung, SR 611.01) keine Bestimmung, dass der Kanton ein Risikomanagement zu führen hat und im Anhang zur Staatsrechnung eine Aussage zur Risikosituation und zum Risikomanagement zu machen ist. Es besteht jedoch die Pflicht der Dienststellen, für ein zweckmässiges IKS zu sorgen (Art. 50 Finanzhaushaltsverordnung, FHVO, BR 710.110). Die Finanzkontrolle ist für die Prüfung der IKS zuständig (Art. 49 Abs. 1 lit. b FFG).

Nachdem das HRM2-Musterfinanzhaushaltsgesetz sowohl das Risikomanagement als auch das IKS im Grundsatz regelt werden diese beiden Themenbereiche im Rahmen der HRM2-Einführung bzw. der damit einhergehenden Revision des Finanzhaushaltsgesetzes zu lösen sein. Über den Geltungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes werden auch die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten von diesen Bestimmungen erfasst werden.

6. Beteiligungscontrolling

Die Betreuung der einzelnen Beteiligungen soll in Wahrnehmung der Leistungsauftragsfunktion weiterhin durch die fachlich zuständigen Departemente bzw. Dienststellen erfolgen. Damit wird die Einbindung und Abstimmung mit dem jeweiligen Politikbereich gewährleistet und das notwendige Fachwissen ist verfügbar.

Bestimmte Aufgaben sind zentral und für alle Beteiligungen gebündelt zu erfüllen. Es ist vorgesehen, dass die Zusammenführung der relevanten Informationen zu einem Beteiligungsreporting sowie die finanziellen Transaktionen mit Bezug auf die Eigentümerrolle (Finanzbeteiligungsfunktion) durch das Departement für Finanzen und Gemeinden ausgeführt werden. Die Finanzverwaltung wird als «Koordinationsstelle Beteiligungen» bestimmt.

Das Beteiligungscontrolling darf jedoch nicht zu einem bürokratischen Ausbau und einer zusätzlichen «Eigneradministration» der Verwaltung führen. Als Vorgabe soll deshalb gelten, dass das von der Regierung vorgeschlagene Beteiligungscontrolling mit den bestehenden Personalressourcen durchgeführt werden kann. Daran haben sich diese Regelungen zu messen.

Die Finanzkontrolle verglich die Regierungsbeschlüsse für die Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Mehrheitsbeteiligungen und stellte dabei fest, dass diese unterschiedlich gehandhabt werden. Diesbezüglich drängt sich aus Gründen der Transparenz und Effizienz eine Vereinheitlichung bezüglich Vorgehen und Inhalt auf.

Zudem hat die Regierung, koordiniert durch das Departement für Finanzen und Gemeinden unter Bezug der Fachdepartemente, jeweils im Rahmen der alle vier Jahre stattfindenden Aufgabenüberprüfung bei den Beteiligungen des Kantons zu prüfen, ob sie weiterhin unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 10 Abs. 3 FFG). Andernfalls hat die Regierung diese in das Finanzvermögen zu übertragen (Art. 10 Abs. 4 FFG). Über die allfällige Veräußerung dieser Beteiligungen entscheidet die Regierung in eigener Kompetenz (Art. 10 Abs. 2 FFG).

Grundsatz Nr. 21:

Genehmigung der Jahresrechnungen und Jahresberichte

Die Regierung legt für den Genehmigungsprozess und -beschluss der Jahresrechnungen und der Jahresberichte einheitliche Regelungen fest.

Grundsatz Nr. 22: Überprüfung der Beteiligungen

Die Überprüfung der Beteiligungen auf ihre Notwendigkeit erfolgt alle vier Jahre im Rahmen der Aufgabenüberprüfung.

III. Umsetzung

A. Geltungsbereich

Die Grundsätze zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden finden insbesondere im Umgang mit den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Anwendung. Soweit sinnvoll und anwendbar sollen sie aber auch für die übrigen Beteiligungen gelten. Dabei ist den unterschiedlichen Gegebenheiten jeweils Rechnung zu tragen. Es gibt nicht eine Lösung, die für alle Beteiligungsverhältnisse, wel-

che in Bezug auf Grösse, Bedeutung und Rechtsform sehr unterschiedlich ausgestalten sein können, Gültigkeit haben soll, sondern ein Grundsatz soll nur soweit sinnvoll und der Sache dienend angewendet werden. Die Regierung hat dazu eine entsprechende Anwendungspraxis zu entwickeln.

Soweit sinnvoll und zweckdienlich sollen die Grundsätze auch auf Engagements des Kantons bei Vereinen und Stiftungen und auf allfällige Finanzanlagen, welche im Interesse des Kantons gehalten werden, Anwendung finden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist diesbezüglich eine Beschränkung auf grosse und bedeutende Engagements des Kantons angezeigt.

Für die Umsetzung der Grundsätze bedarf es auch Anpassungen in den Spezialgesetzen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Bei einer zukünftigen Teilrevision eines entsprechenden Erlasses sind deshalb die Grundsätze zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden zu berücksichtigen.

B. Verordnung zur Umsetzung der Grundsätze

Die Regierung beabsichtigt, für die Umsetzung der Public Corporate Governance eine Verordnung (vgl. Anhang B) zu erlassen. Diese soll auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

C. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden und der Grundsätze dieses Berichts sollen mit den bestehenden personellen Ressourcen der kantonalen Verwaltung erfolgen. Dies ist aber nur möglich, wenn sich die Umsetzung der Grundsätze auf das Wesentliche beschränkt und diese schlanke, einfache Lösungen vorsieht. Der zusätzliche administrative Aufwand soll auf das Notwendigste beschränkt werden.

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton.

IV. Anträge

Die Regierung beantragt Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen;
3. den Kommissionsauftrag GPK betreffend Bericht über Strategie, Einsatz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen des Kantons, selbstständigen Institutionen und weiteren Organisationen mit «öffentlichen» Aufgaben» abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Lardi*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhänge

- A. Übersicht der Grundsätze zur Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden**
- B. Entwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden**
- C. Datenblätter zu ausgewählten Beteiligungen**
- D. Liste mit den Empfängern von kantonalen Beiträgen (>3 Mio. Fr.)**
- E. Literaturverzeichnis**

Anhang A:

Übersicht der Grundsätze zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden

Grundsatz Nr. 1: Eigentümerziele

Für jede Beteiligung legt die Regierung individuelle Eigentümerziele fest, sofern diese nicht bereits ausreichend durch ein Gesetz vorgegeben sind.

Zur Konkretisierung der Eigentümerziele bei Beteiligungen mit erheblichen kantonalen Finanzierungsbeiträgen schliesst die Regierung zusätzlich einen mehrjährigen Rahmenkontrakt und sofern notwendig eine jährliche Leistungsvereinbarung ab.

Bei Minderheitsbeteiligungen beschränkt sich die Regierung darauf, dass sie das Ziel des kantonalen Engagements definiert.

Die Zielformulierungen sind periodisch, mindestens alle vier Jahre zu überprüfen.

Grundsatz Nr. 2: Wahlgremien für die strategische Führung

Die Regierung wählt das strategische Führungsgremium bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Bei den übrigen Beteiligungen bestimmt sie die Kantonsvertretung im strategischen Führungsgremium oder schlägt diese zuhanden der Generalversammlungen vor, sofern eine entsprechende Kantonsvertretung angezeigt ist.

Grundsatz Nr. 3: Wahlgremien für die operative Führung

Das strategische Führungsgremium der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wählt die operative Führungsebene (Direktion, Geschäftsleitung).

Grundsatz Nr. 4:

Kantonsvertretung bei selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Mitglieder der Regierung nehmen im Sinne der Good Governance nicht in strategischen Führungsgremien von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Einsitz.

Zur Vertretung der Eigentümerinteressen werden Privatpersonen oder in Ausnahmefällen Angehörige der Verwaltung mandatiert. Die Regierung kann im Ausnahmefall zur Wahrnehmung der politischen Interessen ein Mitglied des Grossen Rates entsenden. Bisherige Kantonsvertretungen sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Die Regierung kann zur Regelung der Pflichten mit den Kantonsvertretungen Mandatsverträge abschliessen.

Grundsatz Nr. 5: Kantonsvertretung bei privatrechtlichen Beteiligungen

Kantonsvertretungen werden nur bestimmt, wenn das kantonale Interesse ausgewiesen ist. Mitglieder der Regierung nehmen zukünftig nur dann neu in strategischen Führungsgremien Einsitz, wenn wesentliche kantonale Interessen betroffen sind. Das können Entscheidungen von volkswirtschaftlicher, politischer oder grosser finanzieller Tragweite sein.

In den übrigen Fällen werden zur Vertretung der Eigentümerinteressen Privatpersonen oder in Ausnahmefällen Angehörige der Verwaltung beauftragt. Bisherige Kantonsvertretungen sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Die Regierung kann zur Regelung der Pflichten mit den Kantonsvertretungen Mandatsverträge abschliessen.

Grundsatz Nr. 6:

Anforderungsprofil für die strategischen Führungsgremien

Die Regierung wendet für die personelle Besetzung der strategischen Führungsgremien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und bei der Auswahl der Kantonsvertretungen in den strategischen Führungsgremien der übrigen Beteiligungen ein Anforderungsprofil an.

Grundsatz Nr. 7: Konstituierung der strategischen Führungsebene

Die Regierung soll neben den Mitgliedern des strategischen Führungspremums der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bestimmen können.

Grundsatz Nr. 8:

Abwahl von Mitgliedern der strategischen Führungsebene

Die Regierung soll die Möglichkeit haben, Mitglieder der strategischen Führungsebenen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit unabhängig von der Amts dauer abberufen zu können.

Grundsatz Nr. 9:

Amtsperiode für Mitglieder der strategischen Führungsebene

Die Amtsperiode für Mitglieder der strategischen Führungsebene beträgt in der Regel vier Jahre.

Grundsatz Nr. 10: Alters- und Amtszeitbeschränkungen

Als generelle Altersbeschränkung gilt das erreichte 70. Altersjahr. Auf eine in Jahren festgelegte Amtszeitbeschränkung wird verzichtet. Bei jeder Wiederwahl ist jedoch die Zusammensetzung zu überprüfen. Die Nachfolgeplanung ist rechtzeitig vorzunehmen.

Grundsatz Nr. 11:

Wechsel von der operativen in die strategische Führungsebene

Der direkte Wechsel von der operativen Führungsebene in die strategische Führungsebene ist abzulehnen. Doppelmandate auf strategischer und operativer Führungsebene sind höchstens für eine Übergangslösung zulässig.

Grundsatz Nr. 12:

Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene

Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sollen die undelegierbaren Aufgaben der strategischen Führungsebene in den Spezialgesetzen oder in einem generellen Erlass festgehalten werden.

Grundsatz Nr. 13: Interessenkollisionen und Ausstandsregelungen

Der Ausstand bei Interessenkollisionen ist in den Spezialgesetzen für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder von der strategischen Führungsebene im Organisationsreglement zu regeln.

Grundsatz Nr. 14: Vergütungen der strategischen Führungsebene

Die Regierung soll zukünftig die Vergütungen der strategischen Führungsgremien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auf deren Antrag festlegen. Dabei sind neben den branchenüblichen Standards und der mit der Funktion verbundenen Arbeitsbelastung auch die Anforderungen und die Verantwortung der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Grundsatz Nr. 15:**Vorgaben in Bezug auf Effizienz der strategischen Führungsebene**

Das strategische Führungsgremium der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten soll in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder umfassen und in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen kommen.

Grundsatz Nr. 16: Offenlegung der Vergütungen

Die Vergütungen des strategischen Führungsgremiums der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind im Geschäftsbericht, jene des operativen Führungsgremiums mindestens gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung nach von der Regierung definierten Regeln offenzulegen.

Grundsatz Nr. 17: Auskunftsrechte

Die Regierung regelt je nach Bedarf in einem eigenen Aufsichtskonzept pro selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die ihr zustehenden Auskunftsrechte und die Informationspflichten der strategischen Führungsebene gegenüber dem Kanton.

Grundsatz Nr. 18: Rechnungslegungsvorschriften

Die Regierung bezeichnet vorbehältlich von spezialgesetzlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften das für die Beteiligungen anzuwendende Regelwerk. Sie kann die Gewährung von Beiträgen von der Einhaltung bestimmter Rechnungslegungsvorschriften abhängig machen.

Grundsatz Nr. 19:**Wahl der Revisionsstelle und Anforderungen an die Revision**

Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten soll die Regierung die Revisionsstelle wählen. Die Anforderungen an die Revision richten sich nach dem Obligationenrecht.

Die Regierung verlangt bei den Beteiligungen sowie beitragsberechtigten privatrechtlichen Institutionen mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen des Kantons von über 300 000 Franken mindestens eine eingeschränkte Revision. Ein Opting-out ist ausgeschlossen.

Bei der Wahl der Revisionsstelle ist auf eine angemessene Rotation zu achten.

Grundsatz Nr. 20: Risikomanagement und Internes Kontrollsyste

Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten betreffend Risikomanagement und Internes Kontrollsyste (IKS) die obligationenrechtlichen Bestimmungen. In Analogie zum Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften nimmt das strategische Führungspremium die Risikobeurteilung vor. Falls die Anstalt gemäss Grundsatz Nr. 19 der ordentlichen Revision untersteht, soll die Revisionsstelle bestätigen, dass ein IKS existiert.

Grundsatz Nr. 21:**Genehmigung der Jahresrechnungen und Jahresberichte**

Die Regierung legt für den Genehmigungsprozess und -beschluss der Jahresrechnungen und der Jahresberichte einheitliche Regelungen fest.

Grundsatz Nr. 22: Überprüfung der Beteiligungen

Die Überprüfung der Beteiligungen auf ihre Notwendigkeit erfolgt alle vier Jahre im Rahmen der Aufgabenüberprüfung.

Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 und Art. 47 Ziff. 5 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden bezweckt ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle bei den Beteiligungen des Kantons Graubünden.

² Dabei werden neben den Grundsätzen der Haushaltsführung folgende Ziele berücksichtigt:

- a) Wahrung der kantonalen Interessen,
- b) Schaffung von Transparenz,
- c) Koordination zwischen politischen Zielen, Eigentümerinteressen und Unternehmenszielen,
- d) Abschätzung und Minimierung von finanziellen und politischen Risiken,
- e) standardisierte Berichterstattung,
- f) regelmässige Prüfung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung der kantonalen Engagements.

³ Im Umgang mit den Beteiligungen sowie bei Anpassungen von kantonalen Erlassen und Leistungsvereinbarungen betreffend Beteiligungen sind die Ziele gemäss Absatz 2 zu berücksichtigen

Art. 2

¹ Als Beteiligung gelten die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Im Weiteren gehören Engagements an einer Gesellschaft des schweizerischen Obligationenrechts dazu, welche Teil des Verwaltungsvermögens sind. Definitionen

² Die Interessen des Kantons an der Leistungserbringung einer Beteiligung werden als Leistungsauftragsfunktion bezeichnet, die Eigentümer-, Finanz- und Führungsinteressen als Finanzbeteiligungsfunktion.

³ Kantonsvertretungen sind vom Kanton delegierte beziehungsweise von Amtes wegen Einsatz nehmende Mitglieder im strategischen

Führungsorgan von Beteiligungen, von Vereinen und Stiftungen oder von Anlagen des Finanzvermögens.

II. Organisation

Art. 3

Regierung

Die Regierung übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus.

Art. 4

Trennung der Rollen des Kantons

¹ Die unterschiedlichen Rollen des Kantons in Bezug auf eine Beteiligung werden organisatorisch soweit sinnvoll getrennt.

² Die Fachdepartemente nehmen die Leistungsauftragsfunktion wahr, das Departement für Finanzen und Gemeinden die Finanzbeteiligungsfunktion.

Art. 5

Koordinationsstelle

Die Finanzverwaltung ist die Koordinationsstelle Beteiligungen. Sie verkehrt mit den Fachdepartementen direkt.

III. Steuerung der Beteiligungen

Art. 6

Eigentümerziele

Die Regierung legt für jede Beteiligung individuelle Eigentümerziele fest, sofern diese nicht bereits ausreichend durch ein Gesetz vorgegeben sind.

Art. 7

Überprüfung

Die Fachdepartemente überprüfen alle vier Jahre im Rahmen der Aufgabenüberprüfung Notwendigkeit und Zweckmässigkeit ihrer Beteiligungen, die Eigentümerziele und nehmen nach Bedarf eine Risikobeurteilung vor.

Art. 8

Kantonsvertretungen

¹ Die Regierung ist für die Ernennung und für die Abwahl von Kantonsvertretungen zuständig. Das Fachdepartement stellt unter Einbezug des Departements für Finanzen und Gemeinden Antrag.

² Personen, die die Altersgrenze erreichen, können in der Regel nicht mehr eine Kantonsvertretung innehaben. Die Altersgrenze wird Ende des Geburtsmonats, in welchem das 70. Altersjahr erfüllt wird, erreicht. Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9

Kriterien für die Auswahl

¹ Grundlage für die Auswahl sind die von der Regierung beschlossenen Anforderungsprofile:

- a) das individuelle Anforderungsprofil, das allgemein gültige und branchenspezifische Anforderungen enthält,
- b) das Anforderungsprofil für das strategische Führungsorgan als Ganzes.

² Das individuelle Anforderungsprofil definiert Wählbarkeitserfordernisse, die Voraussetzung für die Wahl und die Amtsausübung sind.

³ Interessenkollisionen sind möglichst zu vermeiden. Die Kantonsvertretungen haben allfällige Interessens- und Rollenkonflikte der Regierung offenzulegen.

Art. 10

¹ Die Kantonsvertretungen sind verpflichtet,

- ihre Tätigkeit im Einklang mit den Eigentümerzielen auszuüben;
- die von der Beteiligung erhaltenen Vergütungen gegenüber der Koordinationsstelle Beteiligungen offenzulegen, soweit diese nicht durch die Regierung festgelegt oder genehmigt werden;
- dem Fachdepartement über besondere und wichtige Ereignisse und Entwicklungen in finanzieller oder risikorelevanter Hinsicht unverzüglich Bericht zu erstatten. Das Fachdepartement informiert die Regierung und die Koordinationsstelle Beteiligungen.

Pflichten der Kantons-vertretungen

² Die Regierung kann zur Regelung der Pflichten mit den Kantonsvertretungen Mandatsverträge abschliessen.

Art. 11

Die Regierung legt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Vorgaben für die jährliche Berichterstattung der Beteiligungen fest und regelt dabei auch die Offenlegung der Vergütungen der strategischen und operativen Führungsorgane.

Berichterstattung und Offenlegung der Vergütungen

Art. 12

¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden bestimmt in Absprache mit dem Fachdepartement die Personen, welche an den Jahresversammlungen mit der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte beauftragt werden.

Jahres-versammlungen

² Der Kanton unterstützt in der Regel die Anträge des strategischen Führungsorgans. Wird davon abgewichen, so ist dies mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden und dem Fachdepartement vorgängig abzusprechen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 13

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Inkrafttreten

Ordinaziun davart la realisaziun da la public corporate governance per il chantun Grischun

sa basond sin l'art. 45 al. 1 e sin l'art. 47 cifra 5 da la constituziun chantunala

relaschada da la regenza ils ...

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ L'ordinaziun davart la realisaziun da la public corporate governance per Intent e finamiras il chantun Grischun ha l'intent d'establir ina relaziun equilibrada trantre la gestiun e la controlla per las participaziuns dal chantun Grischun.

² Per quest intent vegnan resguardadas – ultra dals princips da la gestiun da las finanzas – las suandantas finamiras:

- a) tegnair quint dals interess dal chantun,
- b) stgaffir transparenza,
- c) coordinar trantre las finamiras politicas, ils interess da las proprietarias e dals proprietaris e las finamiras da l'interpresa,
- d) stimar e minimalisar las ristgas finanzialas e politicas,
- e) rapportar en moda standardisada,
- f) examinar regularmain la necessitat ed il concept dals engaschaments dal chantun.

³ Per tractar las participaziuns sco er cur ch'i vegnan adattads relaschs chantunals e cunvegnes da prestaziun concernent las participaziuns, ston vegnir resguardadas las finamiras tenor l'alinea 2.

Art. 2

¹ Sco participaziun valan ils instituts autonoms da dretg public dal chantun. Plinavant tutgan tiers ils engaschaments vi d'ina societad dal dretg d'obligaziuns svizzer che fan part da la facultad administrativa.

² Ils interess dal chantun da furnir la prestaziun d'ina participaziun vegnan designads sco funcziun d'incarica da prestaziun, ils interess da las proprietarias e dals proprietaris, da las finanzas e da la gestiun sco funcziun da participaziun finanziala.

³ Las represchentanzas dal chantun èn commembras e commembers ch'en vegnids delegads dal chantun respectivamain commembras e commembers che pon sa participar d'uffizi a l'organ strategic-directiv da participaziuns, d'uniuns e da fundaziuns ubain d'investiziuns da la facultad finanziaria.

II. Organisaziun

Art. 3

Regenza

La regenza ha la surveglianza da las participaziuns.

Art. 4

Separaziun da las rollas dal chantun

¹ Las differentas rollas dal chantun areguard ina participaziun vegnan separadas organisatoricamain uschenavant che quai è raschunaivel.

² Iis departaments respectivs adempleschan la funczion d'incarica da prestaziun, il departament da finanzas e vischnancas la funczion da participaziun finanziaria.

Art. 5

Post da coordinaziun

L'administraziun da finanzas è il post da coordinaziun "participaziuns". Ella community gescha directamain cun ils departaments respectivs.

III. Regulaziun da las participaziuns

Art. 6

Finamiras da las proprietarias e dals proprietaris

Per mintga participaziun fixescha la regenza finamiras individualas da las proprietarias e dals proprietaris, nun che talas na vegnian betg gia prescrittas suffizientamain d'ina lescha.

Art. 7

Examinaziun

En il rom da l'examinaziun da las incumbensas controllan ils departaments respectivs mintga 4 onns, sche lur participaziuns èn necessarias e cunvegnentas, sche las finamiras da las proprietarias e dals proprietaris vegnan anc ademplidas e fan – sche necessari – in giudicament da las ristgas.

Art. 8

Represchentanzas dal chantun

¹ La regenza è cumpetenta per nominar e per relaschar las represchentanzas dal chantun. Il departament respectiv fa la proposta, integrond il departament da finanzas e vischnancas.

² Persunas che cuntanschan la limita da vegliadetgna na pon per regla betg pli esser represchentantas dal chantun. La limita da vegliadetgna vegn

cuntanschida la fin dal mais ch'i vegn cumplenì il 70avel onn. La regenza po conceder excepcions.

Art. 9

¹ La basa per la tscherna èn ils profils d'exigenzas che la regenza ha Criteris per la concludi:

- il profil d'exigenzas individual che cuntegna pretensiuns ch'en valaivlas generalmain e ch'en specifcas per la branscha,
- il profil d'exigenzas per l'organ strategic-directiv sco tal.

² Il profil d'exigenzas individual definescha pretensiuns d'elegibladad ch'en la premissa per la tscherna e per l'exercizi da l'uffizi.

³ Conflicts d'interess ston vegnir evitadas sche pussaivel. Las represchentanzas dal chantun ston communitgar a la regenza eventuals conflicts d'interess e da rolla.

Art. 10

¹ Las represchentanzas dal chantun èn obligadas:

Obligaziuns da las represchentanzas dal chantun

- da far lur lavour tenor las finamiras da las proprietarias e dals proprietaris;
- da communitgar al post da coordinaziun "participaziuns" las indemnisiuns ch'ellas han survegnì da la participaziun, nun che talas na sajan betg vegnidas fixadas u approvadas da la regenza;
- da rapportar immediatamain al departament respectiv davart eveniments e davart svilups spezials ed impurtants areguard las finanzas u areguard las ristgas. Il departament respectiv infurmescha la regenza ed il post da coordinaziun "participaziuns".

² Per reglar las obligaziuns po la regenza far contracts da mandat cun las represchentanzas dal chantun.

Art. 11

En il rom da sia cumpetenza fixescha la regenza las prescripcions per la rapportaziun annuala da las participaziuns e regla en quest connex er la communicaziun da las indemnisiuns dals organs strategic-directivs ed operativs.

Rapportaziun e comunicaziun da las indemnisiuns

Art. 12

¹ Il departament da finanzas e vischnancas nominescha – en accordanza cun il departament respectiv – las personas che vegnan incumbensadas d'exequir il dretg da votar e d'eleger a las radunanzas annualas.

Radunanzas annualas

² Il chantun sustegna per regla las propostas da l'organ strategic-directiv. Sch'i vegn devià da quellas, sto quai vegnir discutà ordavant cun il departament da finanzas e vischnancas e cun il departament respectiv.

IV. Disposiziun finala**Art. 13**

Entrada en vigur Questa ordinaziun entra en vigur ils

Ordinanza per l'attuazione dei principi di public corporate governance nel Cantone dei Grigioni

emanata dal Governo il

visti gli art. 45 cpv. 1 e 47 n. 5 della Costituzione cantonale

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ L'ordinanza per l'attuazione dei principi di public corporate governance nel Cantone dei Grigioni mira a raggiungere un rapporto equilibrato tra direzione e controllo per quanto riguarda le partecipazioni del Cantone dei Grigioni. Scopo e obiettivi

² Oltre ai principi della gestione finanziaria, vengono considerati i seguenti obiettivi:

- a) salvaguardare gli interessi cantonali;
- b) creare trasparenza;
- c) coordinare obiettivi politici, interessi del proprietario e obiettivi dell'impresa;
- d) valutare e ridurre al minimo i rischi finanziari e politici;
- e) presentare rapporti standardizzati;
- f) valutare a scadenze regolari la necessità e la configurazione dell'impegno cantonale.

³ Per quanto riguarda la gestione delle partecipazioni, nonché in caso di adeguamenti di atti normativi e accordi di prestazioni cantonali concernenti le partecipazioni vanno considerati gli obiettivi conformemente al capoverso 2.

Art. 2

¹ Sono considerate partecipazioni gli istituti indipendenti di diritto pubblico del Cantone. Vi rientrano inoltre gli impegni in una società secondo il Codice svizzero delle obbligazioni che fanno parte dei beni amministrativi. Definizioni

² Gli interessi del Cantone alle prestazioni di una partecipazione vengono definiti "funzione di mandato di prestazioni", gli interessi del proprietario, finanziari e di direzione vengono definiti "funzione di partecipazione finanziaria".

³ I rappresentanti cantonali sono membri dell'organo di condotta strategico di partecipazioni, associazioni e fondazioni o di investimenti dei beni finanziari delegati dal Cantone o che vi siedono d'ufficio.

II. Organizzazione

Art. 3

Governo

Il Governo esercita la vigilanza sulle partecipazioni.

Art. 4

Separazione dei ruoli del Cantone

¹ Per quanto risulti sensato, i diversi ruoli del Cantone in merito a una partecipazione vengono separati dal punto di vista organizzativo.

² I dipartimenti interessati per materia assumono la "funzione di mandato di prestazioni", il Dipartimento delle finanze e dei comuni si assume la "funzione di partecipazione finanziaria".

Art. 5

Ufficio di coordinamento

L'Amministrazione delle finanze è l'Ufficio di coordinamento per le partecipazioni. Essa è in diretto contatto con i dipartimenti interessati per materia.

III. Gestione delle partecipazioni

Art. 6

Obiettivi del proprietario

Per ogni partecipazione il Governo fissa obiettivi del proprietario individuali, per quanto essi non siano già prescritti in modo sufficiente da una legge.

Art. 7

Verifica

Nel quadro della verifica dei compiti, ogni quattro anni i dipartimenti interessati per materia verificano le necessità e l'opportunità delle loro partecipazioni, gli obiettivi del proprietario e, se necessario, procedono a una valutazione dei rischi.

Art. 8

Rappresentanti cantonali

¹ Il Governo è competente per la nomina e la destituzione dei rappresentanti cantonali. Il dipartimento interessato per materia presenta una proposta coinvolgendo il Dipartimento delle finanze e dei comuni.

² Di regola, le persone che raggiungono il limite d'età non possono più essere rappresentanti cantonali. Il limite d'età è raggiunto alla fine del mese in cui si compiono i 70 anni. Il Governo può accordare eccezioni.

Art. 9

- ¹ La base per la selezione è rappresentata dai profili decisi dal Governo: Criteri per la selezione
- il profilo individuale, che contiene requisiti generalmente validi specifici dei settori;
 - il profilo per l'organo di condotta strategico nel suo insieme.
- ² Il profilo individuale stabilisce le condizioni di eleggibilità, che rappresentano i presupposti per la nomina e l'esercizio della funzione.
- ³ Per quanto possibile vanno evitati conflitti d'interesse. I rappresentanti cantonali devono dichiarare al Governo eventuali conflitti d'interesse o di ruoli.

Art. 10

- ¹ I rappresentanti cantonali sono tenuti a: Obblighi dei rappresentanti cantonali
- esercitare la loro attività in sintonia con gli obiettivi del proprietario;
 - dichiarare all'Ufficio di coordinamento per le partecipazioni le indennità ricevute dalla partecipazione, per quanto esse non vengano stabilite o approvate dal Governo;
 - presentare immediatamente rapporto al dipartimento interessato per materia in merito a eventi o sviluppi particolari e importanti dal punto di vista finanziario o dal punto di vista del rischio. Il dipartimento interessato per materia informa il Governo e l'Ufficio di coordinamento per le partecipazioni.
- ² Per regolamentare gli obblighi, il Governo può stipulare contratti di mandato con i rappresentanti cantonali.

Art. 11

- Nei limiti delle sue competenze il Governo stabilisce le prescrizioni per il rapporto annuale delle partecipazioni e disciplina anche la dichiarazione delle indennità degli organi di condotta strategici e operativi. Rapporto e dichiarazione delle indennità

Art. 12

- ¹ D'accordo con il dipartimento interessato per materia, il Dipartimento delle finanze e dei comuni determina le persone incaricate di partecipare alle assemblee annuali esercitando diritto di voto e di elezione. Assemblee annuali
- ² Di regola, il Cantone sostiene le proposte dell'organo di condotta strategico. In caso contrario, ciò va discusso previamente con il Dipartimento delle finanze e dei comuni e con il dipartimento interessato per materia.

IV. Disposizione finale**Art. 13**

- La presente ordinanza entra in vigore il.... Entrata in vigore

Anhang C:

Datenblätter zu ausgewählten Beteiligungen

I. Öffentlich-rechtliche Anstalten	487
1. Graubündner Kantonalbank (GKB)	487
2. Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)	489
3. Elementarschadenskasse des Kantons Graubünden (ESK)	491
4. Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA)	493
5. Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG)	495
6. Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR)	497
7. Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS)	500
8. Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW)	502
9. Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR)	504
10. Arbeitslosenkasse Graubünden (ALK GR)	506
II. Beteiligungen, welche in der Staatsbilanz ausgewiesen werden	508
Aktien Bahnen	508
1. Rhätische Bahn AG (RhB)	508
2. Matterhorn Gotthard Bahn-Gruppe (MGB)	510
Aktien Kraftwerke	512
3. Repower AG (RE)	512
4. Albula Landwasser Kraftwerke AG (ALK)	514
5. Engadiner Kraftwerke AG (EKW)	516
6. Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR)	518
7. Kraftwerke Ilanz AG (KWI)	520
8. Kraftwerke Reichenau AG (KWR)	522
9. Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR)	524
10. Misoxer Kraftwerke AG (MKW)	526
11. Rhienergie AG (RET)	528
12. Kraftwerke Zervreila AG (KWZ)	529
Aktien übrige Gesellschaften	531
13. Griswold AG (GEAG)	531
14. Schweizerische Nationalbank (SNB)	533
15. Schweizer Rheinsalinen AG	535
16. TMF Extraktionswerk AG	537
17. Stadthalle Chur AG (SHC)	538
18. GeoGR AG	539
Anteilscheine Genossenschaften	540
19. Baugenossenschaft Oberbrugg	540
20. Baugenossenschaft Piz Ot	542
21. Wohngenossenschaft des Bündnerischen Staatspersonals (WG)	544

22. Wohnbaugenossenschaft Soreina	546
23. Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG)	548
24. Genossenschaft Olma Messen St. Gallen	550
25. Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH).....	551
III. Diverse Institutionen	552
1. Graubünden Ferien (GRF).....	552
2. Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM)	554
3. SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft	556
4. Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden (StIEF)	558

I. Öffentlich-rechtliche Anstalten

1. Graubündner Kantonalbank (GKB)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organne	Kontaktperson
Graubündner Kantonalbank (GKB), Chur (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt)		www.gkb.ch	<ul style="list-style-type: none"> Bankrat Geschäftsleitung interne Revisionsstelle externe Revisionsstelle (Art. 12 GKBG)	Dr. Hans Hatz, Bankpräsident Alois Vinzens, Vorsitzender der Geschäftsführung / CEO
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen		Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht
Gesetz über die Kantonalbank, BR 938.200 (GKBG)	Dr. Hans Hatz, Bankpräsident Die Regierung wählt den Bankpräsidenten, den Bankvizepräsidenten und die sieben weiteren Mitglieder des Bankrates. (Art. 24 Abs. 1 GKBG)	Alois Vinzens, Vorsitzender der Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung besteht neben dem Vorsitzenden aus drei weiteren Mitgliedern. Somit sind alle Bankratsmitglieder Kantonsvertreter. Eine besondere Stellung haben: <ul style="list-style-type: none"> Peter Wettstein, Vizepräsident Dr. Carlo Portner, Mitglied Franco Quinter, Mitglied Fabrizio Keller, Mitglied Einzeloffenlegung im Geschäftsbuch aller Mitglieder von: <ul style="list-style-type: none"> Feste Entschädigung Darlehen und Kredite Beteiligungen PS und Wandelrechte. 	Alois Vinzens, Vorsitzender der Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung besteht neben dem Vorsitzenden aus drei weiteren Mitgliedern. Offenlegung aller Mitglieder im Totalen sowie Einzeloffenlegung mit höchster Vergütung von: <ul style="list-style-type: none"> Gehalt Erfolgsbeteiligung. Einzeloffenlegung aller Mitglieder von: <ul style="list-style-type: none"> Darlehen und Kredite Beteiligungen PS und Wandelrechte. 	Der Grosses Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis. (Art. 23 Abs. 1 GKBG) Die Regierung: <ul style="list-style-type: none"> ist das kantonale Aufsichtsorgan gemäss dem BG über die Banken und Sparkassen; stellt den Vollzug von Anordnungen der FINMA sicher; wacht über die Handhabung des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank; wählt auf Antrag des Bankrates die externe Revisionsstelle. (Art. 24 Abs. 2 GKBG)

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Dotationskapital: CHF 175 Mio.	Das Dotationskapital wird zu 100% vom Kanton zur Verfügung gestellt.	CHF 175 Mio.	CHF 1.288 Mio. (Substanzwert PS)	Verwaltungsvermögen	Dividende auf dem Dotationskapital: Konto 5111.4261: CHF 64.0 Mio. Entschädigung für Staatsgarantie: Konto 5111.4262: CHF 2.4 Mio.
Partizipations-scheine (PS): CHF 45 Mio.	Dotationskapital und Partizipationskapital bilden zusammen das Grundkapital. Beteiligungsquote am Grundkapital: 88.0%.	CHF 376 Mio.	CHF 538.7 Mio. (Kurswert PS)	Finanzvermögen	Dividende auf dem PS-Kapital: Konto 5111.4226: CHF 6.4 Mio.

D Wirtschaftliche Kennzahlen Stammhaus (gemäß Jahresrechnung / Geschäftsbericht 2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Rückstellungen
CHF 16070.8 Mio.	CHF 376.7 Mio. (Bruttoertrag)	832.4 (Teilzeitbereinigt)	CHF 245.9 Mio. (Wertberichtigungen und Rückstellungen)

2. Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), Chur (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt)		www.gvg.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskommission • Direktion • Kontrollstelle (Art. 3 GVG-G) 	Regierungsrätin Barbara Janom Steiner, Präsidentin der Verwaltungskommission, DJSG-Vorsteherin Markus Feltscher, Direktor
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsteilung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
		<p>Regierungsrätin Barbara Janom Steiner, DJSG-Vorsteherin, welche von Amies wegen den Vorsitz hat. (Art 2 Abs. 1 ABzGVG-G)</p> <p>Die Regierung wählt die Verwaltungskommission, welche neben dem Vorsitzenden aus sechs Mitgliedern besteht. (Art. 3 Abs. 1 GVG-G und Art. 2 Abs. 2 ABzGVG-G)</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen sind in Revision gemäss Botschaft vom 2. März 2010 (Heft Nr. 11/2009 – 2010) und der Grossen Rat hat diese in der Juni-Session 2010 beschlossen.</p>	<p>Markus Feltscher, Direktor wird von der Regierung gewählt. (Art. 3 Abs. 1 GVG-G)</p> <p>Im Anhang wird erwähnt, dass die Direktion nach Kantonaalem Personalrecht angestellt ist.</p> <p>Summt sind alle VK-Mitglieder Kantonsvertreter. Eine besondere Stellung haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grossrat Hans Geisseler, Mitglied • Grossrätin Annemarie Perl-Kaiser, Mitglied <p>Die Bezüge der Verwaltungskommission werden im Anhang im Gesamtbetrag ausgewiesen, wobei das Präsidentum entschädigungsfrei ausgeübt wird.</p>	<p>Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der GVG Bericht zu erstatten. (Art. 3 Abs. 3 GVG-G)</p> <p>Die Regierung übt die Aufsicht aus und umschreibt die Befugnisse der Anstaltsgürtne, soweit sie nicht im Gesetz festgelegt sind. (Art. 3 Abs. 1 und 2 GVG-G)</p>

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Da die GVG kein Dotationskapital besitzt, wird diese in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	Die GVG gehört zwar dem Kanton, doch ergibt sich das Eigentum aufgrund des Gesetzes und nicht aufgrund einer ausgewiesenen Beteiligung.	Entfällt	Entfällt	(Verwaltungsvermögen)	Beitrag für die Öl- und Chemiewehr (4260.3640) CHF 100000 gemäss Vereinbarung. Die GVG erfüllt mit der Abteilung Feuerpolizei am eine öffentliche Aufgabe, welche ohne Kantonsbeiträge finanziert wird. Dieser Bereich wird in der GVG-Jahresrechnung separat ausgewiesen. (Art. 46 – 48a GVG-G)

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Rückstellungen
CHF 492.2 Mio.	CHF 93.9 Mio.	43.5	Eigenkapital (inkl. Reserven) CHF 355.3 Mio. Rückstellungen CHF 118.4 Mio.

3. Elementarschadenskasse des Kantons Graubünden (ESK)

A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Elementarschadenskasse des Kantons Graubünden (ESK), Chur (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt)	www.gvg.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskommission • Geschäftsstelle • Kontrollstelle (Art. 4 GVE)		Regierungsrätin Barbara Janom Steiner, Präsidentin der Verwaltungskommission, DJSG-Vorsteherin Markus Feitscher, Direktor

B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
	Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE, BR 835.100) Vollziehungsverordnung zum GVE (VVE, BR 835.110) Die gesetzlichen Grundlagen sind in Revision gemäss Botschaft vom 2. März 2010 (Heft Nr. 11/2009–2010) und der Grosses Rat hat diese in der Juni-Session 2010 beschlossen.	Regierungsrätin Barbara Janom Steiner, Präsidentin der Verwaltungskommission Gemäss Art. 1 VVE übt die Verwaltungskommission der GVG auch die Funktion der Verwaltungskommission der ESK aus. Gemäss Angaben im Anhang wird der Verwaltungskommission für die ESK keine gesonderte Entschädigung ausgerichtet.	Die ESK beschäftigt kein eigenes Personal. Für weitere Informationen verweisen wir auf die GVG.	Die Regierung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. (Art. 7 Abs. 1 GVE) Die Regierung übt die Aufsicht aus, während der Grosses Rat die Befugnisse der Kassenorgane umschreibt, soweit sie nicht im Gesetz festgelegt sind. (Art. 3 und 5 Abs. 2 GVE)	Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der GVG Bericht zu erstatten. (Art. 7 Abs. 2 GVE) Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die GPK.

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)			
Nominalwert	Beteiligungssquote	Buchwert	Verkehrswert
Da die ESK kein Dationskapital besitzt, wird diese in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	Die GVG gehört zwar dem Kanton, doch ergibt sich das Eigentum aufgrund des Gesetzes und nicht aufgrund einer ausgewiesenen Beteiligung.	Entfällt	Entfällt (Verwaltungsvermögen)

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)
CHF 43.1 Mio.	CHF 7.2 Mio. (separater Nothilfefonds CHF 250'000)	Kein eigenes Personal, da die ESK von der GVG geführt wird.	CHF 28.6 Mio. CHF 6.5 Mio. (separater Nothilfefonds mit CHF 7.4 Mio. Fondsbestand)

4. Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA), Chur (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt)		www.sva.gr.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskommission • Direktion • Revisionsstelle (Art. 4 EGzAHVG/IVG)	Regierungsrat Hansjörg Trachsel, Verwaltungskommissionspräsident, DVS-Vorsiecher Carl Hassler, Direktor
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung, BR 544.000 (EGzAHVG/IVG) Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung, BR 544.010 (VzEGzAHVG/IVG) Reglement über die Organisation der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, BR 544.050 Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung, BR 542.100 (KPVG) Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung, BR 542.120 (VOzKPVG)	Regierungsrat Hansjörg Trachsel, DVS-Vorsiecher, welcher von Amtes wegen den Vorsitz hat. (Art. 5 Abs. 3 EGzAHVG/IVG) Die Regierung wählt die Verwaltungskommission, welche neben dem Vorsitzenden aus sechs Mitgliedern besteht. (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 EGzAHVG/IVG) Somit sind alle VK-Mitglieder Kantonsvertreter. Eine besondere Stellung haben: <ul style="list-style-type: none"> • Grossrätin Christina Bucher-Brini, Mitglied • Grossrat Jann Hartmann, Mitglied Offenlegung der Ansätze der Mitglieder im Jahresbericht von:	Carl Hassler, Direktor <p>Die Direktion wird von der Regierung gewählt und besteht neben dem Direktor aus zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>(Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 EGzAHVG/IVG)</p> <p>Keine Offenlegung der Entschädigungen im Jahresbericht.</p> <p>Nur separate Offenlegung gegenüber der GPK der Vergütungen des Direktors einzeln sowie der Direktion in der Summe: <ul style="list-style-type: none"> • Jahresgehalt. </p>	Die Regierung nimmt Kenntnis von korrektem Vollzug der IPV und legt die Entschädigung für die SVA für die Durchführung der IPV fest. <p>Ansonsten steht die SVA unter der Aufsicht der Verwaltungskommission, welche auch die Jahresrechnungen und den Jahresbericht genehmigt.</p> <p>(Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 lit. d EGzAHVG/IVG)</p>	Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden vom Grossen Rat nicht zur Kenntnis genommen. <p>Keine Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die GPK.</p> <p>Im Weiteren steht die SVA unter der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).</p>

<p>Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, BR 544.300 (KELG)</p> <p>Gesetz über die Familienslagen, BR 548.100 (KFZG)</p> <p>Diverse Bundesgesetze und Verordnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Jahresfixum Sitzungsgelder pro Tag. <p>Das Präsidium wird entschädigungsfrei ausgetüft.</p>
--	--

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)

Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Da die SVA kein Dotationskapital besitzt, wird diese in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	Die SVA gehört zwar dem Kanton, doch ergibt sich das Eigentum aufgrund des Gesetzes und nicht aufgrund einer ausgewiesenen Beteiligung.	Entfällt	Entfällt	(Verwaltungsvermögen)	<p>Für Beiträge besteht eine eigene Rechnungsbürik «2320 Sozialversicherungen». Zusätzlich laufen Beiträge bzw. Erträge noch über folgende Konten:</p> <p>Bundes- und Kantonsbeiträge für IPV: Konto 3212.3660 bzw. 3212.4600; CHF 73.4 Mio.</p> <p>Entschädigung an SVA für die Bearbeitung der IPV:</p> <p>Konto 3212.3181; CHF 1.9 Mio.</p> <p>Rückersattungen IPV:</p> <p>Konto 3212.4360; CHF 5.1 Mio.</p>

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)

Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 165.3 Mio. (Aggregierte Zahlen aufgrund der 8 Teilrechnungen)	CHF 11.866 Mio. (Aggregierte Zahlen aufgrund der 8 Teilrechnungen)	142	CHF 72.0 Mio. (Aggregierte Zahlen aufgrund der 8 Teilrechnungen)	CHF 18.8 Mio. (Aggregierte Zahlen aufgrund der 8 Teilrechnungen)

5. Kantionale Pensionskasse Graubünden (KPG)

A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe	Kontaktperson
	Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG), Chur (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt)	www.pk.gr.ch	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungskommission (Art. 23 PKG) Verwaltung, obliegt die operative Geschäftsführung (Art. 25 PKG) Revisionsstelle 	Regierungsrat Dr. Martin Schmid, Präsident der Verwaltungskommission, DFG-Vorsteher Wili Berger, Direktor

B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
	Gesetz über die KPG (PKG, BR 170.450) und weitere von der Verwaltungskommission erlassene Bestimmungen.	Regierungsrat Dr. Martin Schmid, Präsident der Verwaltungskommission, DFG-Vorsteher Die Regierung wählt die Verwaltungskommission. (Art. 22 Abs. 1 PKG)	Willi Berger, Direktor Die Regierung wählt die Direktion. (Art. 22 Abs. 1 PKG)	Die Regierung übt die Aufsicht über die KPG aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung. (Art. 22 Abs. 1 PKG)	Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung Bericht zu erstatten. (Art. 22 Abs. 2 PKG) Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die GPK.

• Beat Ryffel, Departementssekretär DFG, AG-Vertreter, Mitglied Einzeloffenlegung im Geschäftsbericht aller Mitglieder von:	
• Fixer Entschädigung	
• Sitzungsgelder	

Die Entschädigung von Regierungsrat Dr. Martin Schmid und der Mitglieder, welche Mitarbeitende beim Kanton sind, wird dem Kanton ausbezahlt.

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagzweck	Beiträge an / Ertrag von
Da die KPG kein Dotationskapital besitzt, wird diese in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	Der Kanton ist von Gesetzes wegen Träger der KPG. Wirtschaftlich gesehen sind aber die Destinatäre Eigentümer der KPG.	Entfällt	Entfällt	(Verwaltungsvermögen)	Neben den Versicherungsbeiträgen gewährt der Kanton der KPG zum Aufbau von Wertschwankungsreserven bis längstens 31. Dezember 2015 eine Garantie von höchstens 15% des Deckungskapitals. (Art. 2 PKG) Die Garantie wird per 31.12.2009 im Anhang zur Staatsrechnung mit 322,8 Mio. ausgewiesen.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Geschäftsbericht 2009)				
Bilanzsumme	Zufluss aus Beiträgen und Leistungen	Mitarbeitende	Deckungsgrad in %	Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen
CHF 2 113,2 Mio.	CHF 127,7 Mio.	14	97,9%	CHF 2 151,8 Mio.

6. Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR), Chur (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt)		www.pdgr.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskommission • Direktion • Revisionsstelle (Art. 7 POG)	Dr. Mario Cavigelli, Verwaltungskommissionspräsident Josef Müller, Direktor/CEO
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung/ Geschäftsführer und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
	Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10 (KVG) und dazugehörige Ausführungsbestimmungen Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.20 (IVG) und dazugehörige Ausführungsbestimmungen Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000 (Krankenpflegegesetz, KPG) und dazugehörige Verordnung, BR 506.060 (VOzKPG) Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen, BR 440.000 (Behindertengesetz) und dazugehörige Verordnung, BR 440.010 Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychische und Wohnheime für psychische	Dr. Mario Cavigelli, Verwaltungskommissionspräsident Die Regierung wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission, welche aus maximal 7 Mitgliedern bestehen kann, und bezeichnet dessen Präsidium. (Art. 8 Abs. 1 und 2 POG) Die Verwaltungskommission besteht aus vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder sind somit Kantonsvertreter. Offenlegung im Jahresbericht des Präsidenten einzeln sowie der Mitglieder in der Summe:	Josef Müller, Direktor/ CEO Die Direktion wird von der Verwaltungskommission gewählt. (Art. 9 Abs. 2 lit. f) POG) Die Direktion / Geschäftsführer und Vergütungen Die Direktion bestehet aus vier weiteren Mitgliedern. Offenlegung im Jahresbericht des Direktors einzeln sowie der Mitglieder in der Summe:	Der Große Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis. (Art. 14 POG) Die Regierung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. (Art. 13 Abs. 1 und 2 POG) Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die GPK.

chisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden, BR 500.900 (Psychiatric-Organisationsgesetz, POG) und dazugehörige Verordnung, BR 500.920 (VOzPOG) Leistungsauftrag der Regierung zum Klinikbereich (RB 656/2002) und jährliche Verträge des DVS pro Heimzentrum im Behindertenbereich mit der PDGR			
--	--	--	--

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Da die PDGR kein Dotationskapital besitzt, wird diese in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	Die PDGR gehört zwar dem Kanton, doch ergibt sich das Eigentum aufgrund des Gesetzes und nicht aufgrund einer ausgewiesenen Beteiligung.	Entfällt	Entfällt	(Verwaltungsmögen)	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbeitrag an Psychiatrische Kliniken: Konto 3213.3640: CHF 15.5 Mio. • Betriebsbeitrag an Heimzentren: Konto 3213.3643: CHF 6.0 Mio. • Trägerschaftsbeitrag an Kliniken, Heimzentren und Gutsbetrieb: Konto 3213.3645: CHF 400 000 • Mietkostenbeitrag an Kliniken und Heimzentren: Konto 3213.3649: CHF 8.7 Mio. • Investitionsbeiträge an Einrichtungen der Psychiatrische Kliniken: Konto 3213.3640: CHF 900 000 • Investitionsbeiträge an Einrichtungen der Heimzentren: Konto 3213.3643: CHF 170 000 • Investitionsbeiträge an Einrichtungen des Gutsbetriebes: Konto 3213.3645: CHF 50 000 • Zinsertrag von Darlehen an PDGR über Konto 5111.4221: CHF 130 000

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)

Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 20.6 Mio.	CHF 60.9 Mio.	481 (363,6 Kliniken; 117,3 Heimzentren)	CHF 5.6 Mio.	CHF 1.9 Mio.

7. Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS)

A Name / Sitz / Rechtsform						B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen							
Name / Sitz		Internetadresse		Organe		Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen		Operative Leitung / Geschäftsleitung und Vergütungen		Aufsicht		Oberaufsicht	
Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS), Chur (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt)		www.bgs-chur.ch		<ul style="list-style-type: none"> Schulrat • Direktion • Revisionsstelle (Art. 9 AGSG) 		Regierungspräsident Claudio Lardi, Schulratspräsident, EKUD-Vorsteher		Veronika Niederhauser, Direktorin		Der Grosser Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.			
Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, BR 432.000 (AGSG)		Regierungspräsident Claudio Lardi, Schulratspräsident		Die Regierung wählt den Schulrat und bezeichnet dessen Präsidium. Der Schulrat besteht aus höchstens sieben Personen. (Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 AGSG)		Veronika Niederhauser, Direktorin		Die Regierung genehmigt das Budget, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.		Der Grosser Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.			
Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, BR 432.010 (VOZAGSG)		Die Regierung wählt den Schulrat und bezeichnet dessen Präsidium. Der Schulrat besteht aus höchstens sieben Personen. (Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 AGSG)		Somit sind alle Schulräte Kantonsvertreter. Eine besondere Stellung haben: • Urs Brasser, Finanzsekretär, DFG, Mitglied im Rahmenkontrakt 2009 – 2012 zwischen der Regierung des Kantons Graubünden und dem BGS vom 22.12.2008 (RB 1827/2008)		Gemäss Art. 8 des Reglements für das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales besteht die Direktion aus der Direktorin/dem Direktor.		(Art. 16 Abs. 1 AGSG)		(Art. 16 Abs. 2 AGSG)			
Jahreskontrakt 2010 zwischen dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschuldepartement und dem BGS vom 19.01.2010 (RB 41/2010)		Einzeloffenlegung im Jahresbericht aller Mitglieder des Schulrates: • Fixum		• Sitzungsgelder		Die Regierung wählt die Revisionsstelle.		Die Regierung wählt die Revisionsstelle.		Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die GPK.			
				• Spesen		Keine Offenlegung des Gehalts der Direktorin im Jahresbericht (Bemerkung: «entspricht dem Rahmen des kantonalen Besoldungssystems»).		Die Entschärfidung von Regierungsrat Claudio Lardi und der Mitglieder, welche Mitarbeitende beim Kanton sind, wird dem Kanton ausbezahlt.		Separate Offenlegung der Vergütungen gegenüber der GPK.			

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Da das BGS kein Dotationskapital besitzt, wird diese in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	Das BGS gehört zwar dem Kanton, doch ergibt sich das Eigentum aufgrund des Gesetzes und nicht aufgrund einer ausgewiesenen Beteiligung.	Entfällt	Entfällt	(Verwaltungsvermögen)	<p>Der Kanton leistet der Schule einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Er kann den Beitrag im Rahmen eines Globalbudgets ausrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Defizitbeitrag: Konto 4221.365021: CHF 10.2 Mio. Investitionsbeitrag: Konto 4221.5650: CHF 70'000

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 3.1 Mio.	CHF 13.3 Mio.	Total Mitarbeitende: 71 Total Stellenprozente: 5357 Externe Dozierende: ca. 190	CHF 940'000 (Es handelt sich um eine zweckgebundene Reserve, welche jedoch in der Jahresrechnung unter Fremdkapital ausgewiesen wird.)	Keine

8. Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW)

A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe	Kontaktperson
	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), Chur (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt)	www.hwtchur.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulrat • Schulleitung • Revisionsstelle (Art. 8 HTWG) 	Ludwig Locher, Hochschulratspräsident Jürg Kessler, Rektor

B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
	<p>Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft, BR 427.500 (HTWG)</p> <p>Verordnung zum Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft, BR 427.510 (VOzHTWG)</p> <p>Rahmenkontrakt 2009 – 2012 zwischen der Regierung des Kantons Graubünden und der HTW vom 15.5.2009 (RB 474/2009)</p>	<p>Ludwig Locher, Hochschulratspräsident</p> <p>Die Regierung wählt den Hochschulrat und bezeichnet dessen Präsidium (Vizepräsident wird von Hochschulrat bestimmt). Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Wirtschaft. Der Hochschulrat besteht aus sechs weiteren Mitgliedern. (Art. 8 Abs. 2 HTWG)</p> <p>Somit sind alle Hochschulräte Kantonsvertreter. Eine besondere Stellung hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Hans Peter Märchy, AHB-Vorsteher, Vizepräsident <p>Einzeloffenlegung im Jahresbericht aller Mitglieder von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fixe Entschädigung • Sitzungsgelder • Spesen. 	<p>Jürg Kessler, Rektor</p> <p>Der Rektor wird vom Hochschulrat gewählt. (Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 HTWG)</p> <p>Die Schulleitung besteht aus fünf weiteren Mitgliedern. Keine Offenlegung der Entschädigungen im Jahresbericht.</p> <p>Nur separate Offenlegung gegenüber der GPK der Vergütungen des Rektors einzeln sowie der Hochschulleitung in der Summe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehalt • Leistungsprämien. 	<p>Die Regierung genehmigt das Budget, die Rahmen- und Jahreskontrakte sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung.</p> <p>(Art. 16 Abs. 1 HTWG)</p>	<p>Der Grosses Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.</p> <p>(Art. 16 Abs. 2 HTWG)</p> <p>Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die GPK.</p>

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Da die HTW kein Dotationskapital besitzt, wird diese in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	Die HTW gehört zwar dem Kanton, doch ergibt sich das Eigentum aufgrund des Gesetzes und nicht aufgrund einer ausgewiesenen Beteiligung.	Entfällt	Entfällt	(Verwaltungsvermögen)	<p>Der Kanton leistet der Hochschule einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Er kann den Beitrag im Rahmen eines Globalbudgets oder in Form von leistungsbezogenen Pauschalen ausrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Globalbeitrag: Konto 4221.365009; CHF 12.9 Mio. • Beiträge Nichtfachhochschulbereich über andere Staatsrechnungskonti: CHF 710000 • Durchlaufende Betriebsbeiträge vom Bund an die HTW-Konto 4221.3753 bzw. 4221.4703; CHF 8.1 Mio. • Investitionsbeiträge über Konto 4221.5650; CHF 700 000

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)
CHF 10.0 Mio.	CHF 37.6 Mio.	184 (146.5 Teilzeitbereinigt)	CHF 3.4 Mio. CHF 1.7 Mio.

9. Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR)

A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe	Kontaktperson
	Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR), Chur (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt)	www.phgr.ch	<ul style="list-style-type: none"> Hochschulrat Schulleitung Revisionsstelle (Art.10 PHG) 	Martin Jäger, Hochschulratspräsident Dr. Johannes Flury, Rektor

B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsidient und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsfleistung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
	Gesetz über die Pädagogische Hochschule, BR 427.200 (PHG) Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule, BR 427.205 (VOZPHG) Rahmenkontrakt 2009–2012 zwischen der Regierung des Kantons Graubünden und der PHGR vom 22.12.2008 (RB 1829/2008) Jahreskontrakt 2010 zwischen dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement und der PHGR vom 19.1.2010 (RB 40/2010)	Martin Jäger, Hochschulratspräsident Die Regierung wählt den Hochschulrat und bezeichnet dessen Präsidium (Vizepräsident wird von Hochschulrat bestimmt). Auch legt die Regierung die strategischen Grundsätze für den Betrieb der Hochschule fest. (Art. 10 Abs. 2 PHG) Der Hochschulrat besteht aus sechs weiteren Mitgliedern. Somit sind alle Hochschulräte Kantonsvertreter. Eine besondere Stellung haben: <ul style="list-style-type: none"> Dr. Hans Peter Märchy, Vorsteher AHB, Mitglied Grossrat Vitus Dermont, Mitglied Einzeloffenlegung im Jahresbericht aller Mitglieder von:	Dr. Johannes Flury, Rektor Der Rektor wird vom Hochschulrat gewählt. (Art. 11 Abs. 2 Ziff. 3 PHG) Die Schulleitung besteht aus fünf weiteren Mitgliedern. Keine Offenlegung der Entschädigungen im Jahresbericht.	Die Regierung genehmigt das Budget, die Rahmen- und Jahreskontrakte sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis. (Art. 18 Abs. 1 PHG) Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die GPK.	Der Große Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis. (Art. 18 Abs. 2 PHG) Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die GPK.

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Eritag von
Da die PHGR kein Dotationskapital besitzt, wird diese in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	Die PHGR gehört zwar dem Kanton, doch ergibt sich das Eigentum aufgrund des Gesetzes und nicht aufgrund einer ausgewiesenen Beteiligung.	Entfällt	Entfällt	(Verwaltungsvermögen)	<p>Der Kanton leistet der Hochschule einen Beitrag an das Betriebstdefizit. Er kann den Beitrag im Rahmen eines Globalbudgets (gilt ab 2010) oder in Form von Leistungsbezogenen Pauschalen ausrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Defizitbeitrag: Konto 4221.365010: CHF 10.4 Mio. Mietkostenbeitrag: Konto 4221.365011: CHF 1.7 Mio. <p>Die Gebäude gehören dem Kanton und die Investitionen laufen über das Hochbauamt.</p>

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 4.2 Mio.	CHF 15.1 Mio.	102	CHF 150'000 (nur zweckgebundene Reserven)	CHF 1.7 Mio.

10. Arbeitslosenkasse Graubünden (ALK GR)

A Name / Sitz / Rechtsform				B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen				C Kontaktperson			
Name	Sitz	Rechtsform	Internetadresse	Strategische Leitung / Präsident und Vergüttungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht	Organen	Organ	Organ	Kontaktperson
Arbeitslosenkasse Graubünden (ALK GR), Chur (unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt)		www.kiga.gr.ch	Die ALK ist eine Abteilung des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) (Art. 1 Abs. 2 Reglement ALK)	Jürg Schmid, Kassenleiter	Paul Schwendener, Amtsvorsteher KIGA						

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist die ALK Teil der Staatsrechnung. Die Aktiven und die Passiven der ALK gehören zu 100 % dem Kanton. Daran ändert die separate Rechnungsablage und die separate Genehmigung durch den Grossen Rat nichts.	Die ALK gehört zwar dem Kanton, doch ergibt sich das Eigentum aufgrund des Gesetzes und nicht aufgrund einer ausgewiesenen Beteiligung (Art. 77 Abs. 2 AVIG)	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Die Verwaltungsaufwendungen der ALK werden über die Laufende Rechnung (RR 2240 KIGA) verbucht. Diese Aufwendungen werden durch den Bund übernommen und als Ertrag auf Konto 2240.4500 gutgeschrieben: CHF 1.7 Mio.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Landesbericht 2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Rückstellungen
CHF 1.2 Mio.	CHF 72.2 Mio.	18 (integriert im KIGA-Stellenplan)	CHF 116 000 CHF 1.1 Mio.

II. Beteiligungen, welche in der Staatsbilanz ausgewiesen werden

Aktien Bahnen

1. Rhätische Bahn AG (RhB)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse		Organe	Kontaktperson
Rhätische Bahn AG (RhB), Chur		www.rhb.ch		<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung Verwaltungsrat Geschäftsleitung Konsultativrat Revisionsstelle (Art. 4 Statuten) 	Hans-Jürg Spillmann, Verwaltungsratspräsident Erwin Rutschäuser, Vorsitzender der Geschäftsleitung
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsleitung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht	
Gesetz über den Öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden, BR 872.100 (GöV) Verordnung über den Öffentlichen Verkehr, BR 872.150 (VöV) Schweizerisches Obligationenrecht (OR) Statuten vom 20.6.2008	Hans-Jürg Spillmann, Verwaltungsratspräsident Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat, welcher neben dem Präsidenten aus sechs weiteren Mitgliedern besteht. Gemäss Statuten werden gestützt auf Art. 762 OR und Art. 14 EBG zwei Mitglieder vom Bund abgeordnet und zwei Mitglieder durch die Regierung des Kantons Graubünden ernannt. Die restlichen drei Mitglieder wählt die Generalversammlung. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und die Amtsduauer beträgt zwei Jahre. Kantonsvertreter: <ul style="list-style-type: none"> Investitionsbeiträge öffentlicher Regionalverkehr 2010 (RB 286/2010) 	Erwin Rutschäuser, Vorsitzender der Geschäftsleitung (GL) Die GL wird vom Verwaltungsrat gewählt. (Art. 18 Ziff. 4 Statuten) Die GL besteht aus fünf weiteren Mitgliedern. Keine detaillierte Offenlegung im Geschäftsbericht, sondern nur Gesamtentshädigung aufgeteilt in Jahresentschädigung und Bonus.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung. Die Regierung beschäftigt sich weder mit dem Geschäftsbericht noch dem Budget. Die Regierung macht jährlich die «Leistungsbestellung» (RB 286/2010 für 2010).	Der Grosse Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Geschäftsbericht sowie das Budget zur Kenntnis. Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Budgets durch die GPK. Ebenfalls gibt die Regierung dem Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung neben den zwei von der Regie-	

<ul style="list-style-type: none"> • Grossrat Heinz Dudli, Vizepräsident²⁾ 	<p>1) von die Regierung ernannt 2) von der Regierung der GV zur Wahl vorgeschlagen</p> <p>Keine detaillierte Offenlegung im Geschäftsbereich, sondern nur Gesamtentschädigung aufgeteilt in Fixum und Variabel. Die Entschädigung von Regierungsrat Stefan Engeler wird dem Kanton ausbezahlt.</p>	<p>nung ernannten Mitgliedern einen Wahlvorschlag für den Verwaltungsrat ab (RB 335/2010 für Amtsperiode 2010–2012).</p>
--	--	--

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)

Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Namenstammaktien: CHF 1750000 Vorzugnamenaktien: CHF 28010000	51.3%	CHF 1	CHF 1225000 CHF 19607000	Verwaltungs- vermögen	Betriebsbeiträge an die RhB: Konto 6110.3640: CHF 26.2 Mio. Durchlaufende Betriebsbeiträge vom Bund an den öffentlichen Regionalverkehr: Konto 6110.3740 bzw. 6110.4702. Investitionsbeiträge an Infrastruktur der RhB; Konto 6110.5642: CHF 16.5 Mio. Durchlaufende Beiträge vom Bund an Infra- struktur der RhB; Konto 6110.5740 bzw. 6110.6700: CHF 62.6 Mio.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsbericht 2009)

Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 1620.4 Mio.	CHF 311.9 Mio.	1297 (in Personaljahren)	CHF 138.3 Mio.	CHF 110.9 Mio. (kurz- und langfristige Rückstellungen)

2. Matterhorn Gotthard Bahn-Gruppe (MGB)

A Name / Sitz / Rechtsform				
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen		Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftskleistung und Vergütungen	Aufsicht
AG Matterhorn Gotthard Bahn (MGB), Brig-Glis	www.bvzholding.ch	• Generalversammlung	Kontaktperson	Jean-Pierre Schmid, Verwaltungsratspräsident
Matterhorn Gotthard Verkehrs AG, Brig-Glis	www.mgbahn.ch	• Verwaltungsrat • Geschäftskleistung • Revisionstelle		ausser bei Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG: Rolf Escher, Verwaltungsratspräsident
Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, Brig-Glis				Hans-Rudolf Mooser, Vorsitzender der Geschäftskleistung

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
AG Matterhorn Gotthard Bahn: CHF 6'800; Matterhorn Gotthard Verkehrs AG: CHF 180'300; Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG: CHF 774'750	2.7% 1.2% 5.4%	CHF 1 CHF 1 CHF 1	CHF 2040 CHF 288'480 CHF 232'425	Verwaltungs- vermögen	Betriebsbeiträge an die MGB: Konto 6110.3641: CHF 1.3 Mio. Durchlaufende Betriebsbeiträge vom Bund an den öffentlichen Regionalverkehr: Konto 6110.3740 bzw. 6110.4702. Investitionsbeiträge an Infrastruktur der MGB: Konto 6110.5643: CHF 700'000

D Wirtschaftliche Kennzahlen Konzern (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsbuchricht 2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Rückstellungen
CHF 306.7 Mio.	CHF 126.8 Mio.	rund 600	CHF 14.6 Mio. (kurz- und langfristige Rückstellungen)

Aktien Kraftwerke

3. Repower AG (RE)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Repower AG (RE), Brusio / Poschiavo		www.repower.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Verwaltungsrat • Geschäftsführung • Revisionsstelle 	Dr. Eduard Rikli, Verwaltungsratspräsident Kurt Bobst, Geschäftsführer / CEO
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen		Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft	Dr. Eduard Rikli, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Kantonsvertreter: <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Eduard Rikli • Dr. Reto Mengardi, Vizepräsident • Ständerat Christofe Brändli • Rudolf Hübscher • Guido Lardi • Regierungsrat Dr. Martin Schmid, DFG-Vorsteher 	<p>Kurt Bobst, Geschäftsführer / CEO Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>Die Entschädigung der Geschäftsführungsmitglieder setzt sich zusammen aus einem fixen Basisgehalt, einem variablen Bonus, der bei Erreichung der operativen Ziele bis zu 40% des Jahresbasisgehalts beragen kann, sowie einer Erfolgsbeteiligung, die jeweils nach Abschluss einer dreijährigen Messperiode festgelegt wird.</p>	<p>Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.</p> <p>Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.</p>	Oberaufsicht

Einzeloffenlegung im Geschäftsbericht aller Mitglieder von:	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtvergütungen • Vergütungen • Vergütungen zusätzliche Leistungen. <p>Die Entschädigung von Regierungsrat Dr. Martin Schmid wird über den Kanton vereinahmt.</p>		

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)

Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrs- wert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 1.3 Mio.	46% der Stimmen bzw. 37,6% des Kapitals	CHF 67.3 Mio.	CHF 627.4 Mio.	Verwaltungsvermögen	Kosten für Beteiligungs-, Beteiligungs- ersatz- und Jahreskostenenergie: Konto 6110.3139: CHF 81200 Ertrag aus Dividende: Konto 5111.4260: CHF 9 Mio.

D Wirtschaftliche Kennzahlen Konzern (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsbericht 2009)

Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 2.388.8 Mio.	CHF 1.959.3 Mio.	698	CHF 911.8 Mio.	CHF 64.4 Mio.

4. Albulaa Landwasser Kraftwerke AG (ALK)

A Name / Sitz / Rechtsform					Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Albulaa-Landwasser-Kraftwerke AG (ALK), Filisur					www.axpo.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrat • Geschäftsleitung • Betriebsleitung • Revisionsstelle 	Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Dr. Jürg Wädensweiler, Geschäftsleiter
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsleitung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht			
	<p>OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft</p> <p>Konzession für KW Filisur 1957 / Konzession für KW Tiefencastel 1982</p>	<p>Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident</p> <p>Verwaltungsrat von GV gewählt.</p> <p>Verwaltungsrat besteht aus Präsident und 8 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Ständerat Dr. Theo Maiassen, Kantonsvertreter</p> <p>Zur Entschädigung des Verwaltungsrates hat es keine Angaben in der Rechnung.</p>	<p>Dr. Jürg Wädensweiler, Geschäftsleiter</p> <p>Zur Entschädigung der Geschäftsleitung hat es keine Angaben in der Rechnung.</p>	<p>Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.</p>	<p>Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.</p>		

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)

Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 1.1 Mio.	5%	CHF 1.1 Mio.	CHF 1.3 Mio.	Verwaltungs- vermögen	Kosten für Beteiligungs-, Beteiligungsersatz- und Jah- reskostenenergie: Konto 6110.3139; CHF 1.3 Mio. Ertrag aus Pflichtdividende: Konto 5111.4260; CHF 46750

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Geschäftsbilanz 30.09.2009)

Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 155.7 Mio.	CHF 18.2 Mio.	15 Vollzeitangestellte	CHF 26.6 Mio.	CHF 9.1 Mio.

5. Engadiner Kraftwerke AG (EKW)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Engadiner Kraftwerke AG (EKW), Zernez		www.engadin-strom.ch	<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung • Verwaltungsrat • Direktion • Revisionsstelle 	Dr. Reto Mengiardi, Verwaltungsratspräsident Peter Molinari, Direktor
B Rechtsgrundlagen/ Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft Konzession KW Ova Spin 1957 / Pradella 1957 / Konzession KW Martina 1957	<p>Dr. Reto Mengiardi, Verwaltungsratspräsident</p> <p>Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und zehn Mitgliedern.</p> <p>Regierungsrat Hansjörg Trachsel, DVS-Vorsteher, Kantonsvorsteher</p> <p>In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates. Die Entschädigung des Kantonsvorsteigers wird über den Kanton vereinbart.</p> <p>Die Entschädigung von Regierungsrat Hansjörg Trachsel wird über den Kanton vereinbart.</p>	<p>Peter Molinari, Direktor</p> <p>Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion.</p>	<p>Die Aufsicht</p>	<p>Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.</p>

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 19.7 Mio.	14.1 %	CHF 19.7 Mio.	CHF 21.6 Mio.	Verwaltungs- vermögen	Kosten für Beteiligungs-, Beteiligungsersatz- und Jahres- kostenenergie: Konto 6110.3139; CHF 12.7 Mio. Ertrag aus Pflichtdividende: Konto 5111.4260; CHF 836987

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsjahresbericht 30.09.2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Rückstellungen
CHF 872.0 Mio.	CHF 99.6 Mio.	50 Vollzeitstellen von 59 Personen besetzt.	CHF 159.0 Mio. Keine

6. Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson	
Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR), Thusis		www.khr.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Verwaltungsrat • Direktion • Revisionsstelle 	Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Guido Conrad, Direktor	
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen		Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäfttleitung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
		OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft Konzession KW Ferrera I 1955 / Konzession KW Bärenburg 1954 / Konzession KW Sils i.D. 1954 / Konzession KW Thusis 1965	Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und 14 Mitgliedern. Regierungsrat Dr. Martin Schmid, DFG-Vorsteher, Kantonsvorsteher In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates. Die Entschädigung von Regierungsrat Dr. Martin Schmid wird über den Kanton vereinbart.	Guido Conrad, Direktor Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 12 Mio.	12%	CHF 12 Mio.	CHF 14.3 Mio.	Verwaltungsvermögen	Kosten für Beteiligungs-, Beteiligungsersatz- und Jahreskostenenergie: Konto 6110.3139. CHF 9 Mio. Ertrag aus Pflichtdividende: Konto 5111.4260: CHF 510000

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsjahresbericht 30.09.2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 309.3 Mio.	CHF 72.2 Mio.	88.2 Stellen von 91 Personen besetzt.	CHF 123.1 Mio.	Keine

7. Kraftwerke Ilanz AG (KWI)

A Name / Sitz / Rechtsform				B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen			
Name / Sitz		Rechtsform	Internetadresse	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen		Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht
Kraftwerke Ilanz AG (KWI), Ilanz			www.hydrosur selva.ch	<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung Verwaltungsrat Direktion Revisionsstelle 		<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung Verwaltungsrat Direktion Revisionsstelle 	Kontaktperson Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Dr. Jürg Wädensweiler, Direktor
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft Konzession KW Ilanz I 1963 / Konzession KW Ilanz II 1963				Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Grossrat Ernst Sax, Kantonsschreiber		Dr. Jürg Wädensweiler, Direktor Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion.	Oberaufsicht Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 5.0 Mio.	10%	CHF 5.0 Mio.	CHF 5.3 Mio.	Verwaltungs- vermögen	Ertrag aus Pflichtdividende: Konto 5111.4260: CHF 175'000 Der Kanton und die Gemeinden über- lassen die Übernahme der Beteiligungs- energie der Axpo AG.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Jahresbericht 30.09.2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)
CHF 88.1 Mio.	CHF 13.3 Mio.	Die Arbeiten für Betrieb und Instandhaltung werden von der Hydro Surseiva AG im Auftragsverhältnis ausgeführt.	CHF 54.6 Mio. Keine

8. Kraftwerke Reichenau AG (KWR)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Kraftwerke Reichenau AG (KWR), Tamins		www.hydroenergie.ch	<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung • Verwaltungsrat • Geschäftsführung • Betriebsführung • Revisionsstelle 	Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Dr. Jürg Wädensweiler, Geschäftsführer
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft Konzession KW Domat/Ems 1955	<p>Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und drei Mitgliedern.</p> <p>Hans Wolf, Kantonsvertreter In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates.</p>	<p>Dr. Jürg Wädensweiler, Geschäftsführer Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion.</p>	<p>Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.</p>	<p>Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.</p>

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 675'000	15%	CHF 675'000	CHF 954'000	Verwaltungs- vermögen	Kosten für Beteiligungs-, Beteiligungsersatz- und Jahreskostenenergie: Konto 6110.3139: CHF 745'177 Ertrag aus Pflichtdividende: Konto 5111.4260: CHF 28'688

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Jahresbericht 30.09.2009)					
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen	
CHF 19.9 Mio.	CHF 5.0 Mio.	Die Arbeiten für Betrieb und Instandhaltung werden von der Hydro Surselva AG im Auftragsverhältnis ausgeführt.	CHF 6.6 Mio.	Keine	

9. Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR), Disentis		www.hydrosurvelvach	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Verwaltungsrat • Direktion • Revisionsstelle 	Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Dr. Jürg Wädenswiler, Direktor
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft Konzession KW Sedrun HDW 1955 /Konzession KW Tavanasa 1955	Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Nationalrat Sep Cathomas, Kantonsvertreter	Dr. Jürg Wädenswiler, Direktor Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.

C Ausweis beim Kanton (genäss Staatsrechnung 2009)

Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 8.0 Mio.	10%	CHF 8.0 Mio.	CHF 9.1 Mio.	Verwaltungsvermögen	Kosten für Beteiligungs-, Beteiligungssatz- und Jahreskostenenergie: Konto 6110.3139; CHF 5.3 Mio. Ertrag aus Pflichtdividende: Konto 5111.4260; CHF 360'000

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Jahresbericht 30.09.2009)

Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 262.3 Mio.	CHF 49.6 Mio.	Die Arbeiten für Betrieb und Instandhaltung werden von der Hydro Surselva AG im Auftragsverhältnis ausgeführt.	CHF 94.0 Mio.	Keine

10. Missoer Kraftwerke AG (MKW)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Missoer Kraftwerke AG (MKW), Mesocco		www.axpo.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Verwaltungsrat • Direktion • Revisionsstelle 	Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Dr. Jürg Huwyler, Geschäftsführer
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft Konzession KW Valbella 1955 / Konzession KW Isola 1956 / Konzession KW Soazza 1953	Rolf W. Mathis, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern. Grossrat Martino Rignetti, Kantonsvertreter	Dr. Jürg Huwyler, Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)				
Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck
CHF 3 Mio. (80% liberiert)	10%	CHF 2.4 Mio.	CHF 2.9 Mio.	Verwaltungs- vermögen

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Geschäftsbilanz 30.09.2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 62.4 Mio.	CHF 14.6 Mio.	26 Vollzeitangestellte, 1 Teilzeitangestellte	CHF 29.6 Mio.	CHF 12.6 Mio.

11. Rhinenergie AG (RET)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse		Organe	Kontaktperson
Rhinenergie AG (EWT/RET), Tamins		www.rhienenergie.ch		<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung Verwaltungsrat Geschäftsleitung Revisionsstelle 	Markus Feltscher, Verwaltungsratspräsident Theo Joos, Geschäftsleiter
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht	
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft	Markus Feltscher, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Keine Kantonsvertreter. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates.	Theo Joos, Geschäftsleiter Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.	
C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 2 200	0.24%	CHF 2 200	CHF 28 600	Verwaltungsvermögen	Ertrag aus Pflichtdividende: Konto 5111.4260: CHF 440
D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsbuch 2009)					
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen	
CHF 11.8 Mio.	CHF 14.1 Mio.	19 Mitarbeitende, davon 3 Lernende	CHF 2.8 Mio.	CHF 5.7 Mio.	

12. Kraftwerke Zervreila AG (KWZ)

A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe	Kontaktperson
	Kraftwerke Zervreila AG (KWZ), Vals	www.kwz.ch	<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung Verwaltungsrat Geschäftsleitung Revision 	Freddy Brunner, Verwaltungsratspräsident Clemens Hasler, Geschäftsleiter

B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident inkl. Entschädigung	Operative Leitung / Geschäftsleitung inkl. Entschädigung	Aufsicht	Oberaufsicht
	OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft Konzession KW Zervreila 1948 / Konzession KW Safien 1948 / Konzession KW Rothenbrunnen 1948 / Konzession KW Realta 1946	Freddy Brunner, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Aldo Tuor, Kantonsvertreter	Clemens Hasler, Geschäftsleiter Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung der Direktion. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.

C Ausweis beim Kanton (genäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 6.3 Mio.	12.6%	CHF 6.3 Mio.	CHF 7.1 Mio.	Verwaltungs- vermögen	Vergütung Aufgeld für eingebrachte Energie: Konto 6110.4352: CHF 657280 Da die Beteiligung an der KWZ erst seit dem 1. Oktober 2008 besteht erfolgt ein Ertrag aus der Pflichtdividende von 5% auf dem Konto 5111.4260 erstmals im Jahr 2010 für das Geschäftsjahr 2008/2009.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (genäss Jahresrechnung / Geschäftsbilanz 2008/2009 per 31.12.2009 (15 Monate))				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 102.1 Mio.	CHF 35.6 Mio.	26 Mitarbeitende	CHF 58.9 Mio.	CHF 787000

Aktien übrige Gesellschaften

13. Grisiselectra AG (GEAG)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Grisiselectra AG (GEAG), Chur			<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Verwaltungsrat • Revisionsstelle (Art. 7, 14 und 21 Statuten)	Regierungsrat Stefan Engler, Verwaltungsrats- präsident, BVFD-Vorsteher
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
Es bestehen keine besonderen gesetzlichen Grundlagen für die GEAG. Der Grosses Rat hat eine (freiwillige) Botschaft der Regierung zur Gründung der GEAG (Heft Nr. 1/1978-1979) zur Kenntnis genommen.	<p>Regierungsrat Stefan Engler, Verwaltungsratspräsident</p> <p>Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat, welcher neben dem Präsidenten aus vier weiteren Mitgliedern besteht.</p> <p>Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Statuten besteht der Verwaltungsrat aus höchstens 13 Mitgliedern. Dem Kanton Graubünden steht ein Vorschlagsrecht für höchstens 9 Mitglieder mit Einschluss des Präsidenten und den Elektrizitätsgesellschaften ein solches für höchstens 4 Mitglieder des Verwaltungsrates einschliesslich Vizepräsidenten zu.</p> <p>Kantonsvertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regierungsrat Stefan Engler • Dr. Reto Mengardi • Grossrat Dr. Jon Domenic Parolini 	<p>Regierungsrat Stefan Engler, Vorsitzender der Geschäftsführung (GL)</p> <p>Die GL wird vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>(Art. 17 Abs. 1 Statuten)</p> <p>Die GL besteht aus drei weiteren Mitgliedern (AWT-Vorsteher, AEV-Vorsteher und DFG-Departmentssekretär).</p> <p>Keine Offenlegung der Entschädigungen im Geschäftsbericht.</p>	<p>Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.</p> <p>Die Regierung beschäftigt sich weder mit dem Geschäftsbericht noch dem Budget.</p> <p>Das DFG erhält aber von der Revisionsstelle bzw. der Finanzkontrolle mit stillschweigender Zustimmung des VR-Präsidenten den Erläuterungsbericht und den Finanzplanbericht.</p>	<p>Gemäss Praxis nimmt der Grosses Rat im Rahmen seiner Oberaufsicht den Geschäftsbereich sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.</p> <p>Vorberatung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die GPK.</p>

Keine Offenlegung der Entschädigungen im Geschäftsbericht. Gemäss Erfolgsrechnung insgesamt CHF 64 800 im Geschäftsjahr 2008/09.	14 000 im Geschäftsjahr 2008/09.	Die Entschädigung von Regierungsrat Stefan Engler wird über den Kanton vereinnahmt.

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)

Nominalwert	Beteiligungsg- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beitrag an / Ertrag von
CHF 538'000; einbezahlt zu 20%	53.8%	CHF 107'600	CHF 122'126	Verwaltungs- vermögen	Vergütung durch Griscalectra AG der Kosten für Beteiligungs-, Beteiligungsergebnis- und Jahreskosten- energie: Konto 6110.4350: CHF 32.7 Mio. Vergütung durch Griscalectra AG des Aufgeldes auf eingebrachte Energie: Konto 6110.4351: CHF 4.6 Mio.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsjbericht 30.09.2009)

Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 9.7 Mio.	CHF 40.4 Mio.	Keine	CHF 234'000	Keine

14. Schweizerische Nationalbank (SNB)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Schweizerische Nationalbank, Bern		www.snb.ch	<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung Bankrat Direktorium Revisionsstelle 	Dr. Hansueli Rägggenbass, Präsident des Bankrates Dr. Philipp Hildebrand, Präsident des Direktoriums
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftstleitung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
Art. 99 (Geld- und Währungspolitik) der Bundesverfassung (BV) und das Nationalbankgesetz (NBG/SR 951.11)	Dr. Hansueli Rägggenbass, Präsident des Bankrates Der Bankrat besteht aus dem Präsidenten und 10 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden durch den Bundesrat und fünf durch die Generalversammlung gewählt. Kein Kantonsvertreter.	Dr. Philipp Hildebrand, Präsident des Direktoriums Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrates durch den Bundesrat gewählt (Art. 43 Abs. 2 NBG).	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.	Die Nationalbank legt der Bundesversammlung jährlich in einem Bericht Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab (Art. 7 Abs. 2 NBG).

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 315250	1.3%	CHF 730.000	CHF 1.3 Mio.	Verwaltungsvermögen	Anteil am Reingewinn der Nationalbank: Konto 5142.4405: CHF 42 Mio. Ertrag aus Pflichtdividende: Konto 5111.4260: CHF 18915

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Geschäftsjahresbericht 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 207'263.8 Mio.	CHF 10215.8 Mio.	681 Mitarbeiter auf 635.6 Vollzeitstellen	CHF 65'896.4 Mio. (vor Gewinnverwendung)	CHF 41'287.7 Mio.

15. Schweizer Rheinsalinen AG

A Name / Sitz / Rechtsform				Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Schweizer Rheinsalinen AG, Pratteln				www.saline.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Verwaltungsrat • Direktion • Revisionsstelle 	Urs Gasche, Verwaltungsratspräsident Dr. Jürg Lieberherr, Geschäftsleiter
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführer und Vergütungen	Aufsicht	Aufsicht	Oberaufsicht	
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft	<p>Urs Gasche, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung gewählt. Er besteht aus einem Präsidenten und 25 Mitgliedern. Regierungsrat Dr. Martin Schmid, DFG-Vorsteher, Kantsontvertreter Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.</p> <p>Die Entschädigung von Regierungsrat Dr. Martin Schmid wird über den Kanton vereinbart.</p>	<p>Dr. Jürg Lieberherr, Geschäftsleiter Die Direktion wird vom Verwaltungsrat gewählt. Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.</p>	<p>Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.</p>	<p>Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.</p>	<p>Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.</p>	

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)

Nominalwert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 240'000	2.1%	CHF 120'000	CHF 1.7 Mio.	Verwaltungs- vermögen	Ertrag aus Dividende: Konto 5111.4260: CHF 348'000 Anteil an den Regalgebühren auf Salzverkäufen: Konto 5111.4100: CHF 87'406

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Geschäftsbereicht 2009)

Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 193.3 Mio.	CHF 97.2 Mio.	137 Vollzeitsstellen mit 157 Mitarbeitenden	CHF 166.7 Mio.	CHF 13 Mio.

16. TMF Extraktionswerk AG

A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe	Kontaktperson
	TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid/Kirchberg SG	www.tmf.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionärsversammlung • Verwaltungsrat • Geschäftsführung • Kontrollstelle 	Bruno Koster, Verwaltungsratspräsident Werner Käufeler, Geschäftsführer

B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft	Bruno Koster, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern. Kein Kantonsvertreter. Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.	Werner Käufeler, Geschäftsführer Die Geschäftsführung wird durch den Verwaltungsrat gewählt. Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.	Die Aufsicht erfolgt durch die Aktionärsversammlung. Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.		

C	Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)				
	Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
	CHF 6'900	0.6%	CHF 1	CHF 11'040	Verwaltungsvermögen Keine

D	Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsbuch 2009)				
	Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
	CHF 8.1 Mio.	CHF 9.5 Mio.	Keine Angaben	CHF 1.5 Mio.	CHF 3.5 Mio.

17. Stadthalle Chur AG (SHC)

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Stadthalle Chur AG (SHC), Chur		www.higalive.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Generäversammlung • Verwaltungsrat • Revisionssstelle 	Rudolf Kunz, Verwaltungsratspräsident

B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen		Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft	Rudolf Kunz, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Kein Kantonsvertreter. Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.	Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.	Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 38'080	1.5%	CHF 1	CHF 30'464	Verwaltungsvermögen	Keine

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung 2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)
CHF 5.5 Mio.	CHF 1.3 Mio.	Keine Angaben	CHF 2.5 Mio.
			Keine

18. GeoGR AG

A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe	Kontaktperson
	GeoGR AG, Chur	www.geogr.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Verwaltungsrat • Revisionsstelle 	René Haag, Verwaltungsratspräsident

B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsfleistung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
	OR-Bestimmungen zur Aktiengesellschaft	René Haag, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und fünf Mitgliedern. Aurelio Casanova, ALG-Vorsteher, Kantonsvertreter Enschädigung gemäss Erfolgsrechnung: CHF 0	Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.

C	Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
	Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
	CHF 34'000	33.3%	CHF 1	CHF 34'000	Verwaltungsvermögen	Der Kanton bzw. das ALG bezahlen der GeoGR AG über verschiedene Konti insgesamt CHF 171'425 für Leistungen.

D	Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung 2009)				
	Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
	CHF 291'209	CHF 559'831	Keine Angaben	CHF 105'515	Die Detailpositionen der Transitorischen Passiven werden als Rückstellungen bezeichnet und betragen CHF 110'000.

Anteilscheine Genossenschaften

19. Baugenossenschaft Oberbrugg

19. Baugenossenschaft Oberbrugg				Kontaktperson	
A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe		
	Baugenossenschaft Oberbrugg, Landquart	Keine	<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung Verwaltungsrat Revisionsstelle 	Reto Scuichetti, Verwaltungsratspräsident	
B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident inkl. Entschädigung	Operative Leitung / Geschäftsführung inkl. Entschädigung	Aufsicht	Oberaufsicht
	OR-Bestimmungen zur Genossenschaft	<p>Reto Scuichetti, Verwaltungsratspräsident</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 Personen und wird von der Generalversammlung gewählt; die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen. (Art. 20 Abs. 1 Statuten)</p> <p>Kein Kantonsvertreter.</p> <p>Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.</p>	<p>Gemäss Art. 24 Statuten kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss von drei Personen, an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte übertragen.</p>	<p>Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.</p>	<p>Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.</p>

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligung quo te	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 120 000	45.1% am Anteilscheinkapital; da gemäss Art. 17 Abs. 1 Statuten jedes Mitglied an der Generalversammlung eine Stimme hat, ist der Einfluss des Kantons abhängig von der Präsenz der übrigen Genossenschaften.	CHF 1	CHF 120 000	Verwaltungsvermögen	Das Anteilscheinkapital wird verzinst; für das Jahr 2009 beträgt diese 6%.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 15.7 Mio.	CHF 1.6 Mio.	Keine Angaben	CHF 1.9 Mio.	CHF 9 042

20. Baugenossenschaft Piz Ot

A Name / Sitz / Rechtsform		Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Bau-Genossenschaft Piz Ot, Samedan		Keine	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Verwaltung • Revisionssstelle 	Carl Chasper Lüthi, Präsident der Verwaltung
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident inkl. Entscheidigung	Operative Leitung / Geschäftsführung inkl. Entscheidigung	Aufsicht	Oberaufsicht
OR-Bestimmungen zur Genossenschaft	Carl Chasper Lüthi, Präsident der Verwaltung Die Verwaltung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Davon stellt der Kanton 2 Mitglieder. Er besitzt dafür ein verbindliches Vorschlagsrecht. (Art. 23 Abs. 1 Statuten)	Gemäss Art. 23 Abs. 3 Statuten besorgt die Verwaltung die gesamte Geschäftsführung, insbesondere die Vermietung und die Kündigung der Wohnungen. Gaudenz Bertogg, ehemaliger Mitarbeiter HBA, Konservsvertreter Kosten der Verwaltung gemäss Erfolgsrechnung: CHF 6'000	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 111 600	74.3% am Anteilscheinkapital; da gemäss Art. 19 Abs. 3 der Statuten jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteilscheine eine Stimme hat, hat der Kanton aber keine Stimmenmehrheit.	CHF 1	CHF 111 600	Verwaltungsvermögen	Das Anteilscheinkapital wird verzinst; für das Jahr 2009 beträgt dieses 5%.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 1.7 Mio.; wobei die Wertberichtigung von CHF 448 257 passiviert wird.	CHF 187 635	Keine Angaben	CHF 733 266	Keine

21. Wohngenossenschaft des Bündnerischen Staatspersonals (WG)

A Name / Sitz / Rechtsform				Kontaktperson
Wohngenossenschaft des Bündnerischen Staatspersonals (WG), Chur				Beat Ryffel, Präsident des Verwaltungsrates, Departementssekretär DFG Hans Peter Schmid, Geschäftsführer
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsidium und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
OR-Bestimmungen zur Genossenschaft	<p>Beat Ryffel, Präsident des Verwaltungsrates Die Regierung bezeichnet den Präsidenten und zwei weitere Mitglieder. Die anderen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, wobei diese Genossenschaften sein müssen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern.</p> <p>Kantonsvertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beat Ryffel • Stefan Müller, HBA • Andrea Zinsli, AJV • Ferdinand Feusi, KAPO <p>Der Verwaltungsrat wird nicht entschädigt.</p>	<p>Hans Peter Schmid, Geschäftsführer Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt. Das Verwaltungshonorar beträgt 4% des Mietzinsertrages.</p>	<p>Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.</p>	<p>Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.</p>

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagезweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 304'000	Der Kanton hat kapitalmässig eine Mehrheit von 94.41 %. Da gemäss Art. 18 Abs. 2 Statuten jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteilscheine nur eine Stimme hat, hat der Kanton aber keine Stimmennmehrheit!	CHF 1	CHF 304'000	Verwaltungsvermögen	Das Anteilscheinkapital wird verzinst; für das Jahr 2009 beträgt dieser 3%. Der Kanton hat der WG grundpfändgesicherte Darlehen im Betrag von CHF 1.557 Mio. gewährt, welche jährlich mit CHF 22'000 amortisiert werden. Die Verzinsung beträgt gemäss DV DFG vom 11.01.2010 2.75%.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung 2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Rückstellungen
CHF 9 Mio.	CHF 454'000	Abwarte im Nebenamt	CHF 296'000

22. Wohnbaugenossenschaft Soreina

A Name / Sitz / Rechtsform				Internetadresse	Organe	Kontaktperson
Wohnbaugenossenschaft Soreina, Chur				Keine	Generalversammlung Vorstand Kontrollstelle	Dr. Guido Jörg, Präsident der Verwaltung
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident inkl. Entschädigung	Operative Leitung / Geschäftsführung inkl. Entschädigung	Aufsicht	Oberaufsicht		
OR-Bestimmungen zur Genossenschaft	Dr. Guido Jörg, Präsident der Verwaltung Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder müssen Schweizerbürger sein. (Art. 21 Abs. 1 Statuten) Stefan Müller, HBA, Kantonsvertreter Zur Entschädigung bestehen keine Angaben. Die Entschädigung von Stefan Müller wird über den Kanton vereinbart.	Gemäss Art. 22 Statuten erledigt der Vorstand alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.		

C Ausweis beim Kanton (genäss Staatsrechnung 2009)				
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck
CHF 300'000	24.4% am Anteilscheinkapital; da gemäss Art. 20 der Statuten jeder Genossenschaft eine Stimme hat, ist der Einfluss des Kantons abhängig von der Präsenz der übrigen Genossenschaften.	CHF 1	CHF 300'000	Verwaltungsvermögen

D Wirtschaftliche Kennzahlen (genäss Jahresrechnung 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital inkl. Reserven	Rückstellungen
CHF 44.7 Mio.	CHF 364'002 (auf der Basis der Nettoergebnisse nach Liegenschaften)	Keine Angaben	CHF 1.4 Mio.	CHF 1.8 Mio. (davon CHF 1.74 Mio. Erneuerungsonds)

23. Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG)

A Name / Sitz / Rechtsform				Organen	Kontaktperson
Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG), Chur				<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Vorstand • Geschäftsführung • Revisionsstelle 	Simeon Bühler, Präsident Thomas Brunold, Geschäftsführer
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht	
Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000, Art. 20 (BR 910.050) Ausführungsbestimmungen für die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden (ABzLKG; BR 910.400) Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) und entsprechende Vollziehungsverordnung Genossenschaftsrecht (OR 827ff)	Simeon Bühler, a. Nationalrat, Präsident Kantonsvertreter: <ul style="list-style-type: none"> • Simeon Bühler • Flurin Caviezel, Vize-präsident • Margrit Darms 	Thomas Brunold, Geschäftsführer Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung. Die LKG unterliegt auch der Aufsicht der Regierung des Kantons Graubünden. (Art. 28 Statuten LKG) Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Department prüft und genehmigt den Geschäftsbereicht und die Jahresrechnung der Kreidigenossenschaft vor der Vorlage an die Generalversammlung. (Art. 17 Statuten LKG)	Der Bundesrat übt über den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes die Oberaufsicht aus. (Art. 28 Statuten LKG) Der Grosse Rat hat keine ausdrückliche Oberaufsicht. Durch die Genehmigung des Budgetkredites auf dem Konto 2222.318005 «Verwaltungskosten LKG» genehmigt der Grosse Rat im Rahmen der Staatsrechnung implizit das (Aufwand-) Budget der LKG. (Art. 2 Abs. 1 ABzLKG)	

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 193'400	68.9%	CHF 1	CHF 193'400	Verwaltungsvermögen	Verwaltungskosten LKG; Konto 2222.318005: CHF 531'000 Darlehen des Bundes an LKG: Konto 2222.5230: CHF 4.3 Mio. Der Bund hat der LKG über den Kanton folgende Darlehen gewährt: CHF 156.6 Mio. Der Kanton hat der LKG folgende Darlehen gewährt: CHF 2.6 Mio.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 159.9 Mio.	CHF 0.6 Mio.	2 Vollzeit / 2 Teilzeit	CHF 333.-/24 (inkl. Fonds für besondere Notfälle)	CHF 223'439 (Reservefonds zur Auslösung neuer Bundesmittel)

24. Genossenschaft Olma Messen St. Gallen

A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe	Kontaktperson
	Genossenschaft Olma Messen St. Gallen, St. Gallen	www.olma-messen.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Delegiertenversammlung • Verwaltungsrat • Geschäftsleitung • OLMA-Beirat • Revisionsstelle 	Thomas Scheitlin, Verwaltungsratspräsident Hanspeter Egli, Geschäftsleiter

B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsleitung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
	OR-Bestimmungen zur Genossenschaft	Thomas Scheitlin, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Er besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Regierungsrat Hansjörg Trachsler, DVS-Vorsteher, Kantonsvertreter Zur Entschädigung bestehen keine Angaben. Die Entschädigung von Regierungsrat Hansjörg Trachsler wird über den Kanton vereinbart.	Hanspeter Egli, Geschäftsleiter Die Direktion wird vom Verwaltungsrat gewählt. Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.	Die Aufsicht erfolgt durch die Delegiertenversammlung.	Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.

C	Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)				Beiträge an / Ertrag von
	Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Anlageweck	
	CHF 56000	0.5%	CHF 1	CHF 56000	Verwaltungsvermögen Zinsertrag aus Anteilscheine: Konto 5111.4260: CHF 1680

D	Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsbilanz 2009)				Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
	Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende			
	CHF 55.2 Mio.	CHF 27.7 Mio.	61 Festangestellte, durchschnittlich 70 Personaleinheiten		CHF 12.6 Mio.	CHF 2 Mio.

25. Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH)

A	Name / Sitz / Rechtsform	Internetadresse	Organe	Kontaktperson
	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), Zürich (Genossenschaft)	www.sgh.ch	<ul style="list-style-type: none"> Generalversammlung Verwaltungsrat Geschäftsleitung Kontrollstelle 	Dr. Ulrich Immler, Verwaltungsratspräsident Philippe Pasche, Geschäftsführer

B	Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
	<p>Die SGH ist eine gemischtwirtschaftlich finanzierte Genossenschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>Die Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung und das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement gewählt. Er besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.</p> <p>Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.</p>	<p>Dr. Ulrich Immler, Verwaltungsratspräsident</p> <p>Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung und das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement gewählt. Er besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.</p> <p>Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.</p>	<p>Philippe Pasche, Geschäftsführer</p> <p>Die Direktion wird vom Verwaltungsrat gewählt.</p> <p>Zur Entschädigung bestehen keine Angaben.</p>	<p>Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.</p>	<p>Weder die Regierung noch die GPK beschäftigen sich mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht.</p>

C	Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)				Beiträge an / Ertrag von
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
CHF 1.125 Mio.	4.2%	CHF 1	CHF 1.125 Mio.	Verwaltungsvermögen	Keine

D	Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Geschäftsjahrbericht 2009)				Rückstellungen
	Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
	CHF 215 Mio.	CHF 4.2 Mio.	15.3 Beschäftigte	CHF 40.6 Mio.	CHF 38.1 Mio. (inkl. Wertberichtigungen)

III. Diverse Institutionen

1. Graubünden Ferien (GRF)

A Name / Sitz / Rechtsform				Internetadresse	Organe	Kontaktperson	
Graubünden Ferien (GRF), Chur (Verein)				www.graubuenden.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Vorstand • Geschäftsleitung • externe Revisionsstelle 	Andreas Wieland, Präsident Gaudenz Thoma, Vorsitzender der Geschäftsleitung	
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen				Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht
Statuten Verein Graubünden Ferien Rechnungslegung nach OR RB 990 vom 6. Oktober 2009 mit Leistungsvereinbarung (2008–2011 vom 21.12.2007) und RB 1429 vom 11. Dezember 2007				Andreas Wieland, Präsident Gemäss GRF Statuten Art. 7 wählt die Regierung einen der sieben Vorstandsmitglieder. Eugen Arpagaus, Vorsteher AWT, Kantonsvertreter Summarische Offenlegung der Entschädigungen an die sieben Vorstandsmitglieder im Anhang.	Gaudenz Thoma, Vorsitzender der Geschäftsleitung Summarische Offenlegung der Entschädigungen an die vier Geschäftsleitungsmitglieder im Anhang.	Die Aufsicht erfolgt durch die Generalversammlung.	Weder die GPK noch der Grosser Rat befassen sich mit GRF.

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominal- wert	Beteiligungs- quote	Buchwert	Verkehrs- wert	Anlage- zweck	Beiträge an / Ertrag von
Entfällt	200 Stimmrechte des Kantons der insgesamt 622 Stimmen (= 32.2%)	Entfällt	Entfällt	Entfällt	<p>Beitrag an den Verein GRF: Konto 2250.364001; CHF 4 Mio.</p> <p>Beitrag für Projekte an den Verein GRF: Konto 2250.364003; CHF 1.7 Mio.</p> <p>Beiträge zur Förderung von wettbewerbsfähigen Tourismusstrukturen – innovatives Projekt (VK): Konto 2250.365008; CHF 1.3 Mio.</p>

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 1.6 Mio.	CHF 10.8 Mio.	23	CHF 85 000	CHF 208 000

2. Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM)

A Name / Sitz / Rechtsform				Organ	Kontaktperson
Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM) / Bildungszentrum Wald (BZW), Maienfeld (privatrechtliche Stiftung)		Internetadresse		• Stiftungsrat • Ausschuss des Stiftungsrates • Kontrollstelle • Prüfungskommission • Direktion (Art. 4 Stiftungsurkunde)	Regierungsrat Stefan Engler, Stiftungspräsident, BVFD-Vorsteher Christian Helbig, Schulleiter Wald, Holz und Bau der ibW
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen	Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht	
Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld (IFM), BR 920.750 Öffentliche Urkunde über die Errichtung der Stiftung Interkantonale Försterschule Maienfeld, BR 920.760	Regierungsrat Stefan Engler, Stiftungspräsident Die Regierung wählt die zwei Vertreter des Kantons Graubünden im Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht insgesamt aus 17 Mitgliedern und konstituiert sich selbst wie auch die Mitglieder des 5-köpfigen Stiftungsratsausschusses. (Art. 5 und 6 Stiftungsurkunde) Kantonsvertreter: • Regierungsrat Stefan Engler • Reto Hefti, AFW	Christian Helbig, Schulleiter Wald, Holz und Bau Der Direktor wird vom Stiftungsrat gewählt. (Art. 9 Stiftungsurkunde) Keine Offenlegung der Entschädi- gungen im Jahres- bericht.	Die Regierung beschäftigt sich weder mit dem Jahresbericht noch der Jahresrechnung. Das DFG und das AHB erhalten aber von der Finanzkontrolle den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der IFM.	Der Jahresbericht und die Jahres- rechnung werden vom Grossen Rat nicht zur Kenntnis genommen. Die GPK nimmt aber den Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung der IFM zur Kenntnis.	
Grundvertrag für einen Gesamtlei- stungsauftrag vom 3. September 2007 zwis- chen der IFM und der ibW Höhere Fachschule Südsto- schweiz (ibW)	Keine Offenlegung im Jahresbericht. Gemäss Art. 7 der Geschäftsordnung der IFM gehen Reise- und Taggeldentschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates zu Lasten der einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die sie in den Stiftungsrat abordnen. Die Stiftungsräte beziehen zudem kein Stiftungshonorar aus der Stiftung.	Das gesamte Personal ist bei der ibW angestellt und wird nach kantonalen Personalrecht entloht.			

C Ausweis beim Kanton (gemäss Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Das Stiftungskapital von CHF 2 Mio. wurde von den 13 Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein einbezahlt. Die Stiftung IFM wird in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	An einer Stiftung ist definitiv gemäss keine Beteiligung möglich.	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Die 13 Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein leisten nach einem internen Kostenverteilungsschlüssel einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Beiträge an das Bildungszentrum Wald (BZW) Maienfeld: Konto 4221.365029; CHF 384 171 Beitrag an die Fachstelle für Gebirgswaldpflege über Konto 6400.3190; CHF 27086

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäss Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 3.0 Mio.	CHF 1.3 Mio.	Kein eigenes Personal, da dieses seit 2008 über die ibW angestellt ist.	CHF 2.4 Mio.	Keine

3. SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft

A Name / Sitz / Rechtsform				Internetadresse		Organe		Kontaktperson	
SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft, Basel				www.swisslos.ch		<ul style="list-style-type: none"> • Genossenschafterversammlung • Verwaltungsrat • Geschäftsleitung • Revisionsstelle 		Kurt Wernli, Verwaltungsratspräsident Dr. Roger Fasnacht, Direktor	
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen				Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen		Operative Leitung / Geschäfttleitung und Vergütungen		Aufsicht	
Die Genossenschaft bezieht die Durchführung von und die Beteiligungen an gemeinnützigen oder wohltätigen Lotterien im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend der Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923.				Kurt Wernli, Verwaltungsratspräsident Der Verwaltungsrat wird von der Genossenschafterversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und sieben Mitgliedern. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung des Verwaltungsrates.		Dr. Roger Fasnacht, Direktor Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt. In der Rechnung hat es keine Angaben zur Entschädigung des Geschäftsführers.		Die Aufsicht erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung. Regierungspräsident Claudio Lardi, EKUD-Vorsteher, Kantonsvertreter Die Entschädigung von Regierungsrat Claudio Lardi wird über den Kanton vereinbart.	

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)					
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert	Anlagezweck	Beiträge an / Ertrag von
Da die Genossenschaft SWISSLOS kein Anteilscheinkapital hat, wird diese Beteiligung in der Staatsrechnung bzw. im Anhang nicht aufgeführt.	Der Kanton ist aber mit 5.114% (CHF 25.570.15) am Reservefonds von CHF 500.000 beteiligt, welcher gemäss den Statuten vor Jahrzehnten gebildet worden ist.	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Anteile am Rein-gewinn: Konto 4271.4690: CHF 11 Mio.

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Geschäftsbuch 2009)				
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)	Rückstellungen
CHF 665.0 Mio.	CHF 528.2 Mio.	209	CHF 368.1 Mio. (vor Gewinnverteilung von CHF 352.1 Mio.)	CHF 116.5 Mio.

4. Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden (StIEF)

A Name / Sitz / Rechtsform				Internetadresse	Organe	Kontaktperson	
Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden, Chur (StIEF) (privatrechtliche Stiftung)		www.innovationsstiftung.gr.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftungsrat • Geschäftsstelle • Revisionsstelle (Art. 4 Stiftungsurkunde)		<ul style="list-style-type: none"> • Stiftungsrat • Geschäftsstelle • Revisionsstelle (Art. 4 Stiftungsurkunde)	Prof. Dr. Roman Boutellier; Stiftungsratspräsident Eugen Arpagaus, Geschäftsstelle und Vorsteher des Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT)	
B Rechtsgrundlagen / Vereinbarungen	Strategische Leitung / Präsident und Vergütungen		Operative Leitung / Geschäftsführung und Vergütungen	Aufsicht	Oberaufsicht		
	Prof. Dr. Roman Boutellier, Stiftungsratspräsident Die Regierung wählt den Stiftungsrat (5 bis 7 Mitglieder) und seinen Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. (Art. 5 Stiftungsurkunde)				Die Aufsicht erfolgt durch die Revisionsstelle und die Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden.		
	Im Rahmen der Innovativen Projekte gründete die Regierung im Jahr 2007/2008 aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rates die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung. Die Stiftung wurde am 7. Januar 2008 im Handelsregister eingetragen.				Die Regierung beschäftigt sich weder mit dem Jahresbericht noch der Jahresrechnung.		
	Das Gesamthonorar und die Reisespesen des Stiftungsrates werden in der Erfolgsrechnung offengelegt.						

C Ausweis beim Kanton (gemäß Staatsrechnung 2009)			
Nominalwert	Beteiligungsquote	Buchwert	Verkehrswert
Das Stiftungskapital von CHF 30 Mio. wurde vom Kanton Graubünden einbezahlt. Die StIEF wird in der Staatsrechnung nicht erwähnt.	An einer Stiftung ist definitionsgemäß keine Beteiligung möglich.	Entfällt	Entfällt

D Wirtschaftliche Kennzahlen (gemäß Jahresrechnung / Jahresbericht 2009)			
Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeitende	Eigenkapital (inkl. Reserven)
CHF 27.9 Mio.	CHF 2.5 Mio.	Kein eigenes Personal, da die Geschäftsstelle durch das AWT geführt wird.	CHF 27.8 Mio. Keine

Anhang D:

Liste mit den Empfängern von kantonalen Beiträgen (> 3 Mio. Fr.)

Nr.	Beitragsempfänger gemäss Staatsrechnung 2009	Mio. Fr.
1	Kantonsspital Graubünden, Chur	66.1
2	Rhätische Bahn, Chur (RhB)	43.0
3	Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR)	31.8
4	Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)	17.0
5	Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur (HTW)	14.2
6	Flury Stiftung, Schiers	12.4
7	Pädagogische Hochschule, Chur (PHGR)	12.0
8	Evangelische Mittelschule Schiers (EMS)	11.0
9	Postauto Schweiz, Bern + Postauto-Regionalzentrum Graubünden, Chur	10.8
10	ARGO Werkstätte für Behinderte, Chur	10.6
11	Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, Chur (BGS)	10.2
12	Regionalspital Surselva, Ilanz	9.3
13	Giuvaulta, Zentrum für Sonderpädagogik, Rothenbrunnen	8.3
14	Academia Engiadina, Samedan	8.0
15	Stiftung Schulheim, Chur	7.3
16	Spital Oberengadin, Samedan	7.1
17	Wirtschaftsschule KV Chur	7.0
18	Graubünden Ferien, Chur (GRF)	6.9
19	Stiftung Scalottas, Scharans	6.8
20	Spital Davos	6.2
21	Krankenhaus Thusis	5.9
22	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft, Chur (LKG)	4.8
23	Schweizerische Alpine Mittelschule, Davos	4.8
24	Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Chur	4.5
25	ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, Chur	4.4
26	Stadtbus Chur AG, Chur	3.9
27	Stiftung Gott Hilft, Zizers / Scharans	3.5
28	Klosterschule Disentis/Mustér	3.5
29	Verein Casa Depuoz, Trun	3.4
30	Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden	3.2
31	Swiss School of Tourism and Hospitality AG, Chur (SSTH AG)	3.1
32	Ospidal d'Engiadina Bassa, Scuol	3.1

Anhang E:

Literaturverzeichnis

Avenir Suisse: Kantone als Konzerne Einblick in die kantonalen Unternehmensbeteiligungen und deren Steuerung, Zürich, 2009

Böckli, Peter: Der Staat in der Eigentümerrolle gegenüber seinen selbstständigen Anstalten, in: Breitenmoser/Ehrenzeller/Sassoli/Stoffel/Wagner Pfeifer (Hrsg.), Menschenrechte, Demokratie, und Rechtsstaat, Liber amicorum Luzius Wildhaber, Zürich, 2007, S. 1ff.

Bundesrat: Bericht zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate Governance-Bericht), Bern, 2006

Bundesrat: Zusatzbericht zum Corporate Governance-Bericht, Bern, 2009

Bundesrat: Stellungnahme zum Bericht der Finanzkommission des Nationalrates, Parlamentarisches Instrumentarium zu den strategischen Zielen der verselbstständigten Einheiten (Parlamentarische Initiative), Bern, 2010

economiesuisse/Verband der Schweizer Unternehmen:
Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, Zürich, 2002
(aktualisiert 2007)

Eidgenössische Finanzverwaltung: Erläuternder Bericht zum Corporate Governance-Bericht des Bundesrates, Bern, 2006

Finanzkommission des Nationalrates: Parlamentarisches Instrumentarium zu den strategischen Zielen der verselbstständigten Einheiten (Parlamentarische Initiative), Bern, 2010

Forstmoser, Peter/Müller, Georg: Rechtsgutachten betreffend Fragen im Zusammenhang mit Kantonsvertretungen in Verwaltungs- und Stiftungsräten von kantonalen Unternehmen und Institutionen, Zürich, 2007

Lienard, Andreas/Schedler, Kuno: Medizin gegen Interessenkonflikte bei staatlichen Unternehmungen, Anregungen zu Organisation, Führung und Aufsicht, in: Neue Zürcher Zeitung, 11.1.2006, Nr. 8, S. 15

Müller, Roland/Lipp, Lorenz/Plüss, Adrian: Der Verwaltungsrat, ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Zürich, 2007

Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD): Guidelines on Corporate Governance of State-owned Enterprises, Paris, 2005

Regierung des Fürstentums Liechtensteins: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtensteins betreffend die Schaffung und Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen, Vaduz, 2009

Regierung des Kantons Aargau: Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien), Aarau, 2007

Regierung des Kantons Aargau: Kommentar zu den Richtlinien des Kantons Aargau zur Public Corporate Governance, Aarau, 2007

Regierung des Kantons Basel-Landschaft: Vorlage an den Landrat betreffend Steuerung der Beteiligungen des Kantons (Agenturbericht), Liestal, 2007

Regierung des Kantons Bern: Bericht über das Beteiligungscontrolling im Kanton Bern, Bern, 2007

Regierung des Kantons St. Gallen: Bericht der Regierung zur Staatshaftung für Regierungsvertreterinnen und -vertreter in privatrechtlicher AG oder Genossenschaft, St. Gallen, 2004

Schedler, Kuno/Gulde, Alexander/Suter, Simone: Corporate Governance öffentlicher Unternehmen, St. Gallen, 2007

